


159. Sitzung, Montag, 19. August 2002, 9.15 Uhr

 Vorsitz: *Thomas Dähler (FDP, Zürich)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

– Antworten auf Anfragen

- *Goldinitiative der SVP und Gegenentwurf der eidgenössischen Räte*
KR-Nr. 116/2002 Seite 13071
- *Asylverfahren*
KR-Nr. 125/2002 Seite 13075
- *Finanzielle Konsequenzen bei einer Aufnahme der Oberlandstrasse in den Sachplan Strasse des Bundes*
KR-Nr. 126/2002 Seite 13081
- *Sanierung von Schiessanlagen*
KR-Nr. 127/2002 Seite 13087
- *Palästinenserdemonstration vom 20. April 2002 in Zürich*
KR-Nr. 133/2002 Seite 13089
- *Zeitliche Konsequenzen bei einer Aufnahme der Oberland-Autobahn in den Sachplan des Bundes*
KR-Nr. 135/2002 Seite 13083
- *Sparmassnahmen und Numerus clausus an der Universität Zürich*
KR-Nr. 143/2002 Seite 13092
- *Psychiatrische Versorgung im Wandel*
KR-Nr. 144/2002 Seite 13096
- *Anlaufstelle des Kantons Zürich betreffend Lokale Agenda 21 (LA21)*
KR-Nr. 153/2002 Seite 13099

- *Führungsstruktur der Universität*
KR-Nr. 154/2002..... Seite 13102
 - *Legalinspektion*
KR-Nr. 155/2002..... Seite 13104
 - *Jugenddienst der Kantonspolizei*
KR-Nr. 164/2002..... Seite 13109
 - *Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten*
KR-Nr. 194/2002..... Seite 13113
 - *Schwarzwildbestand und Schwarzwildschäden*
KR-Nr. 213/2002..... Seite 13114
 - Zuweisung von neuen Vorlagen Seite 13119
 - Zürcher Zoologische Garten Seite 13120
 - Sitzplan..... Seite 13120
 - Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
 - *Protokollauflage* Seite 13120
 - *Petitionen* Seite 13119
- 2. Eintritt von zwei neuen Mitgliedern des Kantonsrates**
für die zurückgetretenen Klara Reber, Winterthur,
und Jeanine Kosch-Vernier, Rüschlikon Seite 13121
- 3. Wahl eines Mitglieds der Finanzkommission**
für den ausgetretenen Adrian Bucher, Schleinikon
(Antrag der Interfraktionellen Konferenz)
KR-Nr. 222/2002 Seite 13122
- 4. Beschluss des Kantonsrates über das Zustandekommen der Volksinitiative «Höhere Kinderzulagen für alle»**
Antrag des Regierungsrates vom 17. Juli 2002
KR-Nr. 223/2002 Seite 13123

- 5. Beschluss des Kantonsrates über das Zustandekommen des Referendums gegen den Kredit für Staatsbeiträge an Integrationskurse für 15- bis 20-jährige fremdsprachige Eingewanderte**
Antrag des Regierungsrates vom 24. Juli 2002
KR-Nr. 229/2002..... Seite 13123
- 6. Kantonsverfassung (Änderung)**
Antrag der Redaktionskommission vom 12. Juni 2002, **3858b**..... Seite 13123
- 7. Anpassung der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums**
Postulat Ruth Gurny Cassee (SP, Maur) und Walter Reist (SP, Zürich) vom 22. Oktober 2001
KR-Nr. 312/2001, RRB-Nr. 328/27. Februar 2002
(Stellungnahme) Seite 13125
- Erklärungen zum Kauf der BZ-Visionen durch die Zürcher Kantonalbank (ZKB)..... Seite 13137**
- 8. Bewilligung für die Zugehörigkeit zur Verwaltung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft im Sinne von § 34 Abs. 3 Verwaltungsverrechtspflegegesetz (Reduzierte Debatte)**
Antrag der Justizkommission vom 22. Mai 2002
KR-Nr. 167/2002..... Seite 13152
- 9. Erlass eines Normalarbeitsvertrages für den Detailhandel (Reduzierte Debatte)**
Einzelinitiative Franz Cahannes und Kaspar Bütikofer, Zürich, vom 28. Februar 2002
KR-Nr. 89/2002..... Seite 13156

Verschiedenes

- Fraktions- oder persönliche Erklärungen
 - *Erklärung des Präsidenten des Bankrats der Zürcher Kantonalbank (ZKB), Hermann Weigold, zum Kauf der BZ-Visionen durch die ZKB.. Seite 13138*

- *Erklärung der FDP-Fraktion zum Kauf der BZ-Visionen durch die ZKB..... Seite 13140*
 - *Erklärung der SVP-Fraktion zum Kauf der BZ-Visionen durch die ZKB..... Seite 13142*
 - *Erklärung der SP-Fraktion zum Kauf der BZ-Visionen durch die ZKB Seite 13143*
 - *Erklärung der Grünen Fraktion zum Kauf der BZ-Visionen durch die ZKB..... Seite 13145*
 - *Erklärung der CVP-Fraktion zum Kauf der BZ-Visionen durch die ZKB..... Seite 13147*
 - *Erklärung der EVP-Fraktion zum Kauf der BZ-Visionen durch die ZKB..... Seite 13148*
 - *Persönliche Erklärung Balz Hösly zum Kauf der BZ-Visionen durch die ZKB..... Seite 13149*
 - *Erklärung der EVP-Fraktion zur Sicherheit in den öffentlichen Verkehrsmitteln Seite 13150*
 - *Persönliche Erklärung Rolf Boder zum Tragen des T-Shirts mit Schweizer Kreuz Seite 13153*
 - *Erklärung der SVP-Fraktion zur Antwort des Regierungsrat betreffend Plafonierung der Staatsausgaben Seite 13154*
- Rücktrittserklärungen
- *Rücktritt von Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, aus der Geschäftsprüfungskommission Seite 13167*
- Pensionierung des Standesweibels Seite 13168
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse..... Seite 13172

Geschäftsordnung

Ratspräsident Thomas Dähler: Die Geschäftsleitung beantragt Ihnen, die heutigen Traktanden 15, 16 und 17, die Einzelinitiativen Martin Wunderli, Paul Stopper und Daniela Oriet, gemeinsam in freier Debatte zu beraten und danach getrennt die vorläufige Unterstützung festzustellen. Sie sind damit einverstanden.

Das Wort wird weiter nicht verlangt. Die Traktandenliste ist mit der oben erwähnten Änderung in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

*Goldinitiative der SVP und Gegenentwurf der eidgenössischen Räte
KR-Nr. 116/2002*

Johanna Tremp (SP, Zürich) hat am 8. April 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Am 22. September 2002 kommen voraussichtlich die Goldinitiative der SVP und der Gegenentwurf der eidgenössischen Räte «Gold für AHV, Kantone und Stiftung» zur Volksabstimmung. Die Initiative der SVP sieht vor, die Erträge aus den überschüssigen Goldreserven und allen künftigen Währungsreserven dem AHV-Fonds zuzuweisen. Demgegenüber will der Gegenvorschlag die Substanz des Vermögens aus den überschüssigen Goldreserven während dreissig Jahren einem Fonds zuweisen und in seiner realen Substanz erhalten. Lediglich die Zinsen sollen zu gleichen Teilen der AHV, den Kantonen und der Stiftung Solidarität Schweiz zukommen.

Angesichts der unmittelbaren Betroffenheit der Kantone durch diese Vorlagen bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Auswirkungen hätte eine Annahme der SVP-Initiative auf die Finanzen des Kantons Zürich?
2. Wären von der Initiative auch die am 8. März 2002 beschlossenen ausserordentlichen Gewinnausschüttungen der Nationalbank an die Kantone betroffen?
3. Welche jährlichen Erträge fliessen dem Kanton Zürich zu, falls der Gegenvorschlag «Gold für AHV, Kantone und Stiftung» angenommen würde?
4. Wie gedenkt der Kanton diese zusätzlichen jährlichen Mittel zu verwenden?
5. Welche Konsequenzen hätte es für den Kanton Zürich, wenn beide Vorlagen verworfen würden?
6. Wird sich der Regierungsrat im Abstimmungskampf für den Gegenvorschlag von Bundesrat und eidgenössischen Räten engagieren?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt: Der Bundesrat hat am 8. März 2002 der neuen Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zugestimmt. In den Jahren 2003 bis 2013 beträgt die jährliche Ausschüttung der SNB an die Kantone und an den Bund 2,5 Mrd. Franken, wobei 2008 eine Überprüfung des Ausschüttungsbetrages stattfinden wird. Damit wird die geltende Vereinbarung aus dem Jahr 1998, welche die Ausschüttungen an den Bund und an die Kantone auf jährlich 1,5 Mrd. Franken festlegt, abgelöst. Die zusätzliche Ausschüttung wird möglich, da die Ertrags-schätzungen für den Abschluss der geltenden Vereinbarung aus heutiger Sicht zu vorsichtig ausgefallen sind. So hielt die SNB Ende 2001 überschüssige Rückstellungen von 13 Mrd. Franken. Die neue Ausschüttungssumme wurde so festgelegt, dass die überschüssigen Rückstellungen in zehn Jahren vollständig abgebaut sein sollten. Anschliessend wird die Gewinnausschüttung der SNB nur noch den tatsächlich erzielten Erträgen entsprechen. Aus heutiger Sicht würde das Gewinnpotenzial auf Grund des dannzumal niedrigeren Bestandes an Aktiven bei rund 900 Mio. Franken pro Jahr liegen. Derzeit beträgt der Anteil des Kantons Zürich am Reingewinn der SNB jährlich 111 Mio. Franken oder knapp drei Steuerprozent. Auf Grund der Zusatzausschüttungen der SNB zwischen 2003 und 2013 wächst der jährliche Anteil des Kantons um 75 Mio. auf 186 Mio. Franken. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen – der ab 2006 geplant ist – wird sich der Anteil des Kantons Zürichs nach Schätzung der Eidgenössischen Finanzverwaltung auf 279 Mio. Franken erhöhen.

Gemäss der Volksinitiative vom 30. Oktober 2000 «Überschüssige Goldreserven in den AHV-Fonds» (Goldinitiative) sind Währungsreserven, die für geld- und währungspolitische Zwecke nicht mehr benötigt werden, oder deren Erträge von der SNB auf den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zu übertragen.

Nach Art. 99 Abs. 4 BV haben die Kantone einen verfassungsmässigen Anspruch auf mindestens zwei Drittel des Reingewinns der SNB. Bei einem geschätzten Goldpreis von Fr. 15'500 pro kg (Kurs 3. Juni 2002: Fr. 16'393 pro kg) weisen 1300 Tonnen Gold, die gemäss Gegenvorschlag der Bundesversammlung als überschüssige Reserven zu betrachten sind, einen Wert von rund 20 Mrd. Franken auf. Nach geltender Regelung stehen den Kantonen davon mehr als 13 Mrd. Fran-

ken bzw. dem Kanton Zürich rund 1,5 Mrd. Franken zu. Bei einer Annahme der Goldinitiative würden die Kantone – und auch der Kanton Zürich – jedoch ihren Anteil an den überschüssigen Goldreserven verlieren.

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die Goldinitiative (analog zum Gegenvorschlag) einzig den Erlös aus dem Verkauf von 1300 Tonnen Gold umfasst. Somit wären die beschlossenen ausserordentlichen Gewinnausschüttungen der SNB von der Goldinitiative nicht erfasst.

Die Goldinitiative überlässt jedoch die Regelung von Einzelheiten – insbesondere die Frage nach dem Umfang der Überschussreserven – dem Gesetzgeber. Die Bestimmung «die für die Währungspolitik nicht benötigten Reserven» kann unterschiedlich interpretiert werden. Für die Kantone besteht deshalb das Risiko, dass sie sogar weit mehr als ihren Anspruch auf die überschüssigen Goldreserven verlieren. Es ist jedoch derzeit unklar, welchen Einfluss die Annahme der Goldinitiative auf die Gewinnausschüttungen der SNB – ordentliche wie ausserordentliche – hätte.

Würde an der Volksabstimmung vom 22. September 2002 der Gegenvorschlag der Bundesversammlung angenommen, so würde der Erlös aus dem Verkauf von 1300 Tonnen Gold der SNB einem rechtlich selbstständigen Fonds übertragen. Seine Ausschüttungen gehen während 30 Jahren je zu einem Drittel an die AHV, an die Kantone und an eine durch Gesetz zu schaffende Stiftung. Das Fondsvermögen muss in seinem realen Wert erhalten bleiben.

Bei einem geschätzten Goldpreis von Fr. 15'500 pro kg beträgt das Fondsvermögen rund 20 Mrd. Franken. Damit ergeben sich bei einem Realzinssatz von 3 % (Schätzung der Eidgenössischen Finanzverwaltung anlässlich der Vernehmlassung des Bundes vom Juni 2000 zur Verwendung von Goldreserven der SNB) jährliche Kapitalerträge von rund 600 Mio. Franken. Davon stehen den Kantonen gemäss Gegenvorschlag der Bundesversammlung ein Drittel, somit rund 200 Mio. Franken, zu. Der Anteil des Kantons beträgt nach gegenwärtigem Finanzausgleich jährlich 23 Mio. Franken, nach dem neuen Finanzausgleich ab 2006 jährlich 33 Mio. Franken (Schätzung der Eidgenössischen Finanzverwaltung).

Sofern Volk und Stände keine Weiterführung oder Änderung beschliessen, geht das Fondsvermögen nach Ablauf der dreissig Jahre zu je einem Drittel an die AHV, an die Kantone und an den Bund. Mit den getroffenen Annahmen ist mit einem Anteil des Kantons am

Fondsvermögen – nebst den jährlichen Mitteln während 30 Jahren – von rund 1,1 Mrd. Franken zu rechnen. Damit fliessen dem Kanton bei Annahme des Gegenvorschlags in den nächsten 30 Jahren insgesamt rund 2 Mrd. Franken an zusätzlichen Erträgen zu.

Gegenüber dem geltenden Recht (Art. 99 Abs. 4 BV) vermindern sich die Ansprüche des Kantons bei einer heutigen hypothetischen Auszahlung (Gegenwartswert) bei der Goldinitiative um 1,5 Mrd. Franken und beim Gegenvorschlag der Bundesversammlung um 0,75 Mrd. Franken.

Die Erträge fliessen ohne Auflagen des Bundes in die Laufende Rechnung. Der Kantonsrat, der die Budgethoheit innehat, kann die jährlichen Mittel für zusätzliche Ausgaben, für Steuersenkungen oder für den Schuldenabbau verwenden.

Bei einem doppelten Nein hätten sich Volk und Stände gegen die vorgeschlagenen Verwendungszwecke der Überschussreserven ausgesprochen. Damit wären die überschüssigen Goldreserven entweder nach der verfassungsmässigen Regel – und damit zu zwei Dritteln an die Kantone und zu einem Drittel an den Bund – zu verteilen, oder es müsste eine neue Rechtsgrundlage für die Verteilung ausgearbeitet werden.

Gemäss Bundesrat verbleiben die Überschussreserven zunächst bei der SNB, bis eine neue Rechtsgrundlage für die Verwendung der Überschussreserven geschaffen ist. Es ist davon auszugehen, dass bei einem doppelten Nein politische Vorstösse mit neuen Verwendungsvorschlägen erfolgen werden. Bei einem doppelten Nein würde für den Kanton Zürich der Status quo weiterbestehen.

Der Regierungsrat hat sich bis Frühling 2002 stets dafür eingesetzt, dass dem verfassungsmässigen Anteil der Kantone an den überschüssigen Goldreserven der SNB gemäss Art. 99 Abs. 4 BV Rechnung getragen wird. Obwohl der Gegenvorschlag der Bundesversammlung dieses Ansinnen der Kantone nur beschränkt berücksichtigt, hat der Regierungsrat entschieden, den Gegenvorschlag im Sinne eines Kompromisses zu unterstützen. Dadurch kann auch die Solidaritätsstiftung weiterverfolgt werden, die der Regierungsrat weiterhin unterstützt. Die Goldinitiative wird hingegen abgelehnt. Den Mitgliedern des Regierungsrates ist es gemäss ständiger Praxis zu Abstimmungen auf Bundesebene freigestellt, sich am Abstimmungskampf zu beteiligen.

Asylverfahren
KR-Nr. 125/2002

Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt) hat am 22. April 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit dem Asylverfahren (Vollzug) bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Wie viele Asylbewerber halten sich derzeit in unserem Kanton auf ?
 - a) im erstinstanzlichen Verfahren
 - b) im zweitinstanzlichen Verfahren
 - c) als vorläufig Aufgenommene
 - d) mit abschlägigem Bericht vor Ablauf der Ausreisefrist
 - e) mit abschlägigem Bericht und abgelaufener Ausreisefrist
2. Welche Institutionen (auf privater, behördlicher, genossenschaftlicher oder anderer Basis) bieten derzeit im Kanton Ausbildungen an für
 - a) Personen, die sich mit der Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern beschäftigen?
 - b) Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit dem Ziel, diese in der Schweiz zu integrieren? Wie werden diese Ausbildungen durch den Kanton organisatorisch und finanziell unterstützt?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat die zwangsweise Zuweisung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern bei sich verweigernden Gemeinden konkret vor?
4. Wie nimmt der Regierungsrat beim Bund auf die Beschleunigung der Abwicklung und des Vollzugs von Asylverfahren Einfluss?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Frage, die bestehende Asylgesetzgebung durch ein tauglicheres Instrument (Migrationsgesetz) abzulösen, und wie beurteilt er seine Möglichkeiten, diesbezüglich auf den Bund Einfluss zu nehmen?

Begründung:

Die Asylzahlen sind vorletztes Jahr vorübergehend zurückgegangen, haben aber nie mehr einen eigentlichen Tiefstand erreicht. Jetzt sind sie zudem wieder im Steigen begriffen. Dennoch spricht man allgemein von einer Beruhigung im Asylwesen. Dies trifft nicht zu, wie der im Zusammenhang mit der Zuweisung von der Direktion für Soziales und Sicherheit auf die Gemeinden ausgeübte Druck eindrücklich zeigt. Die Vermutung, dass sowohl der Kanton wie die Gemeinden

weiterhin durch die sich im Gange befindende Völkerwanderung belastet sein werden, ist offenkundig. Die bis heute zur Anwendung kommenden Gesetze vermögen dem Problem nicht Herr zu werden.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Statistische Angaben

Im Kanton Zürich hielten sich per 30. April 2002 gestützt auf Angaben des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) und der Asylrekurskommission (ARK) insgesamt 13'322 Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene auf.

Verfahrensstand/Status	Anzahl
– erstinstanzliche Pendenzen:	2997
– zweitinstanzliche Pendenzen:	1909
– vorläufig Aufgenommene:	6600
– Vollzugsfälle total:	1816
– rechtskräftig, Frist läuft:	138
– rechtskräftig, Frist abgelaufen:	176
– rechtskräftig, blockiert*:	1187
– noch nicht rechtskräftig und Varia:	315

* Wegweisungsvollzug temporär nicht möglich (über längeren Zeitraum kein Reispapier erhältlich, zwangsweise Rückführung nicht durchführbar, Strafuntersuchung/Verbüssung, Wiedererwägungs-/Revisionsgesuch hängig usw.)

Die aktuellen Zahlen zum Asylwesen sind auf der Website des BFF www.asyl.admin.ch sowie auf der Site der Direktion für Soziales und Sicherheit www.ds.zh.ch abrufbar.

Ausbildungsangebote für Betreuerinnen und Betreuer

Den in den Gemeinden mit Aufgaben im Asylbereich betrauten Personen steht der Zugang zu verschiedenen Ausbildungs- und Weiterbildungsangeboten offen. Im kantonalen Auftrag führt die Asyl-Organisation Zürich jedes Jahr Einführungs- und Weiterbildungskurse zu verschiedenen Themen im Asylbereich durch. Der Inhalt der kantonalen Fortbildungsprogramme wird von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Fachpersonen einzelner Gemeinden, der Abteilung Asylkoordination des Sozialamtes und der Asyl-Organisation Zürich, gestaltet. Das Kursprogramm wird jährlich angepasst. Dies erlaubt es, auf aktuelle Themen und Bedürfnisse der Zielgruppe eingehen zu

können. Ergänzend dazu bietet das BFF gesamtschweizerisch Einführungs- und Fortbildungskurse im Asylbereich an, die ebenfalls allen interessierten Personen, die in den Gemeinden mit Aufgaben im Asylbereich betraut sind, zugänglich sind.

Integration/Integrationsprogramme für Asylsuchende

Im Zusammenhang mit der Integration von Asylsuchenden ergeben sich besondere Aspekte. Einerseits ist für die überwiegende Mehrzahl dieser Personen der Aufenthalt in der Schweiz von begrenzter Dauer, andererseits ist es unumgänglich, dass sie sich während dieser Zeit in unserem Land zurechtfinden und sich entsprechend unseren Gepflogenheiten verhalten. Insoweit ist ein entsprechender Grad an Integration anzustreben, umso mehr als ihnen hier die Kompetenzen vermittelt werden sollten, die ihnen eine Rückkehr ins und eine Reintegration im Herkunftsland ermöglichen. Eine so verstandene Integration von Asylsuchenden wirkt denn auch nicht auf Verbleiben in der Schweiz hin. Bei denjenigen Personen, denen Asyl gewährt wird und die auf Dauer in der Schweiz verbleiben, ist eine hohe Integration anzustreben.

Das Konzept des Kantons Zürich in der Asylfürsorge setzt Integration im beschriebenen Sinne um. So orientiert sich die Betreuung der Asylsuchenden in der vom Kanton organisierten ersten Phase am Prinzip der Erhaltung der sozialen Integrationsfähigkeit. Dies bedeutet, dass diejenigen Kräfte der Asylsuchenden mobilisiert werden sollen, die es ihnen erlauben, sich hier, im Herkunftsland oder einem Drittstaat zurechtzufinden. Zu den Aufgaben der Betreuungsorganisationen in der ersten Phase (Arbeitsgemeinschaft Asyl und ORS Service AG) gehören daher insbesondere auch die Unterstützung und Unterweisung der Asylsuchenden zur Bewältigung des Alltags in einer unvertrauten Umgebung und die Vermittlung der hiesigen Grundwerte und Grundlagen des Zusammenlebens sowie die Durchführung von Kursen zum Erwerb von Deutschkenntnissen zur Bewältigung des Alltags, die Beratung bei besonderen Problemlagen, die Information und Unterstützung zur Einhaltung der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren, die Förderung der Rückkehrfähigkeit und das Aufzeigen von realistischen Zukunftsperspektiven. Darüber hinaus bietet der Kanton Zürich seit dem Jahr 2000 Bildungs- und Beschäftigungsprogramme an, die hauptsächlich von Asylsuchenden aus der zweiten Phase (Zuständigkeit der Gemeinden) besucht werden. Diese Programme er-

weitem die sozialen und beruflichen Kompetenzen der Asylsuchenden und wirken den negativen Folgen der Erwerbs- oder Beschäftigungslosigkeit entgegen.

Das Programm umfasst rund 30 Projekte, die von spezialisierten Fachdiensten im Rahmen von Leistungsverträgen durchgeführt werden (Asyl-Organisation Zürich, Asylkoordination Winterthur, Asylkoordination Uster). Zu den wichtigsten Programmzielen des Zürcher Programms zählen die Förderung der Rückkehrfähigkeit und der Sozialkompetenz, die Verhütung von Schwarzarbeit und Delinquenz sowie die Senkung der Gesundheitskosten und des Betreuungsaufwandes. Die Programme stehen damit im öffentlichen Interesse.

Die Bildungs- und Beschäftigungsprogramme werden vom Kanton aus besonderen Bundesbeiträgen für Beschäftigungs- und Ausbildungsprogrammen sowie aus allgemeinen Bundespauschalen finanziert. Die Teilnahme an den Ausbildungs- und Beschäftigungsprogrammen ist für die Gemeinden – mit Ausnahme der Transportkosten – unentgeltlich. Unter den auf Antrag der von der Kantonalen Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen Zürich (KAAZ) mit kantonalen Beiträgen unterstützten Ausbildungs- und Integrationskurse im Jahre 2001 befanden sich keine Kurse oder Integrationsmassnahmen, die sich spezifisch an Asylantinnen oder Asylanten gerichtet hätten. Eine Berücksichtigung des Aufenthaltsstatus der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sah keines der Projekte vor. Die KAAZ geht davon aus, dass ein Teil dieser Angebote auch von Asylsuchenden genutzt wurde, dass es sich dabei aber um eine kleine Minderheit handelte.

Zuweisung von Asylsuchenden an die Gemeinden

Rechtsgrundlage für die Zuweisung von Asylsuchenden bildet Art. 28 Abs. 1 AsylG (SR 142.31), wonach das BFF oder die kantonalen Behörden dem Asylsuchenden einen Aufenthaltsort zuweisen können. Die Verteilungskriterien haben vor Art. 8 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit) standzuhalten. Das vom Bund gegenüber den Kantonen angewandte Zuteilungsverfahren richtet sich nach der Einwohnerzahl. Der Kanton Zürich hat daher 17 % aller Asylsuchenden aufzunehmen. Das vom Kanton Zürich gegenüber den Gemeinden angewandte Zuteilungsverfahren richtet sich ebenfalls nach der Einwohnerzahl. Das Aufnahmekontingent der Zürcher Gemeinden beträgt gegenwärtig 0,8 % der Wohnbevölkerung, und sie sind somit zur Aufnahme der vom Kanton zugewiesenen Asylsuchenden verpflichtet.

Das kantonale Konzept zur Zuweisung von Asylsuchenden an die Gemeinden wurde im Regierungsratsbeschluss vom 2. Dezember 1998 festgelegt. Diesem Konzept hat die Behördendelegation im Asylwesen, in der auch der Gemeindepräsidentenverband vertreten ist, zugestimmt. Der Regierungsratsbeschluss wurde den Gemeinden mitgeteilt.

Das Vorgehen bei der Zuweisung von Asylsuchenden an die Gemeinden hat der Regierungsrat bereits am 20. Januar 1999 in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage KR-Nr. 407/1998 dargestellt. Nach wie vor gilt, dass den Gemeinden in schriftlicher Form drei Monate im Voraus mitgeteilt wird, für welche Anzahl Asylsuchender sie Unterbringungsstrukturen bereit stellen müssen. Die tatsächliche Zuweisung wird von der kantonalen Platzierungsstelle mindestens zwei Wochen im Voraus angekündigt.

Angesichts der andauernd hohen Zahlen von Asylsuchenden ist der Kanton Zürich zwingend darauf angewiesen, dass alle Gemeinden ihrer Aufnahmeverpflichtung wirklich nachkommen. Überdies würde die Aufnahmebereitschaft von Gemeinden, die ihrer Aufgaben nachkommen, über Gebühr strapaziert, wenn sich andere Gemeinden ohne Konsequenzen ihrer Verpflichtung entziehen könnten. Als Ultima Ratio muss daher ins Auge gefasst werden, zum Mittel der Zwangszuweisung bzw. zur Ersatzvornahme zu greifen. Bei dieser Massnahme, die indessen bis heute noch nie durchgesetzt werden musste, würden Gemeinden, die trotz Aufforderung keine oder im Verhältnis zur Einwohnerzahl eine zu geringe Anzahl Asylsuchende aufnehmen, die angekündigten Personen zugeführt. Sollten diese von der Gemeinde nicht unterstützt und beherbergt werden, wären die Asylsuchenden im Sinne einer Ersatzvornahme anderweitig unterzubringen. Den Gemeinden würden die Kosten, die durch den verursachten Mehraufwand entstehen, in Rechnung gestellt.

Kantonale Einflussmöglichkeiten auf das Asylverfahren

Die Einflussmöglichkeiten der Kantone auf die Beschleunigung der Abwicklung und des Vollzugs von Asylverfahren sind sehr bescheiden. Nur bei den Aufgaben, die den Kantonen von Gesetzes wegen zugewiesen sind (Asylbefragung, Wegweisungsvollzug), können die Kantone durch rasche Geschäftserledigung den Verfahrensgang beeinflussen und allenfalls eine etwas verkürzte Aufenthaltsdauer der Asyl-

suchenden bewirken. Mit der Anpassung des Unterbringungs- und Betreuungskonzeptes im Asylwesen (RRB vom 28. Juni 2000) macht der Kanton nun neu auch die Zuweisung in die zweite Phase vom Verfahrensstand abhängig.

Straffällige oder sozial auffällige Asylsuchende werden kantonale vordringlich befragt, und ihr Dossier wird mit dem Antrag auf prioritäre Behandlung den Asylbehörden des Bundes übermittelt. Diese in Einzelfällen seitens des Kantons regelmässig an den Bund gerichteten Ersuchen um Beschleunigung der Asylverfahren sind jedoch für den Adressaten nicht verbindlich. Demgegenüber sind die Kantone verpflichtet, die vom Bund im Asylwesen verfügten Wegweisungen rasch zu vollziehen (Art. 46 Abs. 1 AsylG), andernfalls drohen finanzielle Konsequenzen, indem seitens des Bundes die Übernahme von Fürsorge- und Vollzugskosten verweigert wird.

Im Asylverfahren selbst entscheiden ausschliesslich Bundesbehörden; die Kantone verfügen über keine diesbezügliche Kompetenz. So entscheidet das BFF über die Gewährung oder Verweigerung des Asyls (Art. 25 AsylG). Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Gegen Entscheide des BFF betreffend die Verweigerung des Asyls und die Wegweisung kann bei der ARK Beschwerde geführt werden (Art. 105 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das BFF das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme. Das Bundesamt prüft dabei von Amtes wegen, ob die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Im Asylgesetz ist auch keine direkte Einflussnahme der Kantone auf den zeitlichen Ablauf des Asylverfahrens vorgesehen.

Asyl/Migration

Das Asylwesen gliedert sich im Wesentlichen in drei Abschnitte: Die Einwanderung der asylsuchenden Person; die Anwesenheit während des Asylverfahrens; die Regelung des Aufenthalts bei positivem bzw. der Vollzug der Wegweisung bei negativem Ausgang des Asylverfahrens. Bezüglich des ersten Abschnitts, der Einwanderung, ist festzuhalten, dass sich auf Grund der Flüchtlingskonvention und deren Auswirkungen ins Asylrecht des Bundes (Asylgesetz und Folgeerlasse auf Verordnungsstufe) jedermann, der um Asyl nachsucht, für die Dauer des Asylverfahrens provisorisch in der Schweiz aufhalten darf.

Im zweiten Abschnitt, dem Asylverfahren, gilt es zu prüfen, ob das Asylgesuch begründet ist oder nicht; das entsprechende Verfahren ist im Asylgesetz und seinen Folgeerlassen geregelt. Im dritten Abschnitt geht es um die Aufenthaltsregelung, sofern Asyl gewährt werden konnte, bzw. um den Vollzug der Wegweisung nach negativem Ausgang des Asylverfahrens; auch dies ist im Asylgesetz und seinen Folgeerlassen geregelt. Damit besteht im Prinzip das gesetzliche Instrumentarium, um den gesamten Asylkomplex von der Einreise bis zum Abschluss mit Aufenthaltsregelung oder Wegweisung zu bewältigen. Allerdings zeigt die Praxis Probleme, weil zum einen nur ein kleiner Prozentsatz der Asylsuchenden die Voraussetzung zur Asylgewährung erfüllt und zum andern die Wegweisung von Personen, deren Gesuch abgelehnt wurde oder auf das nicht eingetreten wird, zunehmend schwieriger wird. Die Gründe sind vielfältig, wobei lange Verfahrensdauer, vor allem beim Ergreifen von Rechtsmitteln, und mangelnde Kooperationsbereitschaft von Herkunftsstaaten nur zwei Beispiele sind. Auf alle Fälle gilt es zu verhindern, dass das Asylrecht Migrationmöglichkeiten für Personen schafft, die auf anderem Weg die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und wegen der Schwierigkeit der Wegweisung trotz fehlender Asylgewährung in unserem Land bleiben können. In zahlreichen europäischen Ländern laufen Bestrebungen, Massnahmen zu treffen, um dieser Entwicklung entgegenzutreten. In gleicher Weise ist der schweizerische Gesetzgeber gefordert, wobei bekanntlich auch Volksentscheide ausstehen.

Finanzielle Konsequenzen bei einer Aufnahme der Oberlandstrasse in den Sachplan Strasse des Bundes

KR-Nr. 126/2002

Hans-Heinrich Heusser (SVP, Seegräben), Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil) und Hans Frei (SVP, Regensdorf) haben am 22. April 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Demnächst kommt das Projekt für die Lückenschliessung der Oberlandautobahn (K53) zwischen Uster und Hinwil vor den Kantonsrat. Wegen der schwierigen topographischen Verhältnisse sowie aus Rücksichtnahme auf die Wohnbevölkerung und vor allem auch wegen dem Moor- und Landschaftsschutz handelt es sich um ein recht teures Bauvorhaben. Mit der Eröffnung der Autostrasse T8 zwischen Jona und Schmerikon bildet die Oberlandstrasse die Verbindung zwischen der A1 bei Brüttsellen und der A3 bei Reichenburg, sie ist dann die

direkteste Verbindung aus dem Raum Zürich-Nord/Schaffhausen in Richtung Bündnerland/Tessin. Neben dem starken Ziel- und Quellverkehr des sich weiter entwickelnden Zürcher Oberlandes zeigen die Zahlen eindeutig auch den grossen Anteil an Durchgangsverkehr. Immer deutlicher ins Gewicht fallend ist auf der Aathalstrecke auch der zunehmende Schwerverkehr.

Folgerichtig strebt der Regierungsrat die Aufnahme der Oberlandstrasse in den Sachplan Strasse des Bundes an. Auch Angehörige des eidgenössischen Parlamentes aus dem Kanton Zürich unterstützen dieses Bestreben. So ist im Nationalrat eine Motion von Bruno Zuppiger, Hinwil, hängig, die ebenfalls die Aufnahme der Oberlandstrasse in den Sachplan Strasse des Bundes verlangt. Der Bundesrat wäre zur Entgegennahme der Motion als Postulat bereit, was sicher als positives Signal gewertet werden darf. Angesichts der Bedeutung und der starken Frequentierung dieser Strassenverbindung sowie angesichts der jährlichen Ablieferungen des Kantons Zürich aus dem Strassenverkehr an den Bund ist diese Forderung aus dem Kanton Zürich sicher mehr als gerechtfertigt. Leider wird jedoch die genannte Motion Bruno Zuppiger im Nationalrat ausgerechnet von links-grünen Kreisen aus dem Kanton Zürich bekämpft.

In diesem Zusammenhang fragen wir den Regierungsrat:

1. Welcher Betrag fliesst jährlich aus dem Kanton Zürich aus den Erträgen von Treibstoffzöllen, von Autobahnvignetten und aus der LSVa an den Bund?
2. Welcher Betrag fliesst jährlich vom Bund für den Bau und den Unterhalt von Strassen wieder an den Kanton Zürich zurück?
3. Mit welchem Mehrbeitrag des Bundes an den Kanton Zürich könnte bei einer Aufnahme der Oberlandstrasse in den genannten Sachplan Strasse gerechnet werden, oder anders gefragt: Wie hoch wäre der Schaden für unseren Kanton bei einer Verhinderung der Aufnahme der K53 in den Sachplan Strasse des Bundes
 - a) an die Baukosten?
 - b) an die Unterhaltskosten?

Gemeinsame Behandlung mit der folgenden Anfrage KR-Nr. 135/2002

Zeitliche Konsequenz bei einer Aufnahme der Oberland-Autobahn in den Sachplan des Bundes
KR-Nr. 135/2002

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau) hat am 29. April 2002 folgende Anfrage eingereicht:

In der Weisung zur Vorlage 3926, Beschluss des Kantonsrates für die Bewilligung eines Objektkredits für den Bau der Zürcher Oberlandstrasse A53, Abschnitt 3, Anschluss Uster-Ost bis Kreisel Betzholtz (Hinwil), schreibt der Regierungsrat: «Stimmt der Kantonsrat diesem Objektkredit zu, erklärt er sich mit dem Bau dieser Strasse einverstanden und ermächtigt den Regierungsrat, im Rahmen der jeweiligen Voranschläge bis zum Betrag von 950 Mio. Franken finanzielle Verpflichtungen für diesen Zweck einzugehen. Gemäss § 28 Abs. 1 StrG sind solche Erstellungskosten aus den Mitteln des Strassenfonds zu decken. Wegen der erheblichen Verschuldung des Strassenfonds ist jedoch deutlich darauf hinzuweisen, dass die zurzeit verfügbaren Mittel für diesen Strassenbau fehlen. Das Bauvorhaben ist selbst mit einer Erhöhung der Fonds-Erträge mit Mitteln des Kantons Zürich allein nicht finanzierbar. Eine Verwirklichung der Zürcher Oberlandstrasse kann deshalb erst in Frage kommen, wenn eine Finanzierung mit Hilfe des Bundes gesichert ist.» Dazu muss der Bund das fehlende Teilstück beziehungsweise die ganze A53 ins Nationalstrassennetz aufnehmen. Der Nationalrat hat einen entsprechenden Vorstoss mit exakt diesem Begehren, Aufnahme der A53 ins Nationalstrassennetz, am 19. März 2001 abgelehnt. Die klar abgelehnte Parlamentarische Initiative Hegetschweiler hatte folgenden Inhalt: «Da die strassenseitig gute Erreichbarkeit des Flughafens Zürich-Kloten im Hinblick auf die in den nächsten Jahren zu erwartenden Verkehrsströme nicht mehr gewährleistet ist, wird beantragt, die K10 zwischen Zürich-Kloten und Brüttseller Kreuz und die K53 vom Brüttseller Kreuz bis zur Kantonsgrenze St. Gallen in das Nationalstrassennetz des Bundes aufzunehmen und den durchgehenden Ausbau so rasch wie möglich im Bauprogramm zu berücksichtigen.»

Ein zweiter, gleich lautender Vorstoss ist zurzeit im Nationalrat hängig. Der Bundesrat hat dazu am 15. November 2000 wie folgt Stellung bezogen: «In letzter Zeit wurden etliche Begehren gestellt, welche eine Erweiterung oder den Ausbau des bestehenden Nationalstrassennetzes beinhalten. Diese Begehren sind durchwegs mit finanziellen und verkehrstechnischen Argumenten begründet. Der Bundesrat hat wiederholt die Meinung vertreten, dass zuerst das beschlossene Netz

fertig erstellt, dann das bestehende Werk in seiner Substanz erhalten und schliesslich die vorhandene Kapazität mittels Telematik besser ausgenützt werden soll; ein allfälliger Ausbau kommt erst an vierter Stelle. An dieser Prioritätenordnung ist festzuhalten. Der Bundesrat lehnt daher Vorstösse ab, die einzelfallweise und im Sinne einer Sofortmassnahme Umklassierungen oder Erweiterungen verlangen.»

Das Nationalstrassennetz soll etwa im Jahr 2015 fertig gestellt sein. Gemäss Prioritätenordnung des Bundes, an der der Bundesrat ausdrücklich festhält, wird danach das vorhandene Netz in seiner Substanz erhalten, schliesslich die vorhandene Kapazität mittels Telematik besser ausgenützt werden, während ein allfälliger Ausbau erst an vierter Stelle kommt.

Der überarbeitete Sachplan Strasse des Bundes soll bis Ende 2004 vorliegen, der Regierungsrat rechnet mit einer Bauzeit von sechs bis sieben Jahren für die Oberlandautobahn; der Zeitplan des Regierungsrates geht von einer möglichen Inbetriebnahme der Oberlandautobahn im Jahre 2012 aus.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat:

1. Hat der Regierungsrat für den Fall einer Aufnahme der A53 in den Sachplan Strasse des Bundes irgendwelche Signale des Bundesrates angesichts seiner Prioritäten im Nationalstrassenbau für eine bevorzugte Behandlung des neuen Zürcher Nationalstrassenabschnitts?
2. Geht der Regierungsrat von der Annahme aus, dass der Bund im Fall einer Aufnahme der A53 ins Nationalstrassennetz das (sehr teure) fertige Zürcher Projekt übernehmen oder ein eigenes Projekt planen wird? Wird der Bund die bisherigen Planungsaufwendungen des Kantons Zürich entschädigen? Gibt es dazu vergleichbare Fälle?
3. Es ist damit zu rechnen, dass der Bund selbst bei einer Aufnahme der A53 in den Sachplan Strasse erst das geplante Nationalstrassennetz fertig erstellt, dann das bestehende Werk in seiner Substanz erhält, schliesslich die vorhandene Kapazität besser ausnützt und erst dann ein allfälliger Ausbau erfolgt. Bis wann ist angesichts dieser möglichen Perspektive mit einem Baubeginn respektive mit einer Inbetriebnahme der A53 durch den Bund zu rechnen?
4. Hat der Regierungsrat angesichts dieser möglichen Perspektive Alternativen für die Lösung der Verkehrsprobleme um Wetzikon anzubieten?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Der jährlich aus dem Kanton Zürich aus den Erträgen von Treibstoffzöllen, von Autobahnvignetten und aus der LSVA an den Bund fließende Betrag ist nicht bezifferbar, da hierzu keine Erhebungen bestehen. Das Verteil- und Bezugssystem im Zusammenhang mit diesen Zöllen und Abgaben ist teilweise zentral (Treibstoffzölle) und teilweise gesamtschweizerisch (Vignetten und LSVA) organisiert, sodass eine kantonsweise Zuordnung praktisch nicht oder nur mit einem sehr hohen Aufwand vorgenommen werden könnte. Hinzu kommt, dass die schweizerischen Strassen von sehr vielen ausländischen Fahrzeugen (über eine Million) benützt werden, was die Zuordnung auf die Kantone noch zusätzlich erschwert.

Die jährlich an den Kanton Zürich fließenden Bundesbeiträge für den Bau und Unterhalt von Strassen betragen rund 387 Mio. Franken. Bei Aufnahme der Oberlandstrasse in den «Sachplan Strasse» des Bundes könnte der Kanton Zürich mit folgenden Beiträgen rechnen:

	nach geltendem Kostenverteiler	nach geplantem Kostenverteiler
a) an die Baukosten:	760 Mio. Franken	950 Mio. Franken
b) an die Unterhaltskosten:	1,9 Mio. Franken/Jahr	3,2 Mio. Franken/Jahr

Voraussetzung für die Änderung des geltenden Kostenverteilers ist die Änderung von Art. 83 BV der Bundesverfassung über die Nationalstrassen im Rahmen der Vorlage zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) und der Erlass der erforderlichen weiteren Gesetzesgrundlagen.

Der Sachplan Strasse wird zurzeit unter der Federführung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) erarbeitet. Die Kantone sind in die Planung einbezogen und können ihre Anliegen mittels Stellungnahmen einbringen. Der Zeitplan sieht den Bundesratsbeschluss zum Sachplan Strasse im Jahr 2003/04 vor. Prioritätensetzungen des Bundesrates sind heute – auch in Bezug auf den hier fraglichen Strassenabschnitt – noch nicht ersichtlich.

Zur Frage der Übernahme des fertigen Zürcher Projekts durch den Bund bei einer Aufnahme der A53 ins Nationalstrassennetz kann gesagt werden, dass das Tiefbauamt bereits heute im Auftrag des ASTRA die Nationalstrassen im Kanton Zürich projektiert. Auch bei der Projektierung der Oberlandstrasse werden die ASTRA-Richtlinien angewendet, sodass das Projekt bereits den Anforderungen an die heutigen Nationalstrassen grundsätzlich entspricht. Die hohen Kosten sind zudem eine Folge der aufwendigen Linienführung, die sich im Zu-

sammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben hat, die für kantonale Hochleistungsstrassen und Nationalstrassen die gleichen Anforderungen stellt. Somit sind die Voraussetzungen für eine Überführung des Zürcher Projekts in ein Nationalstrassenprojekt gegeben.

Die Regelung betreffend die Übernahme der bisherigen Planungsaufwendungen durch den Bund kann erst bei der konkreten Aufnahme dieser Strasse in den entsprechenden Sachplan festgelegt werden. Aus präjudiziellen Gründen will der Bund im heutigen Zeitpunkt über eine allfällige Rückerstattung der vom Kanton Zürich zu finanzierenden Planungsaufwendungen (generelles Projekt rund 3 Mio. Franken, Ausführungsprojekt rund 8 Mio. Franken) bei einer Klassierung als Nationalstrasse keine Zusicherungen abgeben. Er hat jedoch seine Bereitschaft signalisiert, in einem fortgeschrittenen Bearbeitungsstand des Sachplans Strasse entsprechende Verhandlungen mit dem Kanton Zürich zu führen. Nach dieser mündlichen Zusicherung ist der Regierungsrat bereit, die weiteren Projektierungskosten vorläufig vorschussweise zu bewilligen, damit im Hinblick auf die spätere Projektrealisierung keine zeitlichen Verzögerungen hingenommen werden müssen. Dieses Vorgehen wurde bereits in früheren Jahren bei den Planungsarbeiten im Sihlraum gewählt, als der Bund anlässlich der Nationalstrassenüberprüfung sich ausser Stande sah, die Kosten für weitere Planungen zeitgerecht zu finanzieren. Dem Kanton Zürich wurden schliesslich – nach Bestätigung des ursprünglichen Nationalstrassennetz-Beschlusses durch das Parlament – die von ihm bevorschussten Planungs- und Projektierungskosten anteilmässig zurückerstattet.

Hinsichtlich des Zeitpunkts eines Baubeginns ist auf Folgendes hinzuweisen: Der Bund hat erkannt, dass neben dem Agglomerationsverkehr auch die Engpassbeseitigung auf den Nationalstrassen ein zentrales Verkehrsproblem der Schweiz ist. Im Rahmen des Gegenvorschlags zur Volksinitiative AVANTI stellt der Bund ein Programm für die Kapazitätserweiterung des Nationalstrassennetzes in Aussicht. Das lässt die Vermutung zu, dass der Bund bereit ist, von der Haltung, zuerst das geplante Nationalstrassennetz fertig zu stellen, abzuweichen. Diese Überlegungen kommen auch beim Sachplan Strasse zum Tragen.

Bis zur Verwirklichung der Zürcher Oberlandstrasse wird es zur Eindämmung der Verkehrsprobleme um Wetzikon nötig sein, laufend Optimierungsmassnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie der Anschlusssicherung des öffentlichen Verkehrs umzusetzen.

Entsprechende Projektierungsarbeiten sind in Zusammenarbeit mit den Gemeinden in Bearbeitung.

Sanierung von Schiessanlagen

KR-Nr. 127/2002

Roland Munz (SP, Zürich) hat am 22. April 2002 folgende Anfrage eingereicht:

1987 wurde die Lärmschutzverordnung (LSV) des Bundes in Kraft gesetzt. Die Vorgaben dieser Verordnung hätten binnen 15 Jahren, bis zum 31. März 2002, umgesetzt werden müssen.

Heute ist bekannt, dass die LSV-Vorgaben in vielen Belangen – so bei der Sanierung von Strassen und Schienenwegen – nicht eingehalten werden und die Frist demzufolge erstreckt werden musste. Gerade im dicht besiedelten Kanton Zürich ist die Belastung durch den Schiessbetrieb als zusätzliche Lärmbelastung zu beachten. Medienberichten kann nun entnommen werden, dass im Kanton Luzern nicht vor Ende 2002 mit der ausreichenden Sanierung aller Schiessanlagen gerechnet werden dürfe. Im Kanton Aargau sei zurzeit erst knapp die Hälfte der Anlagen saniert und im Kanton Bern genügten zurzeit erst 62 von über 400 Anlagen den Vorschriften.

Nachdem die Gemeinden 15 Jahre Zeit hatten, die Schiessanlagen dergestalt zu sanieren, dass sie den Lärmgrenzwerten des Bundes genügen können, stellen sich nun folgende Fragen:

1. Wie viele Schiessanlagen im Kanton Zürich erfüllen gegenwärtig die Vorgaben gemäss LSV noch nicht?
2. Wie viele Menschen sind im Kanton Zürich betroffen vom Lärm noch nicht sanierter Schiessanlagen, welche den LSV-Vorgaben nicht genügen?
3. Welche Massnahmen sieht die Kantonsregierung vor, um säumige Gemeinden hinsichtlich der Sanierung von Schiessanlagen zu sofortigem Handeln zu bewegen?
4. Wann darf damit gerechnet werden, dass im Kanton Zürich alle Schiessanlagen LSV-konform saniert sind, und wie kann dieses Ziel sichergestellt werden?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Um einen Überblick über die Lärmemissionen der Schiessanlagen im Kanton Zürich zu erhalten, hat die Baudirektion bereits anfangs der 90er-Jahre eine Grobuntersuchung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass in den 171 Gemeinden total 165 Schiessanlagen betrieben werden, von denen damals 48 den Anforderungen der Eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) entsprachen. In der Folge wurden die Ergebnisse der Untersuchung den Gemeinden mitgeteilt, mit der Aufforderung, die Schiessanlagen zu sanieren. Als Berater standen im Kanton Zürich den Gemeinden Vertreter der Fachstelle Lärmschutz des Tiefbauamts und die eidgenössischen Schiessoffiziere zur Verfügung. Von den 117 Anlagen mit Grenzwertüberschreitungen wurden 90 erfolgreich saniert. Von den verbleibenden 27 Anlagen mussten oder müssen 12 geschlossen werden, da eine erfolgreiche Lärmsanierung nicht möglich ist und Erleichterungen nicht gewährt werden können. Bei den restlichen 15 Anlagen sind bauliche Massnahmen in Arbeit, von denen der grösste Teil bis Ende 2002 abgeschlossen sein wird. Der Neubau der Schiessanlage im Kohltobel, Gemeinde Bauma, verzögert sich infolge eines Rekurses gegen die Baubewilligung.

Wie viele Personen durch die wenigen noch nicht sanierten Schiessanlagen betroffen sind, ist nicht bekannt. Jedenfalls kann heute die Überschreitung des Immissionsgrenzwertes in Bauzonen ausgeschlossen werden. Aus topographischen Gründen und wegen des Natur- und Landschaftsschutzes war es bei rund 30 Anlagen nicht möglich, einzelne Bauernhöfe mit verhältnismässigem Aufwand zu schützen. Für diese Schiessanlagen musste die Vollzugsbehörde Erleichterungen nach Art. 14 LSV gewähren, die in Form einer anfechtbaren Verfügung eröffnet wurden. Massnahmen für säumige Gemeinden sind keine erforderlich. Die Baudirektion hat mit Unterstützung der eidgenössischen Schiessoffiziere sowie in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden in allen noch nicht sanierten Fällen einen gangbaren Weg gefunden, der innert nützlicher Frist zum Abschluss führen dürfte. Es darf damit gerechnet werden, dass die wenigen noch offenen Sanierungen bis Ende 2004 abgeschlossen sein werden.

Die Sanierung der Schiessanlagen im Kanton Zürich kann somit, auch wenn die Sanierungsfrist des 1. April 2002 in wenigen Fällen überschritten werden musste, als sehr erfolgreich bezeichnet werden.

Palästinenserdemonstration vom 20. April 2002 in Zürich
KR-Nr. 133/2002

Alfred Heer (SVP, Zürich) hat am 29. April 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Am 20. April 2002 hat in Zürich eine angeblich friedliche Demonstration bezüglich der Situation im Nahen Osten stattgefunden. Die Einseitigkeit, in welcher ein mit der Schweiz befreundeter Staat angegriffen wurde, vermag soweit nicht zu erstaunen, da die Demonstrantinnen und Demonstranten ja genau aus diesem Grund die Demonstration durchgeführt haben. Es stellt sich wieder einmal mehr die Frage, was eine solche Kundgebung auf dem Boden des Kantons Zürich zu suchen hat, da sie ja keinen konstruktiven, friedlichen Ansatz in sich hatte, sondern lediglich zu Hass und Gewalt gegen Israel aufgerufen hat. Auch wenn sich dieser Hass und die Gewalt nur geistig manifestiert haben, ist festzuhalten, dass die Stadt Zürich mit der Bewilligungserteilung für solche Manifestationen lediglich dazu beiträgt, dass sich die geistig und in Gedanken geäusserte Gewalt früher oder später in unkontrollierbarer materieller Gewalt äussern wird. Bereits am 8. Januar 2001 war eine solche Demonstration Gegenstand einer Anfrage. Es wird deshalb an dieser Stelle darauf verzichtet, nochmals die Frage aufzuwerfen, ob Äusserungen, dass der israelische Ministerpräsident und der amerikanische Präsident Mörder seien, strafbar seien. Anders verhält es sich jedoch mit folgenden Straftatbeständen, welche zweifelsfrei erfüllt waren. Es wurden Hakenkreuze auf israelische Fahnen gemalt und andererseits Transparente mit Hakenkreuz = Davidsstern. Diese Äusserungen verstossen gegen Art. 261 StGB. Eine solche Aussage ist nichts anderes als eine öffentliche Verharmlosung des Völkermordes, welcher im Zweiten Weltkrieg stattgefunden hat. Israel ist der einzige demokratische Staat im Nahen Osten, welcher nach rechtsstaatlichen Prinzipien funktioniert und handelt. Terroristen, Selbstmordattentäter und ihre Hintermänner zu fassen (wenn dies die Autonomiebehörde versäumt, ja die genannten Kreise sogar noch unterstützt), bedeutet nichts anderes, als die Zivilbevölkerung vor grauenhaften Anschlägen zu schützen. Pro memoria: Israel wollte weder das Westjordanland noch den Gazastreifen jemals erobern, sondern wurde in Kriegen, welche von aggressiven Nachbarstaaten mit dem Ziel geführt wurden, Israel auszulöschen, faktisch dazu gezwungen, sich selber zu verteidigen und diese Gebiete wider Willen zu «erobern». Im Weiteren sind verummte Personen mitgelaufen, bei wel-

chen damit gerechnet werden muss, dass sie früher oder später im In- oder Ausland Unfrieden stiften werden, ansonsten sie sich ja mit dem Gesicht zeigen könnten.

Im Zusammenhang mit dieser Demonstration bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind Strafverfahren wegen Verletzung von Art. 261 StGB eröffnet worden, und wann wird die Öffentlichkeit darüber orientiert?
2. Wieso wurde das Vermummungsverbot nicht durchgesetzt?
3. Hat die Kantonspolizei Zürich, trotz dem unsäglichen Nichtdurchsetzen des Vermummungsverbot, Kenntnis davon, um wen es sich bei den vermummten Personen handeln könnte?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Zur Bewilligungserteilung für Kundgebungen auf öffentlichem Grund hat der Regierungsrat bereits in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 4/2001 betreffend Attacken gegen den Staat Israel in der Stadt Zürich Stellung genommen. Dabei hat er dargelegt, dass beim Entscheid über die Bewilligung von Demonstrationen verschiedene Interessen nach objektiven Kriterien gegeneinander abzuwägen sind. Es sind dies sowohl die Anliegen der eine Demonstration Veranstaltenden und das Recht auf öffentliche Meinungskundgabe als auch polizeiliche und andere öffentliche Interessen. Die Bewilligungsbehörde hat zwar einen gewissen Ermessensspielraum, ist aber vor dem Hintergrund des besonderen Gehaltes der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit im Grundsatz verpflichtet, dafür zu sorgen, dass öffentliche Kundgebungen stattfinden können. Dies insbesondere dann, wenn – wie im Vorfeld der durch das Komitee «Droit pour tous» organisierten Demonstration vom 20. April 2002 gegen die Besetzung und den Krieg in Palästina – auf Grund der gesamten Umstände weder gewalttätige Ausschreitungen noch schwer wiegende Verstösse gegen die Rechtsordnung zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine ausführlichere Stellungnahme des Regierungsrates zur Bewilligungserteilung für die Kundgebung vom 20. April 2002 in der Stadt Zürich. Die Bewilligungserteilung war im Übrigen Sache der Stadt Zürich, wobei die Leitung des Polizeieinsatzes der Stadtpolizei Zürich oblag.

Nach den Beobachtungen der Polizei nahmen an der besagten Demonstration rund 1500 Personen teil. Es handelte sich dabei vorwiegend um Palästinenser und Palästinenserinnen, aber auch um andere,

meist aus dem Nahen Osten stammende Sympathisantinnen und Sympathisanten des palästinensischen Volkes sowie um Mitglieder einiger gemässigter lokaler pazifistischer Gruppierungen. Unter den Demonstrierenden konnte eine kleine Anzahl vermummter Unbekannter ausgemacht werden. Einzelne Demonstrationsteilnehmer führten israelische Flaggen und Transparente oder Ähnliches mit sich, die mit Hakenkreuzen versehen waren. Mit diesen Symbolen sollte die Auffassung zum Ausdruck gebracht werden, dass die Vorgehensweise des israelischen Staates im Zusammenhang mit den jüngsten kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Israel und dem palästinensischen Volk vergleichbar sei mit Taten, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangen worden sind. Dennoch verlief die Kundgebung in geordneten Bahnen und trotz lauthals geäusserten Voten über die Anliegen des palästinensischen Volkes kam es zu keinen gewalttätigen Ausschreitungen.

Gemäss Artikel 261 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) wird eine Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit bestraft. Ein solcher Verstoss ist ein Officialdelikt und wird demzufolge von Amtes wegen verfolgt. Ob ein Verhalten oder eine Äusserung eine Glaubensbeschimpfung im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung darstellt, ist oft jedoch nicht auf den ersten Blick erkennbar. So spielt denn der Kontext im Einzelfall eine entscheidende Rolle. Es ist jedoch nicht Sache der politischen Behörde, Handlungen im Einzelfall strafrechtlich abschliessend zu beurteilen. Immerhin kann hier festgehalten werden, dass im Zusammenhang mit der Veranstaltung vom 20. April 2002 bis anhin keine Strafverfahren wegen Verdachts auf Erfüllung dieser Tatbestände eröffnet wurden.

Gemäss Angaben der Stadtpolizei Zürich verzichtete sie darauf, die einzelnen vermummt an der Kundgebung Teilnehmenden aus dem Umzug zu entfernen, um dem Vermummungsverbot – einer Übertretung (vgl. § 11 a des kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes; LS 331) – Nachachtung zu verschaffen. Dies, weil – gemäss der Darstellung der Stadtpolizei Zürich – ein solches Vorgehen seitens der Demonstrierenden mit grösster Wahrscheinlichkeit als Provokation aufgefasst worden wäre und eine Eskalation in Gewaltakte, auch zum Nachteil von unbeteiligten Dritten, aus polizeilicher Sicht nicht hätte ausgeschlossen werden können. Im Weiteren habe sich – gemäss Angaben der Stadtpolizei Zürich – bei der intensiven Überwachung der Demonstration schon zu Beginn gezeigt, dass die Vermummung nicht dazu dienen sollte, kriminelle Handlungen unerkannt begehen zu kön-

nen. Vielmehr sollte sie Ausdruck der Solidarität mit den palästinensischen Freiheitskämpfern sein. Es ist nicht Sache des Regierungsrates, diese Entscheide der Stadtpolizei Zürich zu beurteilen. Die Kantonspolizei hat keine Kenntnis davon, um wen es sich bei den vermummten Personen handelte.

Sparmassnahmen und Numerus clausus an der Universität Zürich
KR-Nr. 143/2002

Chantal Galladé (SP, Winterthur) hat am 6. Mai 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Wie die Leitung der Universität Zürich kürzlich an ihrer Jahresmedienkonferenz mitteilte, wird derzeit die Einführung einer Zulassungsbeschränkung für die Fächer Publizistik und Psychologie auf das Wintersemester 2004/05 geprüft. Die Beschränkung soll aber erst nach dem dritten Semester gelten. Ferner soll laut dem Universitätsrektor in der Bildungsdirektion für das Budget 2003 ein Szenario ausgearbeitet werden, wonach der Staatsbeitrag der Universität Zürich um 17 Prozent gekürzt werden soll.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Mit welchen Mitteln (Eignungstest, Erfahrungsnoten) soll die Zulassungsbeschränkung ab dem dritten Semester erfolgen?
2. Auf welche Zahl soll die Menge der Studierenden für die beiden Fächer jeweils beschränkt werden, und wie hoch sind die Studierendenzahlen für die beiden Fächer zurzeit?
3. Haben Studierende, die nach zwei Semestern abgewiesen werden, die Möglichkeit, sich in einem Jahr nochmals zu bewerben?
4. Könnte in absehbarer Zeit noch in anderen Engpassfächern eine Zulassungsbeschränkung eingeführt werden?
5. Wie viel Kosten entstehen durch die Zulassungsbeschränkungen? Und können überhaupt Kosten eingespart werden, wenn man bedenkt, dass die abgewiesenen Studierenden im Nebenfach diese Studienrichtung weiterstudieren können und sich ein anderes Hauptfach aussuchen werden, was sowohl die Studienzeit verlängert als auch in anderen Fächern zu höheren Studierendenzahlen und Kosten führen wird?
6. Trifft es zu, dass beim Kanton eine 17-prozentige Kürzung des Staatsbeitrags an die Universität diskutiert wird? Was hätte eine

derartige Kürzung für Auswirkungen auf den Betrieb der Universität Zürich?

7. Laut Prognosen der Universität soll die Zahl der Studierenden bis 2006 von heute 21'300 auf rund 23'300 ansteigen. Erachtet es der Regierungsrat angesichts dieses Anstiegs als gerechtfertigt, den Beitrag an die Universität entweder nicht oder kaum zu erhöhen oder sogar zu kürzen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

An der Jahresmedienkonferenz hat die Universitätsleitung ein denkbares Modell skizziert, wonach im Anschluss an die Zwischenprüfung bzw. nach Einführung der gestuften Studiengänge (Umsetzung der Bologna-Deklaration) auf Grund der in den ersten zwei Semestern erzielten Ergebnisse nur eine bestimmte Zahl von Studierenden Publizistikwissenschaften oder Psychologie als Hauptfach belegen könnte. Detaillierte Angaben über den genauen Zeitpunkt der Zugangsbeschränkung im Studienverlauf, das Selektionsinstrument (Eignungstest, Erfahrungsnoten, Zahl der zuzulassenden Studierenden) usw. sind zurzeit noch nicht möglich. Das Psychologische Institut und das Institut für Publizistikwissenschaft und Medienforschung werden der Universitätsleitung bis Ende Sommersemester 2002 ein Konzept zur inhaltlichen, zeitlichen und kostenmässigen Umsetzung vorlegen.

Hintergrund der geplanten Massnahmen sind die in beiden Fächern seit Jahren sehr schwierigen Betreuungsverhältnisse. Die anhaltend starke Belastung von Studierenden und Dozierenden erschwert die Forschungstätigkeit und die für eine universitäre Bildung erforderliche intensive Auseinandersetzung mit den wissenschaftlichen Grundlagen. Da die Studierendenzahl aller Voraussicht nach weiter steigen wird, ist eine Vermehrung der Ausbildungsplätze bei gleichzeitiger Verbesserung der Betreuungsverhältnisse nicht machbar.

Zur Bestimmung der verfügbaren Studienplätze könnte beispielsweise eine Höchstzahl von Studierenden pro Professur festgelegt werden. Dazu wird sich im Einzelnen das erwähnte Konzept zur Umsetzung der Zulassungsbeschränkung äussern. Im Wintersemester 2001/02 waren folgende Studierendenzahlen zu verzeichnen:

Psychologie: 1710 (Hauptfach), 818 (1. Nebenfach), 287 (2. Nebenfach).

Publizistik: 916 (Hauptfach), 339 (1. Nebenfach), 381 (2. Nebenfach).

Nach dem skizzierten Modell wäre es denkbar, dass abgewiesene Studierende, die aber die Zwischenprüfung bestanden haben, das Fach als Nebenfach studieren oder sich später doch noch für das Studium im Hauptfach qualifizieren könnten.

Auf Grund der Zugangsbeschränkungen in den beiden Fächern ist mit einem gewissen Verlagerungseffekt zu rechnen. Davon betroffen sein dürften vor allem die Rechtswissenschaften, die Wirtschaftswissenschaften sowie andere Fächer der Philosophischen Fakultät, die zum Teil ebenfalls mit Engpässen zu kämpfen haben. Dies gilt besonders für die Politikwissenschaft. Zugangsbeschränkungen stehen hier zurzeit zwar nicht zur Diskussion. Ein Ausweichen der in Psychologie und Publizistikwissenschaft abgewiesenen Studierenden vor allem in die Politikwissenschaft könnte jedoch nach Massnahmen rufen.

Aussagen zu den Kosten können erst beim Vorliegen der Konzepte der Institute erfolgen. Bei den administrativen Kosten dürften sich kaum Änderungen ergeben, da die Zwischenprüfungen weiterhin für alle Studierenden durchgeführt werden müssen. Beim Lehrpersonal kann nicht mit Einsparungen gerechnet werden, da die Zahl der Studierenden gerade deshalb gesenkt werden soll, um die Betreuungsverhältnisse zu verbessern.

Bezüglich des Verhaltens der abgewiesenen Studierenden und der Konsequenzen sind folgende Szenarien denkbar:

- Die nicht berücksichtigten Studierenden weichen auf andere Fächer der Philosophischen Fakultät oder einer anderen Fakultät (vor allem Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften) aus. Je nach zusätzlicher Belastung dieser Fächer könnten dort Mehrkosten entstehen. Diese hängen aber ebenfalls mit den bestehenden, teilweise sehr ungünstigen Betreuungsverhältnissen zusammen.
- Durch die Fachwechsel dürfte es zumindest vorübergehend zu Studienzeitverlängerungen kommen. Andererseits soll aber gerade die durch die Zugangsbeschränkung angestrebte Verbesserung der Betreuungssituation zu einer Verkürzung der Studiendauer in den beiden Fächern führen.
- Auf Grund des begrenzten Zugangs dürfte die Nachfrage in den beiden Fächern nach einiger Zeit zurückgehen – mit dem Effekt, dass die Studierenden von Anfang an in andere Fächer ausweichen. Auch in diesem Fall sind möglicherweise zusätzliche Mittel erforderlich.

- Studierende weichen an andere Universitäten aus. Dies würde einerseits zu geringeren Bundesbeiträgen und Einnahmen aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) führen, andererseits müsste der Kanton Zürich zusätzliche IUV-Beiträge für seine Studierenden an andere Hochschulen zahlen. Eine Bezifferung der Beiträge ist allerdings heute nicht möglich.

Zu betonen ist schliesslich, dass die geplante Zulassungsbeschränkung nicht als Sparmassnahme gedacht ist, sondern die Qualität von Lehre und Forschung gewährleisten soll.

Die politische Diskussion um Steuersenkungen und die allgemeine Entwicklung der Staatsfinanzen zwingen dazu, in allen Bereichen massive Einsparungen anzustreben. Eine Kürzung der Staatsbeiträge an die Universität um 17 Prozent wird allerdings nicht in Erwägung gezogen. Sie entspräche, ausgehend vom Voranschlag für das Jahr 2002, einer Kürzung um rund 68 Mio. Franken. Einzelne oder lineare Kürzungen in den Fakultäten und Instituten wären in diesem Ausmass nicht mehr möglich. Vielmehr müssten ganze Fakultäten geschlossen werden. Der Bildungs- und Forschungsstandort Zürich würde grossen Schaden nehmen. Inwieweit dem erwarteten Anstieg der Zahl der Studierenden durch höhere Staatsbeiträge Rechnung getragen werden kann, wird letztlich von den in den kommenden Jahren vom Kantonsrat genehmigten Mitteln abhängen.

Psychiatrische Versorgung im Wandel

KR-Nr. 144/2002

Markus Brandenberger (SP, Uetikon a. S.), Christoph Schürch (SP, Winterthur) und Hans Fahrni (EVP, Winterthur) haben am 6. Mai 2002 folgende Anfrage eingereicht:

In den letzten Monaten war die psychiatrische Versorgung – insbesondere der Akutbereich – immer wieder Thema in den Medien. Die Zahl der Hospitalisationen steigt, die Aufenthaltsdauer sinkt, die durchschnittliche Bettenbelegung und damit einhergehend die Arbeitsbelastung für das Personal sind sehr hoch.

Es wurden Massnahmen ergriffen. Zu Lasten von Langzeitbetten wurden über 100 Akutbetten geschaffen, und es wurde eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe «Akutpsychiatrie» eingesetzt, welche weitere Massnahmen entwickelte. Ziel ist es, das Aufnahme- und Entlassungsprozedere zu ändern und neu spezialisierte Triageärztinnen und

-ärzte einzusetzen. Zudem soll zur Vermeidung von so genannten Fehlplatzierungen eine Stichtagserhebung Aufschluss geben, ob Betroffene auch am richtigen Ort Aufnahme gefunden haben.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welcher Form wurden ausserklinische Fachstellen¹ in die Arbeit der «AG Akutpsychiatrie» und in die Entwicklung der Massnahmen einbezogen?
2. Wann und in welcher Form werden die Erfahrungen der umgesetzten Massnahmen evaluiert?
3. Ist geplant, die ausserklinischen Fachstellen in die Evaluation einzubeziehen?
4. Welche Alternativen wurden den hundert Patientinnen und Patienten, welche die umgewandelten Langzeitbetten zuletzt benutzten, angeboten? Hatten sie eine freie Wahl?
5. In welcher Form wird die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Stichtagserhebung informiert werden?
6. Für den Fall, dass die Stichtagserhebungen Fehlplatzierungen zu Tage bringen: Welche Massnahmen sind geplant, diese zu korrigieren?
7. Ist geplant, bei der Umsetzung allfälliger Massnahmen auch mit den verschiedenen regionalen sozialpsychiatrischen Vereinen zu kooperieren?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt:

Gegenwärtig ist die psychiatrische Versorgung durch eine Überbelegung der Akutstationen gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang war es notwendig, in der Akutpsychiatrie zusätzliche Kapazitäten bereitzustellen, was in erster Linie durch die Umwandlung von Langzeit- in Akutbetten erreicht werden konnte. Die Platzierung der Patientinnen und Patienten aus der Langzeitabteilung in andere Institutionen wurde von den Kliniken begleitet. In der Klinik Schlössli konnten die Patientinnen und Patienten grösstenteils im Wohnheim untergebracht werden. In den anderen Kliniken erfolgte die Verlegung in geeignete

¹ Ausserklinische Fachstellen steht der Einfachheit halber für alle Angebote, die gemäss Psychiatriekonzept (Seite 58) der 1., 2., 5. und 6. Ebene zugeordnet werden können. Sie übernehmen zur 3. und 4. Ebene vorher, gleichzeitig und nachher Aufgaben in der Behandlung, Betreuung und Begleitung.

Wohnheime und andere Einrichtungen. Dieser Prozess wurde von geschulten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern begleitet, welche die Wünsche der Patientinnen und Patienten sowie der Angehörigen nach Möglichkeit berücksichtigten und abklärten, welche Wohnheime in Frage kommen könnten und welche Finanzierungsmöglichkeiten bestünden.

Trotz der Umwandlung von Langzeitbetten in Akutbetten konnten die akutpsychiatrischen Stationen in den Kliniken nicht in ausreichendem Umfang entlastet werden. Mit der chronischen Überbelegung war eine wachsende Unruhe und steigende Gewaltbereitschaft auf den Stationen festzustellen. In diesem Zusammenhang gelangten die Pflegedienstleitungen der psychiatrischen Kliniken des Kantons Zürich am 14. November 2000 an die Gesundheitsdirektion, um auf die Belegungsproblematik im Akutbereich, die zunehmende Belastung des Personals und die damit einhergehende Gefahr von Qualitätseinbussen in der Pflege und Behandlung aufmerksam zu machen.

In der Folge wurde von der Gesundheitsdirektion eine Arbeitsgruppe einberufen, welche die Problembereiche auf den Akutstationen der Kliniken zu analysieren, auf Grund ihrer Dringlichkeit zu priorisieren und mögliche Strategien zur Entschärfung erarbeiten sollte. Neben Vertreterinnen und Vertretern der Gesundheitsdirektion nahmen in der Arbeitsgruppe Klinikdirektoren, Chefärzte sowie Pflegedienstleitende Einsitz. Da vorab innerbetriebliche Probleme behandelt wurden, blieb die Mitgliedschaft der Arbeitsgruppe auf Vertretungen der psychiatrischen Kliniken beschränkt.

Die Arbeitsgruppe erkannte im Wesentlichen zwei Aspekte, welche die chronische Überbelegung auf den Akutstationen mit verursachte: Fehlplatzierungen und die verzögerte Entlassung von Patientinnen und Patienten. Diese Problembereiche sollen durch die Umsetzung verschiedener Massnahmen, insbesondere durch die Optimierung der betrieblichen Ein- und Austrittsprozesse, angegangen werden. Mit der Beurteilung jedes Neueintritts durch eine erfahrene Triageärztin oder einen erfahrenen Triagearzt soll sichergestellt werden, dass Patientinnen und Patienten, die eine andere Behandlung oder Betreuung benötigen, in geeigneten ausserstationären Einrichtungen platziert werden. Vom Eintritt der Patientinnen und Patienten an soll zudem laufend überprüft werden, ob die Entlassungsfähigkeit bereits gegeben ist oder nicht. Ein auf 92 % gesenkter Zielwert der Bettenbelegung für Akutstationen und das damit ermöglichte Freihalten von Notbetten soll die Triagierung unterstützen. Diese Massnahmen werden im Herbst 2002

kantonsweit in allen Kliniken mit Akutstationen eingeführt. Die Umsetzung der vereinbarten Massnahmen wird durch eine unabhängige Stelle evaluiert. Da sich die Massnahmen in erster Linie auf innerbetriebliche Vorgänge beziehen, ist nicht vorgesehen, ausserklinische Fachstellen in das Evaluationsprozedere einzubeziehen.

Im Weiteren wurde von der Gesundheitsdirektion eine Stichtagserhebung in Auftrag gegeben, die Auskunft über das Ausmass der vom ärztlichen und pflegerischen Standpunkt aus suboptimalen Platzierungen in den psychiatrischen Kliniken geben soll. Es wird davon ausgegangen, dass eine Zahl von Patientinnen und Patienten in alternativen Angeboten (ambulant, teilstationär, Wohnheim usw.) behandelt bzw. betreut werden könnte, sofern solche Angebote bereitstehen. Der Stichtagserhebung ist eine Experten-Begleitgruppe zur Seite gestellt, welche die Methodik und die Ergebnisse der Erhebung diskutiert und beurteilt. In dieser Gruppe ist neben anderen auch ein Vertreter der Interessengemeinschaft für Sozialpsychiatrie Zürich zugegen. Damit ist der Standpunkt der ausserklinischen Fachstellen einbezogen. Die Stichtagserhebung wurde am 25. April 2002 in allen psychiatrischen Kliniken des Kantons Zürich für alle hospitalisierten Patientinnen und Patienten durchgeführt. Sollte sich zeigen, dass Patientinnen und Patienten ungeeignet hospitalisiert sind, müssen in enger Zusammenarbeit mit der Direktion für Soziales und Sicherheit und den ausserklinischen Fachstellen entsprechende Lösungen für eine adäquate Betreuung gesucht werden.

Der Gesundheitsdirektion ist es ein Anliegen, die Öffentlichkeit über die Lage der psychiatrischen Versorgung im Kanton Zürich und in diesem Zusammenhang insbesondere über die Situation auf den Akutstationen der psychiatrischen Kliniken zu informieren. Dies wurde bereits an der Medienkonferenz vom 22. März 2002 getan. Sobald sich die Gesundheitsdirektion über die Lage in den Akutstationen der psychiatrischen Kliniken ins Bild gesetzt und Massnahmen dazu entwickelt hat, wird sie die Öffentlichkeit wieder informieren.

*Anlaufstelle des Kantons Zürich betreffend Lokale Agenda 21 (LA21)
KR-Nr. 153/2002*

Helga Zopfi (FDP, Thalwil) hat am 13. Mai 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Am 26./27. März 2002 fand im Evangelischen Tagungs- und Studienzentrum Boldern in Männedorf die Tagung «Auftakt der LA21-

Anlaufstelle des Kantons Zürich» statt. Der Kanton wurde an dieser Tagung durch die Herren Dr. iur. Hans-Peter Burkhard vom Amt für Wirtschaft und Arbeit und Hans-Peter Margulies von der Koordinationsstelle für Umweltschutz vertreten.

An dieser Veranstaltung wurde bekannt gegeben, dass die kantonale Anlaufstelle aus den Mitteln der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) wie folgt entschädigt wird:

bis Ende 2001 Euro 10'000

für die Jahre 2002 und 2003 Euro 20'000 pro Jahr

Zu Auftrag und Organisation der Anlaufstelle wurden nur rudimentäre Angaben gemacht. Als zusätzliche Information wurde ein Dokument «Impulsprogramm <10LA21-Gemeinden>-Konzept» abgegeben.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist die Anlaufstelle in die Organisationsstrukturen und die Handlungsabläufe von Kanton und IBK eingebunden?
2. Welche vertraglich geregelten Beziehungen bestehen in dieser Angelegenheit zwischen dem Kanton und der Anlaufstelle einerseits und der IBK und der Anlaufstelle andererseits?
3. Wie lautet die Aufgabenstellung, die der Kanton der Anlaufstelle übertragen hat?
4. Gedenkt der Kanton weitere Mittel – zusätzlich zur IBK – in die Anlaufstelle einfließen zu lassen?
5. Wurde das an der Tagung abgegebene Impulsprogramm «10LA21-Gemeinden» mit dem Kanton abgesprochen, insbesondere was die Ziele, die Organisation und Trägerschaft sowie den Mittelbedarf (Fr. 1'125'000 in den nächsten drei Jahren) anbetrifft?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Der Kanton Zürich, vertreten durch die Baudirektorin, ist seit November 1998 Mitglied der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK). Die IBK bezweckt, die Zusammenarbeit im Bodenseeraum zu fördern. Die Konferenz der Regierungschefs der IBK hat am 19. November 1998 den sanften Einstieg in den Prozess einer Bodensee-Agenda 21 beschlossen.

Ziel dieses Prozesses ist die Initiierung, Entwicklung und Begleitung eines Agenda 21-Prozesses in den Mitgliedsländern unter dem Leitziel einer nachhaltigen Entwicklung von Umwelt, Wirtschaft und Gesell-

schaft. Das soll mit einer Vernetzung möglichst vieler gleich laufender Initiativen geschehen. Mit dieser Aufgabe betraut wurde eine Projektsteuerungsgruppe unter Leitung des Präsidenten des Regierungsbezirks Tübingen (Baden-Württemberg). In dieser Projektsteuerungsgruppe ist der Kanton Zürich durch den Chef des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vertreten.

Am 4. Dezember 2000 haben die in der IBK vertretenen Regierungen beschlossen, in den Mitgliedsländern regionale Anlaufstellen einzurichten. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des INTERREG IIIA-Programms «Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein» zur Hälfte durch EU-Mittel bzw. Bundesmittel und zur Hälfte durch die Mitgliedsländer. Gemäss Verteilschlüssel der IBK hat der Kanton Zürich an die Finanzierung des Projektes für die Jahre 2002–2003 26'907,50 Euro beizutragen.

Auf nationaler Ebene setzen sich in der Schweiz die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), die mit dem Schweizerischen Städteverband (SSV), dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) sowie dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zusammenarbeitet, für eine nachhaltige Entwicklung ein. Um vor allem die Kantone und die grösseren Städte für eine Entwicklung eigener Lokaler Agenden 21 zu gewinnen und Grundlagen für die Beurteilung der Nachhaltigkeit und ein Benchmarking zu erarbeiten, haben sich diese Organisationen unter Führung des ARE zum Forum Nachhaltigkeit zusammengeschlossen. Das Forum bearbeitet Fragen der Ausrichtung der Raumplanung auf Ziele einer nachhaltigen Entwicklung, erarbeitet Indikatoren zur Beurteilung von grösseren Projekten auf Nachhaltigkeit und sucht praktikable Ansätze für ein Benchmarking zwischen Kantonen und Städten.

In Absprache zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und der Baudirektion wurde die «Funktion Anlaufstelle» für den Kanton Zürich daher wie folgt ausgestaltet:

- Im Verkehr zwischen Bund und Kantonen nimmt vorläufig die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) die Funktion einer Anlaufstelle für Kontakte des Kantons wahr. Dies tut sie auch gegenüber der BPUK, dem ARE sowie im Rahmen von Indikatorentwicklungen gegenüber weiteren interessierten Stellen. Eine endgültige Organisation wird etwa dann zu bezeichnen sein, wenn sich im Rahmen der Revision des Planungs- und Baurechts entsprechende Organisationsstrukturen als zweckmässig abzeichnen.

- Die Funktion einer Anlaufstelle für kommunale und private Initiativen sowie die Beteiligung am entsprechenden Netzwerk der IBK wurde dem am 8. Juni 2001 gegründeten Verein Agenda 21 ZH (hervorgegangen aus einer bereits bestehenden Zusammenarbeit lokaler Initianten von Agenda 21-Prozessen im Kanton Zürich) als Auftragnehmer überbunden.

Für die Tätigkeiten der externen Anlaufstelle wurde im Herbst 2001 zwischen dem AWA als Auftraggeber und dem Verein Agenda 21 ZH eine auf das Pflichtenheft der IBK für regionale Anlaufstellen abgestützte Vereinbarung abgeschlossen. Der Verein Agenda 21 ZH wurde damit beauftragt, lokale und regionale Agenda-21-Prozesse im Kanton Zürich zu fördern und zu unterstützen und eine LA21-Anlaufstelle zu führen, die insbesondere

- Gemeinden und Private motiviert, Agenda-21-Prozesse zu starten, sie bei der Planung berät und mithilft, Kooperationspartner zu finden sowie die Akteure in der Startphase unterstützt;
- Personen und Aktivitäten vernetzt und einen regelmässigen Erfahrungsaustausch sowie eine fachliche und methodische Weiterbildung für Akteure organisiert;
- Akteure und Öffentlichkeit regelmässig über Ziele von LA21-Prozessen, laufende Projekte sowie Aktivitäten der Anlaufstelle und der IBK informiert;
- den Chef AWA bei seinen Aufgaben für die Projektsteuerungsgruppe IBK unterstützt.

Auftraggeber, Auftragnehmer sowie die KofU stimmen die im Kanton Zürich laufenden Aktivitäten gemeinsam ab. Die KofU unterstützt den Auftragnehmer im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Vernetzung mit gleich gerichteten Anstrengungen der Verwaltung und in der Öffentlichkeitsarbeit, namentlich mit den Mitteln der Zürcher Umwelt Praxis ZUP.

Der Verein hat die Anlaufstelle beim Evangelischen Tagungs- und Studienzentrum Boldern in Männedorf angesiedelt. Im Rahmen des Gesamtprojektes der IBK stehen für die Jahre 2002 und 2003 je 20'000 Euro zur Verfügung. Der Einsatz weiterer kantonaler Mittel ist gegenwärtig nicht vorgesehen. Der laufende Vertrag gilt bis Ende 2003.

Das Arbeitsprogramm der Anlaufstelle ist mit dem Kanton abgesprochen. Wenn der Verein Agenda 21 ZH über die Vereinbarung hinaus eigene Aktivitäten entwickelt und die dafür erforderlichen Mittel be-

schaffen kann, so ist dies zu begrüßen. Eine Zielsetzung, in einem ersten Durchlauf zehn Gemeinden für ein Impulsprogramm zu gewinnen, ist sinnvoll. Aktivitäten, die über den Auftrag des Kantons hinaus gehen, bedürfen keiner Abstimmung mit dem Kanton.

Führungsstruktur der Universität

KR-Nr. 154/2002

Esther Guyer (Grüne, Zürich) hat am 13. Mai 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Mit dem Universitätsgesetz von 1998 wurde unter anderem eine neue Führungsstruktur verwirklicht, indem für die strategische Führung der Universität neu ein Universitätsrat geschaffen wurde. Im Oktober dieses Jahres läuft die erste vierjährige Amtszeit des Universitätsrates ab. Im Hinblick auf die Neuwahl dieses Gremiums sowie vor dem Hintergrund der geplanten Änderung des Universitätsgesetzes ist es notwendig, eine erste Bilanz zu ziehen. Dabei interessiert insbesondere auch die Stellung des Bildungsdirektors im Universitätsrat, zumal sich gezeigt hat, dass sich durch die «Doppelrolle» als Präsident des Universitätsrates und Regierungsrat Interessenkonflikte ergeben. Deutlich zeigt sich dies jeweils im Budgetprozess, wo der Präsident des Universitätsrates mehr Mittel für die Universität fordern und gleichzeitig als Regierungsrat einen Sparkurs vertreten muss.

Ich ersuche den Regierungsrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Erfahrungen zieht der Regierungsrat aus der ersten Amtszeit des Universitätsrates? Konnte der Universitätsrat die ihm vom Gesetzgeber zugewiesene strategische Führung der Universität effektiv wahrnehmen?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die heutige Lösung, wonach der Bildungsdirektor zugleich die Funktion des Präsidenten des Universitätsrates ausübt? Wird der Regierungsrat bei der kommenden Neuwahl des Universitätsrates für die Jahre 2002–2006 diesbezüglich eine Änderung vornehmen?
3. Sieht der Regierungsrat Änderungen in Bezug auf die Kompetenzen und Zusammensetzung des Universitätsrates bei der geplanten Teilrevision des Universitätsgesetzes vor?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Der mit dem Universitätsgesetz vom 15. März 1998 (LS 415.11) geschaffene Universitätsrat hat sich bewährt. Insbesondere die abschliessende Kompetenz des Universitätsrates bei der Berufung von Professorinnen und Professoren erweist sich als Vorteil. Sie ermöglichte eine deutliche Beschleunigung des Berufungsverfahrens, was zu einem international wahrnehmbaren Konkurrenzvorteil der Universität Zürich geführt hat. Mit seinen Kompetenzen im Personalbereich sowie den Kompetenzen zur Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Instituten und Lehrstühlen sowie dem Instrument des Entwicklungs- und Finanzplans kann der Universitätsrat die strategische Ausrichtung der Universität massgebend steuern. Die Festlegung von Strategien wird allerdings entscheidend durch die Höhe der verfügbaren Mittel beeinflusst. Da die Festsetzung dieser Mittel dem Kantonsrat obliegt, wird diesbezüglich die Kompetenz des Universitätsrates eingeschränkt.

Das Universitätsgesetz lässt die Frage offen, ob das von Amtes wegen im Universitätsrat vertretene für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates den Vorsitz des Universitätsrates innehat. Gemäss § 28 Abs. 3 des Universitätsgesetzes wählt der Regierungsrat die Präsidentin oder den Präsidenten des Universitätsrates. Dabei ist unter Berücksichtigung verschiedenster Faktoren, wie z. B. politisches Umfeld oder personelle Konstellationen, abzuwägen, welches die beste Lösung ist. In der ersten Amtszeit des Universitätsrates nach dem Inkraftsetzen des Universitätsgesetzes war es notwendig und sinnvoll, dass der Bildungsdirektor zugleich auch den Vorsitz des Universitätsrates übernahm. Bei der Wahl des Universitätsrates für die im Oktober beginnende Amtsdauer für die Jahre 2002–2006 wird der Regierungsrat die Frage des Vorsitzes neu zu prüfen haben.

Im Rahmen der Teilrevision des Universitätsgesetzes schlägt der Regierungsrat vor, die strategischen Kompetenzen des Universitätsrates zu stärken, indem dieser z. B. das Leitbild der Universität oder die Schaffung von Kompetenzzentren genehmigen muss. Zudem soll das für das Gesundheitswesen zuständige Regierungsratsmitglied nicht mehr von Gesetzes wegen dem Universitätsrat angehören.

Legalinspektion

KR-Nr. 155/2002

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) hat am 13. Mai 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass das kantonale Recht zur Frage der Legalinspektion (Leichenschau; Abklärung, ob allenfalls ein Verbrechen vorliegt, Abklärung der Todesursache) bei einem aussergewöhnlichen Todesfall keine Normen enthält?
2. Gibt es dazu jedoch allenfalls Weisungen der Staatsanwaltschaft an die Bezirksanwaltschaften und die Polizeiorgane; wenn ja, wie lauten diese?
3. Ist der Regierungsrat der Auffassung, es dränge sich insbesondere zufolge der Zunahme von begleiteten Suiziden (durch EXIT oder DIGNITAS) eine differenzierte Vorgehensweise auf, je nachdem, ob es sich um einen von einer solchen Organisation begleiteten Suizid oder einen anderen, unklaren aussergewöhnlichen Todesfall handelt?
4. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass die Staatsanwaltschaft gegenüber den Bezirksanwaltschaften eine Weisung erlassen hat, wonach bei jedem durch Organisationen begleiteten Suizid der Leichnam des Verstorbenen in das Institut für Rechtsmedizin (IRM) zu überführen ist, wobei erst nachträglich entschieden wird, ob eine Obduktion angeordnet wird?
5. Welches sind die Gründe für diese Weisung?
6. In wie vielen Fällen ist seit dem 1. Januar 2001 bis heute eine solche Überführung ins IRM erfolgt?
7. In wie vielen Fällen ist seit dem 1. Januar 2001 bis heute eine Obduktion angeordnet worden?
8. Welches waren die Gründe für die Anordnung der Obduktion, und durch welche Ergebnisse sind diese im Nachhinein gerechtfertigt worden; je im Einzelnen?
9. Kann der Regierungsrat ausschliessen, dass die Anordnung von Obduktionen aus wissenschaftlichem Interesse des IRM erfolgt sind?
10. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass sich die Bezirksanwaltschaft Zürich weigert, die Anordnung einer Obduktion durch Verfügung, die den Bevollmächtigten der Verstorbenen und den Angehörigen gehörig eröffnet wird, vorzunehmen, sodass diesen Personen die Möglichkeit verwehrt wird, sich gegen diese Anordnung gerichtlich zur Wehr zu setzen?

11. Wie beurteilt der Regierungsrat dieses Vorgehen angesichts des Umstandes, dass das Bundesgericht erklärt hat, Angehörigen müsse ermöglicht werden, jedenfalls nachträglich die Anordnung einer Obduktion vor Gericht überprüfen zu können, und angesichts des Entwurfes des neuen Gesundheitsgesetzes, in welchem der Regierungsrat selbst vorsieht, dass die Anordnung einer Obduktion zustimmungsbedürftig ist?
12. Welche Kosten sind dem Kanton durch die Anordnung und Durchführung der entsprechenden Obduktionen entstanden?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

A. Nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) ist die Selbsttötung bzw. der Versuch dazu straflos. Und wer einen andern zur Selbsttötung verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, macht sich nur strafbar, wenn er aus selbstsüchtigen Gründen handelt (Art. 115 StGB). Beihilfe liegt aber nur vor, wenn die Täterin oder der Täter zwar alle Vorkehrungen für die Selbsttötung unternimmt, der letzte entscheidende Schritt aber der sterbewilligen Person überlassen bleibt. Hat hingegen die Täterin oder der Täter auch diesen letzten entscheidenden Schritt gemacht, liegt eine strafbare Tötung auf Verlangen vor, wenn er auf «ernsthafte und eindringliches Verlangen» des Sterbewilligen und «aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid» gehandelt hat (Art. 114 StGB). Andernfalls liegt vorsätzliche Tötung vor (Art. 111 StGB).

B. Selbsttötungen fallen in die Kategorie der aussergewöhnlichen Todesfälle. Diese gelten als so genannte Brandtour-Geschäfte, bei denen die Untersuchungsbehörden auch ohne Anfangsverdacht auszurücken haben. Eine eigentliche Strafuntersuchung wird nur dann eingeleitet, wenn diese erste Befassung mit der Angelegenheit Hinweise zu Tage fördert, die auf ein mögliches strafbares Verhalten schliessen lassen. Nach § 107 der Strafprozessordnung ist ein Augenschein vorzunehmen, wenn ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt werden kann. Was im Bericht über die Sektion eines Leichnams enthalten sein muss, ist in § 118 StPO geregelt.

Die Strafprozessordnung enthält keine Vorschriften zur Frage, in welchen Fällen eine Sektion des Leichnams vorgenommen werden muss. Die zuständige Bezirksanwältin oder der zuständige Bezirksanwalt entscheidet darüber gestützt auf die Weisungen der Staatsanwaltschaft. Danach sind die Untersuchungen bei aussergewöhnlichen To-

desfällen mit aller Sorgfalt zu führen. Die gewissenhafte Aufklärung der Todesursache ist schon im Hinblick auf die Möglichkeit, dass zu einem späteren Zeitpunkt der Verdacht eines Deliktes auftauchen kann und alsdann auf die seinerzeitigen Feststellungen zurückzugreifen ist, unumgänglich. In ermittlungs- und untersuchungstechnischer Hinsicht wird dabei nicht unterschieden, ob es sich um unbegleitete oder um durch Sterbehilfeorganisationen begleitete Selbsttötungen handelt; in beiden Fällen können strafbare Handlungen Dritter vorliegen. Besondere Bestimmungen für begleitete Suizide bestehen deshalb zu Recht nicht. Insbesondere gibt es hier keine Erleichterungen, gilt es doch zu bedenken, dass es sich bei den Organisationen, die Sterbehilfe anbieten, um rein privatrechtliche Vereine handelt, die keiner staatlichen Aufsicht unterstehen.

C. Bis gegen Ende der 90er-Jahre bestand im Kanton Zürich im Wesentlichen nur eine Sterbehilfeorganisation (EXIT). Die damaligen internen Richtlinien von EXIT stellten die Legalität der Handlungsweise dieser Organisation sicher. Die Richtlinien verlangten, dass die sterbewillige Person seit mindestens drei Monaten Mitglied von EXIT war, dass ein Arztzeugnis über die infauste (somatische) Prognose, d. h. die Feststellung, dass eine unheilbare körperliche Krankheit besteht, und die Urteilsfähigkeit der sterbewilligen Person, eine Patientenverfügung und eine Freitoderklärung vorlagen sowie dass die sterbewillige Person das flüssige letale Medikament selbstständig einnahm.

Seit Ende der 90er-Jahre hielt sich EXIT, später auch die davon abgespaltene Selbsthilfeorganisation DIGNITAS nicht mehr an die genannten internen Richtlinien. Die Strafverfolgungsbehörden wurden mit vielen neuen Erscheinungsformen von begleiteten Selbsttötungen konfrontiert. So traten Fälle auf, wo keine objektiv belegte infauste Prognose vorlag, wo Doppelsuizide begangen wurden, wo das letale Medikament durch Infusionen oder andere medizinische Installationen abgegeben wurde oder wo Sterbehilfe bei Personen mit psychischen Leiden geleistet wurde. In den vergangenen Jahren mussten in diesem Zusammenhang auch verschiedene Strafverfahren gegen Verantwortliche von Sterbehilfeorganisationen eröffnet werden, wobei es bis heute im Kanton Zürich (im Gegensatz zu andern Kantonen) zu keiner Anklage gekommen ist.

In den letzten zwei bis drei Jahren konzentrierte sich DIGNITAS – auch bei EXIT kommt dies in Einzelfällen vor – zunehmend auf die Hilfeleistung bei Suiziden von Sterbewilligen, die ihren letzten Wohn-

sitz im Ausland haben und einzig zur Selbsttötung in die Schweiz reisen («Sterbetourismus»). Dies erklärt sich unter anderem dadurch, dass in Deutschland und Frankreich eine Suizidhilfe, wie sie von EXIT und DIGNITAS angeboten wird, verboten ist. DIGNITAS und EXIT verfügen in der Stadt Zürich über entsprechende Sterbezimmer. Oft erfolgt die Selbsttötung an jenem Tag, der dem Anreisetag unmittelbar folgt. Häufig findet nur ein einziges Gespräch zwischen der sterbewilligen Person und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Selbsthilfeorganisation statt. Im Jahre 2001 leistete DIGNITAS in der Stadt Zürich 42 Personen Suizidhilfe. Davon handelte es sich in 38 Fällen um ausländische Staatsangehörige mit letztem Wohnsitz im Ausland, die ausschliesslich zum Zwecke des (begleiteten) Suizides nach Zürich anreisten.

Für die Ermittlungs- und Untersuchungsbehörde werden durch den «Sterbetourismus» neue Fragen aufgeworfen, denn vielfach sind solche Todesfälle schlecht dokumentiert. Zum Teil liegen nur rudimentäre oder in sich widersprüchliche Arztzeugnisse insbesondere zur Frage der Urteilsfähigkeit und zur Nachhaltigkeit des Sterbewunsches vor. Zusätzliche Erhebungen im Ausland sind zeitraubend und mit Schwierigkeiten verbunden. Aber auch die Verabreichung des letalen Medikamentes mittels Infusion wirft Fragen auf, denn es muss sichergestellt sein, dass die sterbewillige Person – und nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Selbsthilfeorganisation – die Infusionszufuhr öffnet; andernfalls erfüllt die Vertreterin oder der Vertreter einen Straftatbestand.

Zur Vereinheitlichung des Vorgehens hat der I. Staatsanwalt am 12. Februar 2002 eine Weisung erlassen. Danach wird in Fällen von «Sterbetourismus» die Leiche in aller Regel in das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM) übergeführt, nicht aber in sämtlichen Fällen von begleitetem Suizid. Eine Obduktion wird indessen nur dann angeordnet, wenn die Dokumente zur Selbsttötung (Mitgliederausweis der Sterbehilfeorganisation, Freitoderklärung, aktuelles ärztliches Zeugnis betreffend die Krankheit und die Urteilsfähigkeit der sterbewilligen Person, ärztliches Medikamentenrezept) fehlen, unklar oder widersprüchlich sind oder wenn andere besondere Vorkommnisse vorliegen. Der Entscheid über die Durchführung einer Obduktion kann unter Umständen erst getroffen werden, nachdem weitere Ermittlungen getätigt worden sind. Wird eine Obduktion angeordnet, äussert sich das IRM zu den Fragen, wann der Tod eingetreten ist, welche Todesursache vorliegt und von welcher Todesart (na-

türlicher Tod, Unfall, Suizid, Delikt, unklare Todesart) auszugehen ist. Zurzeit ist ein Fall beim Bundesgericht hängig, bei dem es im Kern um die Frage geht, ob nach einer Selbsttötung zu Recht eine Obduktion erfolgt ist.

Selbst wenn letztlich keine Obduktion angeordnet wird, ist die Überführung der oder des Verstorbenen an das IRM ohnehin erforderlich, wenn es sich um eine Person mit letztem Wohnsitz im Ausland handelt. Vorbehältlich der Kremation erfolgt die Einsargung mit Verbringung des Leichnams in die nach dem entsprechenden Strassburger Übereinkommen erforderlichen Behältnisse stets durch das IRM.

In der Zeit zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 10. Juni 2002 wurde in 32 Fällen die Leiche an das IRM übergeführt, wobei in 12 Fällen eine Obduktion angeordnet wurde. Für Letzteres waren folgende Gründe ausschlaggebend: Abklärung von Demenz/Urteilsfähigkeit (4 Fälle), Abklärung einer Lähmung aller vier Extremitäten (1 Fall), unklare ärztliche Zeugnisse (5 Fälle), Familienangehörige sprachen sich gegen den Suizid aus (1 Fall), Verdacht der Tötung auf Verlangen (1 Fall), aussergewöhnlich junge Person (1 Fall). Hingegen erfolgte keine der durch die Bezirksanwaltschaft Zürich angeordneten Obduktionen aus wissenschaftlichem Interesse. Hierfür wäre die Einbindung in ein bewilligtes Forschungsprojekt sowie in jedem Fall die Zustimmung der Angehörigen der verstorbenen Person erforderlich. Zusätzlich müsste die Zustimmung einer ethischen Kommission eingeholt werden. Bei angeordneter Obduktion ergeben sich Gesamtkosten von Fr. 3000 bis Fr. 5000 pro Fall. Mangels gesetzlicher Grundlagen können diese Kosten weder dem Suizidenten noch dessen Nachlass oder der Sterbehilfeorganisation auferlegt werden.

D. Nach geltendem Recht ist für die Durchführung einer Obduktion nicht erforderlich, dass die Angehörigen dem zustimmen – die Straf Ermittlungen können gerade gegen die Angehörigen gerichtet sein. Die Anordnung einer Obduktion wurde bisher stets mündlich erteilt. Ob sie schriftlich zu erteilen und den Angehörigen zu eröffnen ist, bildet Gegenstand eines hängigen Verfahrens vor dem Bundesgericht. Unabhängig von der Form der Anordnung steht es den Angehörigen oder der Vertreterin oder dem Vertreter der verstorbenen Person indessen schon heute frei, dagegen bei der Staatsanwaltschaft zu rekurrieren. Und auch die nachträgliche gerichtliche Überprüfung der Frage, ob die Anordnung einer Obduktion zu Recht erfolgt ist, ist auch nach geltendem Recht möglich: Gemäss Haftungsgesetz entscheidet der Regierungsrat vorgängig Begehren betreffend Feststellung der

Widerrechtlichkeit einer Persönlichkeitsverletzung. Nachher kann beim zuständigen Zivilgericht Klage erhoben werden. Nach dem Entwurf des Regierungsrates für ein Patientenrechtsgesetz ist eine Obduktion nur möglich, wenn die verstorbene Person oder ihre Bezugspersonen dem zugestimmt haben. Vorbehalten bleibt aber die Anordnung einer Obduktion durch die Strafverfolgungsbehörden zur Aufdeckung strafbarer Handlungen.

Jugenddienst der Kantonspolizei

KR-Nr. 164/2002

Emy Lalli (SP, Zürich) hat am 27. Mai 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Auf den 1. Juli 2002 wird bei der Kantonspolizei Zürich, Spezialabteilung 2, ein Jugenddienst eingeführt. Ziel dieser Abteilung ist es, sich mit Jugenddelinquenz und deren spezifischem Umfeld zu befassen. Der Jugenddienst besteht aus einem vollamtlichen Dienstchef, einer nebenamtlichen Dienstchef-Stellvertretung und vier Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern.

Wir begrüssen die Neugründung dieses Spezialdienstes, denn gerade auf dem Lande ist klar eine jugenddienstliche Unterversorgung festzustellen. Die Stadt Zürich führt seit 1959 einen eigenen Jugenddienst mit neun Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, einem Dienstchef und einem Stellvertreter. Er geniesst einen ausgezeichneten Ruf. Mit der Einführung des kantonalen Jugenddienstes sollen nun laut dem «Nachrichtenblatt der Kantonspolizei» (nb), Nummer 4/02, die grösseren Ermittlungsverfahren gegen straffällige Kinder und Jugendliche, die nach bisheriger Praxis durch Fachgruppen der Stadtpolizei bearbeitet wurden, neu von den spezialisierten Ermittlungskräften der Kantonspolizei ausgeführt werden.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Gemäss Urban Kapo hat die Stadtpolizei im Bereich Jugendkriminalität umfassende Kompetenzen. Warum soll der neu gegründete Spezialdienst der Kantonspolizei auch Ermittlungen auf dem Gebiet der Stadt Zürich durchführen, obwohl auf dem Land klar eine jugenddienstliche Unterversorgung festzustellen ist?
2. Laut Aussagen von Hptm Marcel Suter (nb 4/02) reichen die personellen Ressourcen des Jugenddienstes der Kapo nicht aus, um alle Ermittlungsverfahren mit jugendlicher Täterschaft, die durch andere

Spezialdienste geführt werden, zu übernehmen. Wie will die Kapo so genannte komplexe Verfahren vom Jugenddienst der Stapo übernehmen und in diesem Spezialdienst gleichwertig weiterführen? Warum konzentriert sich der Jugenddienst der Kantonspolizei nicht auf die Landstädte und -gemeinden, wo grösstenteils noch keine spezialisierte Einheiten tätig sind? Wird die Stadt Zürich diesbezüglich gegenüber den anderen Gemeinden bevorzugt?

3. Die Stadtpolizei soll im Bereich Repression nur noch in den so genannten einfachen Fällen zuständig sein, Ermittlungsverfahren werden durch den Jugenddienst der Spezialabteilung 2 geführt. Eine Trennung zwischen Prävention und Repression gerade im Bereich der Jugenddelikte hätte fatale Folgen, sind doch die Delikte sehr komplexer Natur. Polizisten ohne praktische repressive Kompetenz würden von den Jugendlichen als Polizisten nicht mehr ernst genommen.

Weshalb also die Trennung zwischen Prävention und Repression?

4. Die Kantonspolizei bezeichnet ihren neu gegründeten Spezialdienst gleich wie die städtische Fachgruppe als Jugenddienst. Doppelspurigkeiten und Verwechslungen sind somit vorprogrammiert.

Weshalb nennt die Kapo ihren Spezialdienst gleich wie die bereits seit vielen Jahren bestehende Fachgruppe der Stapo?

5. Die Dienstleistungen des Jugenddienstes in der Stadt Zürich sind vielseitig und geniessen sehr hohe Anerkennung. Gerade das neue Modell «Jugendgewalt», welches zusammen mit dem Schul- und Sozialdepartement, der Jugendanwaltschaft und der «Offenen Jugendarbeit» erarbeitet wurde und im nächsten Monat erstmals im Schulkreis Limmattal eingeführt wird, wäre durch die neue Kompetenzteilung der Kantonspolizei gefährdet.

Kann die Kantonspolizei diese Dienstleistungen übernehmen? Wäre sie bereit, in den vielen städtischen Arbeitsgruppen zur vernetzten Bekämpfung von Jugenddelikten Einsitz zu nehmen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Vorgeschichte und Hintergründe, die zur neuen Aufgabenteilung zwischen der Stadtpolizei Zürich und der Kantonspolizei führten, hat der Regierungsrat kürzlich in Beantwortung einer Interpellation betreffend Neuregelung der Kriminalpolizei im Kanton Zürich (KR-Nr. 385/2001) sowie in seiner Stellungnahme zu einem Postulat betreffend Gutachten über die Zusammenarbeit und die Schnittstellenproblematik

der Stadtzürcher und der kantonalen Polizei (KR-Nr. 383/2001) ausführlich dargelegt. Er hat darin zum einen insbesondere auf die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes hingewiesen, wonach die Stadt Zürich vom Kanton zwar eine Abgeltung für Sonderlasten im Bereich der Ortspolizei, nicht jedoch für Aufwendungen für die Kriminal- und Seepolizei erhält. Zum anderen hat er das Modell in Erinnerung gerufen, das der von Regierungsrat und Stadtrat von Zürich genehmigten, seit Januar 2001 umgesetzten neuen Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich zu Grunde liegt. Danach erfolgt die kriminalpolizeiliche Grundversorgung im ganzen Kantonsgebiet dezentral; in der Stadt Zürich durch die eigene Stadtpolizei und im übrigen Kantonsgebiet durch die Regionalpolizei der Kantonspolizei, wobei vor allem in Winterthur eine Unterstützung durch die örtliche Stadtpolizei erfolgt. Demgegenüber werden die so genannt komplexen kriminalpolizeilichen Aufgaben, mithin die Bearbeitung von Fällen, die einen besonderen Ermittlungsbedarf aufweisen, überregional oder deliktsübergreifend sind, die Serielikte zum Inhalt haben oder deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse bedingen, im ganzen Kantonsgebiet – und damit auch auf dem Gebiet der Stadt Zürich – von den zentralen Spezialdiensten der Kriminalpolizei der Kantonspolizei bearbeitet.

Diese Abgrenzung orientiert sich somit an der Komplexität des einzelnen Falles und nicht am Alter der Verdächtigten, weshalb denn auch in der seit Januar 2001 umgesetzten neuen Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich, die sich an das eingangs erwähnte Regionenmodell der Kantonspolizei anlehnt, von «umfassenden Kompetenzen der Stadtpolizei im Bereich Jugendkriminalität» nicht die Rede ist. Im Gegensatz zu der von den Behördendelegationen verworfenen Variante «Urban Stapo» gilt beim Modell «Urban Kapo», das der neuen Aufgabenteilung zu Grunde liegt, dass die Stadtpolizei bei keinerlei komplexen Delikten «durchermittelt».

Bei der Erarbeitung der Kriterien zur Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich wurde vor dem Hintergrund der sich aus § 74 des Gemeindegesetzes (LS 131.1) ergebenden Sicherheitsverantwortung des Gemeinderates einzig Wert darauf gelegt, dass die Stadtpolizei Zürich weiterhin über Mittel verfügt, die zur Bewältigung stadtspezifischer Sicherheitsprobleme wie Betäubungsmittelszene, Jugendprobleme und Milieuproblematik notwendig sind.

Das Kriterium der Komplexität ist auch innerhalb der Kantonspolizei massgebend dafür, ob Ermittlungen dezentral bei der Regionalpolizei

oder zentral bei den Spezialdiensten getätigt werden. Dabei orientiert sich die Zuweisung zu den einzelnen Spezialdiensten grundsätzlich nach der Klassifizierung des Deliktes gemäss Strafgesetzbuch. Im Regelfall spielt dabei das Alter der Täterschaft keine Rolle, zumal bei Tätergemeinschaften vielfach gegen Personen unterschiedlichen Alters ermittelt werden muss. Das ändert nichts daran, dass in gewissen Fällen neben der Komplexität dem Alter der Täterschaft eine besondere Bedeutung zukommt. Dem hat die Kantonspolizei schon früher mit dem Dienst «Jugendstrafsachen/Sexualdelikte» Rechnung getragen, indem dieser nicht nur Delikte gegen Jugendliche, sondern auch ausgewählte Delikte begangen von Jugendlichen bearbeitete. Mit der Schaffung des neuen Spezialdienstes «Jugenddienst» wird diese Möglichkeit ausgeweitet.

Dass bei komplexen, von Jugendlichen begangenen Delikten die Zuständigkeit der Spezialdienste und damit der Kantonspolizei gegeben ist, ergibt sich im Übrigen nicht aus der Schaffung des neuen Spezialdienstes bei der Kantonspolizei, sondern bereits aus der erwähnten gemeinsam vereinbarten neuen Aufgabenteilung, die seit nunmehr anderthalb Jahren in Kraft steht. Diese Aufgabenteilung ändert schliesslich nichts daran, dass die Stadtpolizei – wie die Regionalpolizei ausserhalb der Stadt Zürich – zuständig ist für die Bewältigung von Sicherheitsproblemen im Zusammenhang mit Jugendszenen, für die Bearbeitung nicht komplexer Jugenddelikte und namentlich für die präventive Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen.

Nach dem Gesagten würde eine Beschränkung des neu geschaffenen Jugenddienstes der Kantonspolizei auf sich ausserhalb der Stadt Zürich zutragende Fälle Doppelspurigkeiten und Unklarheiten schaffen und nicht nur dem Regionenmodell der Kantonspolizei, sondern auch der neuen Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich zuwiderlaufen.

Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten
KR-Nr. 194/2002

Daniel Vischer (Grüne, Zürich) hat am 17. Juni 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Am 3. Dezember 2001 hat die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich eine Totalrevision der Verordnung über das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten verschiedenen Interessierten zur Stellungnahme vorgelegt. Das Schiedsgericht in Sozialversi-

cherungsstreitigkeiten des Kantons Zürich ist ein ordentliches Gericht, welches den Ansprüchen der Justizgarantie zu genügen hat. Das hat das Eidgenössische Versicherungsgericht konkret im Urteil vom 13. April 1989 festgestellt und ist grundsätzlich unbestritten. Mit der angezeigten Revision sollen die Zahl der Richter herabgesetzt und die Parteirechte eingeschränkt werden. Im Beleuchtenden Bericht des Regierungsrates zum Entwurf des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (Antrag 9. Oktober 1991) führt der Regierungsrat zu den betroffenen Paragrafen des Sozialversicherungsgesetzes (Entwurf §§ 33 – 40) wie folgt aus: «Dieses Verfahren ist im Wesentlichen durch Bundesrecht geordnet. Im Übrigen wird die bewährte bisherige Ordnung übernommen.»

Ich bitte den Regierungsrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Was hat seit dem genannten Bericht des Regierungsrates geändert, dass man von der damals als bewährt beurteilten Ordnung abweichen will?
2. Ist für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten der Gesetzesvorbehalt von Art. 58 der geltenden Kantonsverfassung nicht anwendbar?
3. Erachtet der Regierungsrat die heutige Regelung von Wahl, Organisation und Verfahren des Schiedsgerichtes in Sozialversicherungsstreitigkeiten als verfassungsrechtlich unbedenklich?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

Die das Sozialversicherungsgericht und das Schiedsgericht betreffenden kantonalen Erlasse weisen verschiedene Mängel auf und stehen deshalb zurzeit in Revision. Was die Verordnung über das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten betrifft, zeigen sich die Mängel vor allem darin, dass das Verfahren vor dem Schiedsgericht sehr kompliziert ist. Beispielsweise muss das Schiedsgericht auch bei kleineren Streitigkeiten mit fünf Richterinnen oder Richtern besetzt werden. Wirken diese bereits im Sühnverfahren mit, sind sie für das Hauptverfahren ausgeschlossen. Auch in formeller Hinsicht vermögen die zum Teil umständlich formulierten Bestimmungen der Verordnung nicht mehr zu befriedigen. Zusammen mit dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten hat die Direktion der Justiz und des Innern deshalb als erstes eine Revisionsvorlage zu dieser Verordnung ausgearbeitet. Diese wurde am 3. Dezember 2001 verschiedenen Stellen zur Stellungnahme unterbreitet. Weiter gehende, durch die Ver-

nehmlassung ausgelöste Abklärungen ergaben, dass viele Bestimmungen der Schiedsgerichtsverordnung aus verfassungsrechtlichen Gründen in der Tat eines Gesetzes im formellen Sinn bedürfen. In diesem Sinne sind die meisten Regelungen der Schiedsgerichtsverordnung in den inzwischen ebenfalls erarbeiteten Entwurf für die Revision des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht integriert worden. Über diese Gesetzesrevision wurde am 19. Juni 2002 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

Schwarzwildbestand und Schwarzwildschäden

KR-Nr. 213/2002

Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard), Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a. A.) sowie Mitunterzeichnende haben am 8. Juli 2002 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

In den vergangenen Jahren gaben der Schwarzwildbestand und die Schwarzwildschäden immer wieder zu Diskussionen Anlass. Von Jahr zu Jahr nahmen Bestand und Schäden kontinuierlich zu. Die Lage hat sich erneut zugespitzt. Nachdem die Landwirtschaft seit Jahren über die Schäden klagt, haben nun auch die Jäger Alarm geschlagen. Das Zusammengehen aller Beteiligten mit Unterstützung der kantonalen Jagdverwaltung ist von grosser Wichtigkeit. Ein zu hoher Bestand an Schwarzwild verändert auch Fauna und Flora in unerwünschter Richtung.

Wir bitten daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hat sich der Schwarzwildbestand in den letzten zehn Jahren zahlen- und altersmässig entwickelt?
2. Wie haben die Schäden zugenommen? Welche Beträge wurden wo und für was ausgerichtet? Entsprechen die geleisteten Gelder dem effektiv verursachten Schaden?
3. Wie wird der Bestand des Schwarzwildes erhoben, und ist die Erhebung zuverlässig?
4. Wie viel Schwarzwild ist in den letzten zehn Jahren jährlich erlegt worden, und wie viel ist sonst gefallen?
5. Welches ist der ideale Bestand, damit Flora, Fauna, Jägerschaft und die Landwirtschaft vernünftig nebeneinander leben können?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat diese Ziele zu erreichen, und innerhalb welcher Frist? Welche Massnahmen sind notwendig? Wie ge-

denkt er die Jägerschaft zu unterstützen, und mit welchen Konsequenzen haben allenfalls säumige Jäger zu rechnen?

Gleichzeitige Beantwortung des dringlichen Postulats KR-Nr. 206/2002

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Seit 1994/95 hat sich im Zürcher Weinland und im Zürcher Unterland, wie übrigens in allen Schweizer Mittellandkantonen, in Deutschland und in Frankreich, der Schwarzwildbestand stark entwickelt. Im Kanton Zürich begrenzte bisher die Autobahn Zürich–Winterthur–St. Gallen die Ausbreitung nach Süden und ins Oberland. Parallel dazu haben auch die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen ein erhebliches Ausmass erreicht. Einige Betriebe sahen sich gezwungen, ihre Fruchtfolge zu ändern oder gar ihr Betriebskonzept vollständig umzustellen. Damit sind in der Regel erhebliche Kosten, Mindereinnahmen und Aufwendungen verbunden. Der Ertragsausfall fällt oft weniger ins Gewicht als die aufwändige Handarbeit, die Beschädigung an den landwirtschaftlichen Geräten bei Rekultivierungsarbeiten und hygienische Probleme in der Milchproduktion zufolge verschmutzten Futters.

Gemäss § 45 des Gesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (LS 922.1) haben die Jagdpächter den Geschädigten den durch das Wild angerichteten Schaden zu vergüten. Diese Vergütung wird dem Jagdpächter aus dem kantonalen Wildschadenfonds ganz oder teilweise zurückerstattet. Bei Schwarzwildschäden beträgt die Rückerstattung an die Jägerschaft 80 %. In den letzten Jahren wurden für Schwarzwildschäden aus dem Wildschadenfonds folgende Beträge ausgerichtet: 1996 / Fr. 63'119, 1997 / Fr. 111'990, 1998 / Fr. 80'364, 1999 / Fr. 118'207, 2000 / Fr. 264'960 und 2001 / Fr. 268'098. Die Revision der Wildschadenverordnung per 1. Januar 2000 (LS 922.5) führte zu höheren Entschädigungsansätzen. Der tatsächliche Schaden wird auf rund Fr. 500'000 im Jahr geschätzt, allerdings konzentriert auf die rund 30 betroffenen Gemeinden und mit empfindlichen Schadenhöhen in einigen besonders hart betroffenen Betrieben. Für Wildschadenverhütungsmassnahmen wurden folgende Auszahlungen vorgenommen: 2000 / Fr. 14'000, 2001 / Fr. 39'245, 2002 / Fr. 7152 (Stand 12. Juli 2002).

Jährlich im Frühjahr werden von den Jagdgesellschaften Schätzungen der Schwarzwildbestände vorgenommen. Da sich die einzelnen Rotten in der Regel in mehreren Revieren aufhalten, sind Mehrfachzählungen unvermeidlich. Die Schätzungen sind daher mit grossen Unsicherheiten behaftet. Einzig im Unterland nehmen verschiedene Jagdgesellschaften die Frühjahrszählungen gemeinsam vor, was die Qualität des Zahlenmaterials erhöht.

Im März/April 2002 hat die Fischerei- und Jagdverwaltung von verschiedenen Jagdrevieren die Meldung erhalten, dass der Schwarzwildbestand nicht weiter zugenommen hat. Die kantonale Jagdkommission war der Ansicht, dass mit dem Abgang (Abschuss und Fallwild) von insgesamt 869 Sauen im Jagdjahr 2001/02 der jährliche Zuwachs erstmals erlegt werden konnte. Im Juni 2002 zeigte sich aber, dass der Bestand an Frischlingen sehr gross ist. Im Gegensatz zu den Vorjahren fiel 2002 auf, dass viele Bachen ihre Jungen wieder normal im Frühjahr zur Welt brachten. Im Bachsertal und am Sanzenberg hat die Jägerschaft mit einem starkem Jagddruck im Feld die Wildsauen mehrheitlich im Wald halten können. Aus der Fachliteratur ist bekannt, dass die jährliche Zuwachsrate an Frischlingen zwischen 50 und 200 % des Sauenbestandes betragen kann. Geht man davon aus, dass die Zuwachsrate sehr hoch ist, was in Anbetracht der guten Futterbasis angenommen werden muss, und dass mit dem letztjährigen Abschuss von 869 Tieren der Zuwachs nahezu abgeschöpft worden ist, dürfte der Bestand zurzeit insgesamt etwa 1500 Sauen (1000 Frischlinge und 500 ältere Tiere) umfassen. Der von Landwirtschaftsvertretern vermutete Bestand von 10'000 Sauen ist mit Sicherheit deutlich übersetzt. Ein solcher Bestand würde jährlich zu 20'000 Frischlingen führen, sodass sich im Zürcher Weinland und im Zürcher Unterland 30'000 Wildschweine aufhalten würden. Auch die Ansicht, dass im Jahr 2001 gegenüber dem Vorjahr eine Verdoppelung des Bestandes eingetreten sei, trifft mit Sicherheit nicht zu.

Der Sauenabschuss hat sich in den letzten zehn Jahren kontinuierlich von 10 bis auf 869 Tiere im vergangenen Jagdjahr erhöht. Die Jägerschaft hat – in aller Regel – in Gebieten mit Sauenmassierungen mit grossem Aufwand einen hohen Jagddruck ausgeübt. Die Abschussquote in den einzelnen Jagdrevieren schwankt pro Hektare wie auch pro Jagdpächter erheblich. In Revieren, in denen der Jagddruck zu gering ist, haben die Gemeinden die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, von ihrer Jägerschaft mehr Abschüsse zu verlangen, ansonsten das Pachtverhältnis aufgelöst werde. In den vergangenen Jahren haben

verschiedene Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine generelle Festlegung einer Abschussquote für alle Reviere ist nicht möglich, da die Wildschweine ihre Einstandsgebiete ändern. Abgangsquoten können deshalb nur kurzfristig und nur in Einzelfällen festgesetzt werden.

Die Frage nach dem angestrebten, auch für die Landwirtschaft annehmbaren Schwarzwildbestand kann nicht allgemein beantwortet werden. Zu viele Faktoren, wie das natürliche Nahrungsangebot für Wildschweine, die landwirtschaftlichen Betriebsformen usw., wären dabei zu berücksichtigen.

Der Jägerschaft sind bereits viele Sondermassnahmen zur effizienten Bejagung der Wildschweine zugestanden worden. So ist beispielsweise die aus Sicherheitsgründen grundsätzlich verbotene Nachtjagd auf Wildschweine sowie die Sonntagsjagd zugelassen worden. Ab dem 1. September sind Treibjagden in Maisfeldern zugelassen. Es dürfen dazu ausnahmsweise auch Jagdhunde verwendet werden. Die bundesrechtlich vorgeschriebenen Schonzeiten sind seit Jahren verkürzt. Zu beachten ist, dass der Jagddruck auf Wildschweine nicht ohne negative Auswirkungen auf die anderen Wildtiere und Vögel bleibt.

Die Bejagung des schlaun und anpassungsfähigen Schwarzwildes erweist sich als äusserst schwierig und zeitintensiv. Die Gemeinden sind zwar verantwortlich für die Verpachtung ihrer Reviere und können von den Jagdgesellschaften die Verminderung der Schäden auf ein tragbares Mass verlangen. Die Jägerschaft stösst aber an ihre Grenzen; sie vermag trotz vielerorts hohem Einsatz und stark erhöhten Abschusszahlen die landwirtschaftlichen Kulturen nicht ausreichend zu schützen. Es ist auch nicht zu verkennen, dass Maisfelder, Kartoffelkulturen und Futterrüben dem Schwarzwild begehrte Nahrung liefern. Daten der Jagdverwaltung belegen, dass die Jägerschaft in den vergangenen Jahren eine erfolgreiche Wildschweinejagd ausgeübt hat. Der Wildsauenabgang umfasst im Jagdjahr 2001/02 insgesamt 869 (1997/98: 192) Tiere. Einem Dutzend Jäger gelang es im vergangenen Jagdjahr, zwischen 10 und 25 Sauen weidgerecht zur Strecke zu bringen.

Unzutreffend ist die Auffassung, wonach ein Fehlabschuss zur Kriminalisierung führe. In den vergangenen zwei Jahren sind über 25 wildbiologisch und rechtlich unzulässige Abschüsse von Muttertieren vorgenommen worden. Allein in einem Fall, wo jedoch noch weitere, erschwerende Straftatbestände anzuwenden waren, hat die zuständige Strafverfolgungsbehörde eine bedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen.

Lediglich in diesem und einem einzigen weiteren Fall hat die Fischerei- und Jagdverwaltung den Jagdpass entzogen. Sofern bei Meldung an die Fischerei- und Jagdverwaltung dargelegt werden kann, dass die üblichen jagdlichen Vorsichtsmassnahmen getroffen worden sind, wird in Anbetracht des notwendigen Druckes zum Abschuss von Wildschweinen keine Anzeige erhoben. Die Forderung nach Entkriminalisierung der Jagd ist demnach weitgehend erfüllt.

Zur Herabsetzung der hohen Wildschweineschäden müssen alle Erfolg versprechenden jagdlichen Massnahmen ausgeschöpft werden. Diese Massnahmen müssen jedoch im Rahmen des tierschützerisch und ökologisch Vertretbaren bleiben und hohen Sicherheitsanforderungen genügen. Entscheidend ist auch, dass der jagdliche Eingriff so erfolgt, dass der Schwarzwildbestand tatsächlich sinkt; unsachgemässe Eingriffe können durch Stresswirkung und negative Beeinflussung der Sozialstruktur die Reproduktionsrate erhöhen und somit höhere Abschüsse neutralisieren. Auf Grund weiterer Erfahrungen und Daten sind die bisherigen Massnahmen wie Prävention, Bejagung und Entschädigungsleistungen zu optimieren.

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Finanzkommission:

– **Schuldenabbau**

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Einzelinitiative KR-Nr. 13/2001, 3985

– **Einfrierung/Plafonierung der Ausgaben, Auswirkungen auf den KEF**

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 392/2000, 3987

Zuweisung an die Kommission für Planung und Bau:

– **Werkhöfe**

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 127/2000, 3986

– **Ausbau des Werkhofes Pfäffikon für den Strassenunterhaltungsdienst des Tiefbauamtes**

Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Kredits, 3988

Zuweisung an die Geschäftsprüfungskommission:

– **Kirchen (Jahresberichte 2001)**

KR-Nr. 227/2002 und 228/2002

Petitionen

Ratspräsident Thomas Dähler: Am 4. August 2002 hat Regula Escher, Zürich, eine Petition betreffend Asylantenproblem zugestellt. Die Petition liegt im Rathaussekretariat zur Einsichtnahme auf. Sie wird gleichzeitig der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit zur abschliessenden Erledigung zugewiesen.

Heute Morgen ist eine Petition des Kantonalen Gewerkschaftsbundes zum Thema «faire Arbeitsbedingungen im Detailhandel» mit über 6000 Unterschriften eingereicht worden. Sie kann im Sekretariat des Rathauses eingesehen werden. Die Geschäftsleitung wird diese Petition an ihrer nächsten Sitzung einer Kommission zur Erledigung zuweisen.

Fraktionserklärungen

Ratspräsident Thomas Dähler: Verschiedene Fraktionen haben zum Teil öffentlich angekündigt, dass sie zu den Ende Juli 2002 erfolgten Transaktionen der ZKB Fraktionserklärungen abgeben wollen. Ich schlage Ihnen vor, dass wir Fraktionserklärungen und allfällige persönliche Erklärungen zu diesem Thema nach dem heutigen Traktandum 7 anberaumen.

Der Präsident des Bankrates der Zürcher Kantonalbank, Hermann Weigold, hat darum gebeten, dem Kantonsrat persönlich die Sicht der Kantonalbank erläutern zu können. Ich werde ihm vor den Fraktionserklärungen das Wort erteilen.

Zürcher Zoologische Garten

Ratspräsident Thomas Dähler: Der Zürcher Zoologische Garten hat Ihnen seinen Jahresbericht zusammen mit zwei Eintrittskarten zugesandt. Ich lade Sie ein, davon Gebrauch zu machen und danke dem Zoo im Namen des Kantonsrates für diese nette Geste, die schon fast zur Tradition geworden ist.

Sitzplan

Ratspräsident Thomas Dähler: Der Tages-Anzeiger hat in verdankenswerter Weise wiederum den Sitzplan des Kantonsrates gestaltet. Nach dem Weggang von Wilfried Maurer beim Tages-Anzeiger fürch-

teten wir schon fast ein bisschen, die schöne und nützliche Tradition könnte verloren gehen. Umso mehr freuen wir uns, dass sich Heinz Girschweiler beim Tages-Anzeiger dieser Sache angenommen hat. Wir danken ihm dafür herzlich. Der Sitzplan wird Ihnen in den nächsten Tagen vom Tages-Anzeiger direkt zugestellt.

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 154. Sitzung vom 24. Juni 2002, 8.15 Uhr
- Protokoll der 155. Sitzung vom 24. Juni 2002, 14.30 Uhr
- Protokoll der 156. Sitzung vom 1. Juli 2002, 8.15 Uhr
- Protokoll der 157. Sitzung vom 1. Juli 2002, 14.30 Uhr.

2. Eintritt von zwei neuen Mitgliedern des Kantonsrates

für die zurückgetretenen Klara Reber, Winterthur, und Jeanine Kosch-Vernier, Rüschnikon

Ratssekretär Hans Peter Frei: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 10. Juli 2002:

«In Anwendung von § 90 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 beschliesst der Regierungsrat:

Als Mitglied des Kantonsrates im Wahlkreis XIV, Stadt Winterthur, für die zurückgetretene Klara Reber (Liste Freisinnig-Demokratische Partei) wird als gewählt erklärt:

*Markus Hutter, Geschäftsführer,
Rychenbergstrasse 169, 8400 Winterthur.»*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 17. Juli 2002:

«In Anwendung von § 90 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 beschliesst der Regierungsrat:

Als Mitglied des Kantonsrates im Wahlkreis IX, Horgen, für die zurückgetretene Jeanine Kosch-Vernier (Liste Grüne Kanton Zürich) wird als gewählt erklärt:

*Thomas Weibel, Diplomierter Forstingenieur ETH,
Zugerstrasse 112, 8810 Horgen.»*

Ratspräsident Thomas Dähler: Markus Hutter und Thomas Weibel, der Regierungsrat hat Sie als Mitglieder des Kantonsrates für gewählt erklärt. Bevor Sie Ihre Tätigkeit im Rat ausüben können, haben Sie gemäss Paragraf 5 des Kantonsratsgesetzes das Amtsgelübde zu leisten. Die Tür wird geschlossen. Der Rat, die Pressevertreter und die Tribünenbesucher erheben sich.

Ratssekretär Hans Peter Frei verliest das Amtsgelübde: «Ich gelobe als Mitglied dieses Rates, Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen und die Einheit und Würde des Staates zu wahren. Die Pflichten meines Amtes will ich gewissenhaft erfüllen.»

Ratspräsident Thomas Dähler: Herr Hutter und Herr Weibel, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen «Ich gelobe es».

Markus Hutter (FDP, Winterthur) und Thomas Weibel (Grüne, Horgen): Ich gelobe es.

Ratspräsident Thomas Dähler: Ich danke Ihnen und heisse Sie herzlich willkommen. Sie können Ihre Plätze einnehmen. Der Rat, die Medienvertreter und die Tribünenbesucher können sich setzen. Die Tür ist zu öffnen.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Wahl eines Mitglieds der Finanzkommission
für den ausgetretenen Adrian Bucher, Schleinikon
(Antrag der Interfraktionellen Konferenz)
KR-Nr. 223/2002

Daniel Vischer (Grüne, Zürich), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Vorgeschlagen wird

Julia Gerber Rüegg, SP, Wädenswil.

Ratspräsident Thomas Dähler: Nachdem keine anderen Wahlvorschläge gemacht werden, erkläre ich Julia Gerber Rüegg als Mitglied der Finanzkommission gewählt. Ich gratuliere ihr zur Wahl und wünsche ihr in diesem Amt Befriedigung und Freude.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Beschluss des Kantonsrates über das Zustandekommen der Volksinitiative «Höhere Kinderzulagen für alle»

Antrag des Regierungsrates vom 17. Juli 2002

KR-Nr. 223/2002

Ratspräsident Thomas Dähler: Der Regierungsrat hat festgestellt, dass die Volksinitiative mit 10'034 beglaubigten Unterschriften in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu Stande gekommen ist und beantragt, ihm die Volksinitiative zu Bericht und Antrag zu überweisen.

Es wird kein anderer Antrag gestellt. Sie haben somit festgestellt, dass die Volksinitiative zu Stande gekommen ist und diese antragsgemäss dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Beschluss des Kantonsrates über das Zustandekommen des Referendums gegen den Kredit für Staatsbeiträge an Integrationskurse für 15- bis 20-jährige fremdsprachige Eingewanderte

Antrag des Regierungsrates vom 24. Juli 2002

KR-Nr. 229/2002

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst stillschweigend, der Vorlage KR-Nr. 229/2002 zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Kantonsverfassung (Änderung)

Antrag der Redaktionskommission vom 12. Juni 2002, **3858b**

Ratspräsident Thomas Dähler: Die Redaktionslesung zum Teil B, Volksschulgesetz, haben wir bereits am 1. Juli 2002 erledigt. Wir müssen nun noch die Schlussabstimmung über die dazugehörige Änderung der Kantonsverfassung nachholen, weil gemäss Artikel 65 Absatz 3 der Kantonsverfassung die zweite Lesung nicht früher als zwei Monate nach der ersten Lesung stattfinden soll. Nachdem wir die erste Lesung am 10. Juni 2002 abgeschlossen haben, konnten wir an der Sitzung vom 1. Juli 2002 nur das Bildungsgesetz und das Volksschulgesetz verabschieden. Mit der Abstimmung über die Änderung der Verfassung holen wir diese formale Restanz nach.

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Sie haben es soeben vom Ratspräsidenten gehört, wir haben hier eine Formalie zu vollziehen. Das ist alles, was wir heute zu beschliessen haben. Um die Form tatsächlich durch und durch zu bewahren, beantrage ich Ihnen namens der Redaktionskommission Zustimmung zur Vorlage 3858b.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. 62

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Übergangsbestimmungen zur Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 95 : 62 Stimmen, dem Teil A, Kantonsverfassung (Änderung), gemäss Antrag der Redaktionskommission zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Anpassung der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums

Postulat Ruth Gurny Cassee (SP, Maur) und Walter Reist (SP, Zürich)
vom 22. Oktober 2001

KR-Nr. 312/2001, RRB-Nr. 328/27. Februar 2002 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Die Regierung wird gebeten zu veranlassen, dass die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums erneut überarbeitet und dabei mindestens die gesamtschweizerischen Richtlinien vom 24. November 2000 eingehalten werden. Zusätzlich soll geprüft werden, inwieweit die laufenden Steuern bei der Berechnung des Existenzminimums berücksichtigt werden können.

Begründung:

Seit dem 23. Mai dieses Jahres liegen in Form eines Kreisschreibens der Verwaltungskommission des Obergerichtes die neuen Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vor. Obwohl diese neuen Richtlinien gewisse notwendige Anpassungen gebracht haben, sind sie doch unbefriedigend. Insbesondere stossend ist die Tatsache, dass – in Abweichung der gesamtschweizerischen Richtlinien – die Kategorie des allein erziehenden Schuldners mit Unterstützungspflichten nicht vorkommt. Das stellt für die Betroffenen – im überwiegenden Teil Frauen – eine massive Schlechterstellung dar.

Weiter sollen die laufenden Steuern in den Existenzgrundbedarf mit eingerechnet werden, wie dies zurzeit beispielsweise im Kanton Solothurn der Fall ist. Ohne einen solchen Miteinbezug in die Berechnung des Existenzminimums führen laufende Steuern zwingend während der Lohnpfändung zu einer Neuverschuldung, welche der Schuldner bzw. die Schuldnerin nicht vermeiden kann. Die Vermeidung einer zwingenden Neuverschuldung ist jedoch eines der Ziele, welche durch die Notbedarfsregelung erreicht werden sollen. Weiter gewährleistet eine solche Regelung auch eine Gleichbehandlung mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Einkommen quellenbesteuert wird.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

Gemäss Art. 93 Abs. 1 SchKG (SR 281.1) können «Erwerbseinkommen jeder Art, Nutzniessungen und ihre Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge, Pensionen und (...) so weit gepfändet werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind.» Das Gesamteinkommen einer Schuldnerin oder eines Schuldners ist also im Rahmen des so genannten Existenzminimums nicht pfändbar. Bei der letzten grossen Revision des SchKG wurde die bundesweite Vereinheitlichung der Berechnungsgrundlagen für das Existenzminimum abgelehnt. Dies wurde damit begründet, dass die Verhältnisse zu unterschiedlich sind, als dass sich eine Vereinheitlichung rechtfertigen liesse. Die Festsetzung des Existenzminimums liegt damit weiterhin in der Kompetenz der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten. In vielen Kantonen haben indessen die Aufsichtsbehörden über die Betreibungsämter Anweisungen für die Berechnung des Existenzminimums erlassen, die sich wiederum weitgehend, aber nicht ausschliesslich an den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, letztmals revidiert am 24. November 2000, orientieren. Gemäss § 11 EG zum SchKG ist das Obergericht obere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter. Es hat die früheren Richtlinien vom 1. April 1994 mit Kreisschreiben vom 23. Mai 2001 angepasst.

Das Obergericht wurde deshalb eingeladen, zum vorliegenden Postulat Stellung zu nehmen. Es hat sich mit Schreiben vom 9. Januar 2001 wie folgt geäussert:

«Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12. November und möchten hier – wie Sie selbst zutreffend feststellen – mit aller Deutlichkeit festhalten, dass der Erlass der oben erwähnten Richtlinien in die ausschliessliche Zuständigkeit des Obergerichts fällt. Auf Grund dessen und der Selbstverwaltung der Gerichte ist der Regierungsrat in dieser Angelegenheit auch nicht zuständig, zu veranlassen (oder auch nur das Obergericht zu veranlassen), dass die Richtlinien neu überarbeitet werden. Die strikte Gewaltenteilung und die seit 1831 bestehende Justizselbstverwaltung gestehen dem Obergericht ein selbstständiges Antragsrecht im Kantonsrat zu. Dies ist betreffend Budget ausdrücklich verankert (vgl. § 37 Finanzhaushaltsgesetz), muss aber auch für alle andern Geschäfte der Gerichtsbehörden gelten, was sich auch § 34 Abs. 2 Kantonsratsgesetz entnehmen lässt, welcher im Rahmen der

Oberaufsicht über die Verwaltung und Rechtsprechung festhält, dass bei Geschäften der Gerichtsbehörden diesen die Rechte und Pflichten des Regierungsrates zukommen.

Wir beantragen Ihnen daher, zum Postulat nicht Stellung zu nehmen, da es an den falschen Adressaten übermittelt wurde. Der Einfachheit halber erlauben wir uns auf diesem Wege zuhanden des Kantonsrates Antrag zu stellen, das Postulat abzuweisen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Monatlicher Grundbetrag für Alleinerziehende:

In den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 24. November 2000 wird für die Berechnung des «Monatlichen Grundbetrages» erstmals ein separater Ansatz für «einen allein erziehenden Schuldner mit Unterstützungspflichten» aufgeführt. Folgende Überlegungen haben die im Kanton Zürich rechtspflegeintern eingesetzte Kommission dazu geführt, diese Neuerung nicht zu übernehmen:

- Es war und ist nicht ersichtlich, weshalb z. B. einem allein erziehenden Schuldner im Grundbetrag von Fr. 150 mehr zugestanden werden soll als einem allein stehenden Schuldner ohne Erziehungsaufgaben, nachdem die effektiven Mehrauslagen des Alleinerziehenden wie z. B. für Hort, Tagesmutter usw. ohnehin separat im Existenzminimum berücksichtigt werden.
- Im Weiteren leuchtet und leuchtet nicht ein, wieso z. B. ein allein erziehender Schuldner, der z. B. mit einem über 12 Jahre alten Kind zusammenlebt, im Existenzminimum auf einen monatlichen Grundbetrag von total Fr. 1750 kommt, ein Ehepaar hingegen nur einen Grundbetrag von Fr. 1550 erhält, was immerhin eine Differenz von Fr. 200 pro Monat ergibt.

Weshalb nun eigentlich auf Grund der Antragsteller eine Besserstellung der genannten Schuldnerkategorie erfolgen soll bzw. dass mit der «zürcherischen» Lösung ein Teil der Frauen schlechter gestellt sei, ist im Postulat zudem überhaupt nicht begründet.

2. Einberechnung der Steuern:

Die erwähnte Kommission hat auch die Einrechnung von Steuerzahlungen in das Existenzminimum geprüft und einstimmig eine solche Änderung verworfen: Die Einrechnung der Steuern in das Existenzminimum käme einer «Vorabprivilegierung» von Forderungen bzw. einer Gläubigerbevorzugung gleich. Der Grundgedanke des betrei-

bungsrechtlichen Existenzminimums ist, dem Schuldner durch Belastung verschiedener Grundbeträge eine minimale lebenswürdige «Grundversorgung» zu ermöglichen (Auslagen für Lebensmittel, Kleider, Wohnung, Sozialversicherungen, usw.). Zu diesen existenziellen Grundbeträgen gehören Steuerzahlungen nicht. Im Übrigen hat das Bundesgericht bereits früher entschieden, dass Steuerschulden nicht in das Existenzminimum des Schuldners aufzunehmen seien (BGE 95 III 42 E. 3).

Abschliessend möchten wir festhalten, dass sich eine erneute Überarbeitung der Richtlinien derzeit überhaupt nicht aufdrängt. Im Sinne einer «*unité de doctrine*» wäre es vielmehr sinnvoll, dass das Bundesgericht – in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz – für alle Kantone verbindliche Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums erlassen würde.»

Auf Grund der geltenden Rechtslage in formeller Hinsicht verzichtet der Regierungsrat auf eine eigene Stellungnahme.

Das Obergericht wird eingeladen, seine ablehnende Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 312/2001 vor dem Kantonsrat zu vertreten.

Ruth Gurny Cassee (SP, Maur): In unserem Postulat geht es um sozialpolitisch wichtige Richtlinien, nämlich die Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums. Das ist eine heikle Sache. Wie viel Geld soll einem Schuldner bleiben, damit er trotz Pfändung einigermaßen würdig leben kann? Verdienstvollerweise hat die Schweizerische Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten im Jahr 2000 solche Richtlinien ausgearbeitet. Darin sind verschiedene Aspekte enthalten, unter anderem die Ansätze für den sogenannten Grundbedarf. Sinnvollerweise wird dabei natürlich unterschieden zwischen verschiedenen Typen von Schuldnern, zwischen allein stehenden Schuldnern und solchen, die in Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen leben. Bei den allein stehenden Schuldnern gibt es zusätzlich einen separaten Ansatz für die allein erziehenden Schuldner mit Unterstützungspflichten. Für diese Kategorie Schuldner, das sind natürlich in der grossen Mehrzahl Frauen, soll ein Grundbetrag vom monatlichen Einkommen von der Pfändung ausgeschlossen sein, der 150 Franken über dem von allein stehenden Schuldnern liegt. Genau um diese 150 «Fränklein» geht es. Sie finden das wahrscheinlich nicht der Rede wert.

Unserem Obergericht sind diese 150 Franken zu viel. Deshalb hat es diesen zusätzlichen Ansatz gestrichen. Unser Obergericht will allein erziehende und allein stehende Schuldner gleich behandeln. Ich bestreite nicht, dass es manchmal schwierig ist, gerecht zu handeln. Ich meine jedoch, dass wir uns bemühen sollten, angemessen zu handeln. Ich bestreite, dass die Streichung des Obergerichts in diesem Fall angemessen ist. Das Obergericht schreibt, es sei nicht ersichtlich, warum einem allein erziehenden Schuldner im Grundbetrag 150 Franken mehr zugestanden werden sollen, denn die Mehrauslagen eines allein Erziehenden, die für Hort oder Tagesmütter entstehen können, würden im Existenzminimum berücksichtigt. Dazu muss man allerdings wissen, dass diese Mehrauslagen nur dann berücksichtigt werden, wenn formelle Belege vorliegen, wenn von der Schuldnerin mit anderen Worten belegt werden kann, dass sie diese Ausgaben schon vor der Pfändung hatte. Wenn die Betreuung der Kinder beispielsweise informell passiert, ohne dass da Belege vorliegen, wenn ein Babysitter einmal pro Woche die Betreuung der Kinder übernimmt, dann werden diese Ausgaben nicht anerkannt. Genau gleich geht es mit allen anderen Ausgaben, die einer allein Erziehenden entstehen, weil sie – was zum Beispiel vernünftig sein kann – ab und zu etwas zusammen mit den Kindern unternehmen will. Das liegt dann alles leider nicht drin, wenn die Streichung des Obergerichts beibehalten wird.

Ich gehe davon aus, dass sich die Damen und Herren des Obergerichts kaum vorstellen können, was es heisst, mit dem betreibungsrechtlichen Notbedarf auszukommen. Der liegt nämlich notabene noch unter den SKOS-Richtlinien (Schweizerische Konferenz für öffentliche Sozialhilfe). Ich kreide Ihnen nicht an, dass Sie sich das nicht vorstellen können, denn uns allen geht es wohl gleich.

Warum verlassen wir uns aber in einer solchen Situation nicht auf den Rat der Experten? Nicht jeder Experte ist vertrauenswürdig. Da gehe ich gern mit Ihnen einig. Ich denke aber, dass wir in der Schweizerischen Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten ein unverdächtiges Gremium haben. Ich kann nicht nachvollziehen, weshalb im reichen Kanton Zürich von diesen Empfehlungen abgewichen werden muss.

Ich komme zum zweiten Teil unseres Postulats, der Forderung, der Kanton Zürich möge es doch dem Kanton Solothurn gleich tun und die Steuerschulden, die jährlich entstehen, in den Existenzgrundbedarf einrechnen. Auch davon will unser Obergericht nichts wissen. Das sei – so ist die gängige Argumentation – eine Privilegierung eines

Gläubigers, nämlich des Staates gegenüber anderen Gläubigern. Diese Beurteilung greift meines Erachtens zu kurz. Zum einen muss bedacht werden, dass dem Schuldner während seiner Lohnpfändung Steuern aus dem Gesamteinkommen seines Lohnes berechnet werden. Er hat aber aufgrund der Berechnung des Existenzgrundbedarfs schlicht keine Möglichkeit, diese Steuern dann auch wirklich zu bezahlen, denn dieser Betrag ist nicht im Budget enthalten. Er kann noch so sparsam sein. Er läuft unweigerlich in neue Schulden hinein, und zwar in Schulden, die er mit seinem Verhalten nicht beeinflussen kann. Der Schuldner hätte einzig und allein die Möglichkeit, einen tieferen Lohn zu erzielen. Das kann auch wieder nicht im Interesse der Gläubiger sein.

Zum andern – das scheint mir noch interessant – führt diese Regelung zu einer Ungleichbehandlung zwischen quellenbesteuerten Schuldnern und jenen, die normal eine Steuerrechnung erhalten. Die Quellenbesteuerten haben für einmal einen Vorteil. Ihnen laufen nämlich keine neuen Schulden auf. Für einmal also ist die ausländische Arbeitnehmerschaft ohne Niederlassungsbewilligung privilegiert. Ich verstehe nicht, warum zum Beispiel die SVP ihre schweizerische Klientel hier so hängen lässt.

Die einzig vernünftige Lösung besteht darin, das zu tun, was der Kanton Solothurn macht. Dort werden die Steuern ins Existenzminimum eingerechnet. Der Betrag wird vom Betreibungsamt zurückbehalten und zur Begleichung der Steuern verwendet.

Erlauben Sie mir zum Schluss eine Anmerkung auf der formalen Ebene. Es ist unübersehbar, dass die Antwort des Obergerichts auf unser Postulat von einem gewissen Ärger geprägt ist. Das Obergericht hält mit aller Deutlichkeit fest, dass es sich nicht vom Regierungsrat anweisen lassen will, seine Richtlinien in Sachen Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums zu überarbeiten. Ich verstehe diesen Ärger gut. Die Regierung ist dazu tatsächlich nicht berechtigt. Ich weiss durchaus um die Zuständigkeit des Obergerichts. Allerdings ist zu bedenken, dass wir beim Einreichen dieses Vorstosses schlicht ein Adressierungsproblem hatten. Wir können bekanntlich an unsere Gerichte keine Postulate richten. Wir können gemäss Paragraph 22 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes mit dem Mittel des Postulats nur die Regierung und sonst niemanden einladen, etwas zu veranlassen. Ich bin sehr dankbar, dass wir heute trotz dieses formalen Problems mit dem Obergericht öffentlich die Frage des betreibungsrechtlichen Existenzminimums diskutieren können. Ich denke allerdings,

dass es vielleicht gut wäre, uns gelegentlich grundsätzlich über diese Thematik zu unterhalten und darüber zu beraten, ob es nicht sinnvoll wäre, dass wir im Kantonsratsgesetz die Möglichkeit des Postulats betreffend Fragen der Justizverwaltung an die Gerichte hätten. Damit ritzen wir mit Sicherheit nicht an der absolut unbestrittenen Unabhängigkeit der Judikative. Wir würden da aber eine ungerechtfertigte Leerstelle füllen. Das kann, wie gerade jetzt bei der Festsetzung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums, von Relevanz sein.

Ich bitte Sie, unser Postulat zu unterstützen. Sie tun damit wiederum nichts Revolutionäres. Es ist eine Kleinigkeit. Sie tun einfach etwas zu Gunsten insbesondere der Kinder von Schuldnerinnen und etwas gegen die unausweichliche Neuverschuldungsspirale von Schuldnern aufgrund unbeeinflussbarer Steuerschulden.

Kurt Bosshard (SVP, Uster): Es ist allgemein festzustellen, dass die Bereitschaft, Schulden zu machen, gestiegen ist. Die Zahlungsmoral dagegen sinkt. Die Betreibungen nehmen zu. Es ist ein falsches Signal, wenn wir das betreibungsrechtliche Existenzminimum erhöhen. Die Handhabung durch die Betreibungsämter ist allgemein grosszügig und damit schuldnerfreundlich. Dazu kommt, dass die Ausscheidung von Kompetenzstücken bei Pfändungen eher schuldnerfreundlich gehandhabt wird. Aus gewerblicher Sicht ist es nötig, einen angemessenen Gläubigerschutz zu beachten. Die Schuldnerstellung zu stärken, löst das Problem nicht. Es würden mehr erfolglose Pfändungen und mehr Verlustscheine resultieren.

Den Begründungen des Obergerichts können wir uns anschliessen. Die Richtlinien der Verwaltungskommission des Obergerichts erachten wir als hinreichend und angemessen. Sie sind am 23. Mai 2001 erlassen worden. Das ist mein sechzigster Geburtstag. Da müssen sie gut sein.

Die SVP-Fraktion ist mit der regierungsrätlichen Stellungnahme einverstanden, ist aber in der Lage, eine Stellungnahme abzugeben, nämlich diejenige, dass wir das Postulat ablehnen.

Ratspräsident Thomas Dähler: Kurt Bosshard, ich gratuliere Ihnen nachträglich zum Geburtstag.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Lassen Sie mich dort beginnen, wo Ruth Gurny aufgehört hat, nämlich bei der Art und Weise, wie das Obergericht in seiner Antwort auf seine alleinige Zuständigkeit hinweist. Für mich mutet das zumindest sehr befremdend an. Rein sachlich mag das Obergericht Recht haben, dass es allein zuständig ist, nur zeigt es in seinen Ausführungen dann überdeutlich, dass es offensichtlich soweit von der Realität von allein erziehenden Müttern entrückt ist, dass es nicht in der Lage ist, die Probleme dieser wahrzunehmen geschweige denn aufzunehmen und einer Lösung zuzuführen.

Zum Inhalt des Postulats: Leider ist es nicht so, dass alle Aufwendungen für die Kinder einfach so über den Grundbedarf hinaus angerechnet werden. Nur allzu oft muss um die Bewilligung für spezielle Aufwendungen gekämpft werden. Was bei der Unterstützung nach den SKOS-Richtlinien, also im Fürsorgebereich selbstverständlich ist, ist es bei vielen Betreibungsbeamten noch lange nicht. Ich erinnere hier nur an Aufwendungen für Musikunterricht von Kindern oder auch an den Besuch von Ferienlagern. Hier muss immer und immer wieder gekämpft werden, dass diese Kosten angerechnet werden.

Kurt Bosshard, gerade dies würde nicht zu einer allgemeinen Erhöhung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums führen, sondern nur in ganz klar ausgewiesenen und speziellen Fällen.

Andererseits verkennt das Obergericht die Situation der Schuldnerinnen in ungehöriger Weise, wenn es das Anliegen der Einberechnung der laufenden Steuern mit dem Hinweis auf eine unstatthafte Gläubigerprivilegierung des Staates absucht. Das ist der einzige Ausgabenposten neben den Krankenkassenprämien, welcher nicht durch Konsumverzicht gesenkt werden kann. Hier kann nicht einfach nur mit einer Gläubigerprivilegierung argumentiert werden. Dass es aber gerade um einer Neuverschuldung entgegenzuwirken ganz entscheidend ist, dass diese Steuern eingerechnet werden, darauf geht das Obergericht in keiner Art und Weise ein. Es spricht dafür von dem besseren Weg einer Vereinheitlichung der Praxis in der ganzen Schweiz – dasselbe Obergericht, das einige Zeilen weiter oben davon spricht, dass seine eigenen Kategorien besser wären als die gesamtschweizerischen Richtlinien.

Die Mehrheit der EVP-Fraktion ist der Meinung, dass die gesamtschweizerischen Richtlinien zweckdienlicher sind und dass die Solothurner Lösung viel zukunftsgerichteter ist, als was das Obergericht selbst ausgearbeitet hat, und bittet Sie deshalb, das Postulat zu überweisen.

Walter Reist (SP, Zürich): Dank dem Regierungsrat haben wir auf unser Postulat jetzt doch eine Antwort bekommen; eine Antwort allerdings, die abgesehen vom Inhalt auch von der Form etwas eigen ist. Etwas Spezielles möchte ich hier mit einem Vergleich zu den drei wichtigen Bedarfsrechnungen anstellen. Es geht um die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Es geht um die Berechnung in der Sozialhilfe und um das betriebsrechtliche Existenzminimum. Zu den Ergänzungsleistungen auf kantonaler Ebene werden wir in naher Zukunft hier im Rat bei der Vorlage 3956 beraten und auch den Bedarf mitbestimmen können. Bezüglich der Sozialhilfe haben wir eine Verordnung im Sozialhilfegesetz, den Paragraphen 17. Hier im Rat ist auch schon etliche Male darüber gesprochen worden, wie die Berechnung in der Sozialhilfe stattfinden soll. Jede dieser drei Berechnungsarten – auch mit dem betriebsrechtlichen Existenzminimum – betrifft einige tausend Leute in diesem Kanton. Es ist daher sicher wichtig genug, sich um solche Geschäfte kümmern zu können.

Bezüglich der Richtwerte des betriebsrechtlichen Existenzminimums gibt es im Rat aber nichts zu reden. Wir haben ein Einführungsgesetz. Die Zuständigkeit ist ganz klar einzig und allein beim Obergericht. Merkwürdig ist nur, dass diese Änderung vom Mai letzten Jahres zu einem guten Teil auf ein langjähriges Begehren der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe entstanden ist, die zum Ziel hatte, dass die betriebsrechtlichen Ansätze und die der Sozialhilfe möglichst gleich ausgestaltet werden. Die Schweizerische Konferenz ist aber nur ein privater Verein und hat offenbar mehr Einfluss als die Legislative des Kantons Zürich. Das finde ich doch etwas merkwürdig. Das wäre immerhin einmal zu bedenken.

Urs Lauffer (FDP, Zürich): Ich darf Ihnen begründen, warum unsere Fraktion dieses Postulat nicht unterstützen wird. Sie macht das nicht, wie Ruth Gurny in ihren einleitendem Votum suggeriert hat, weil uns die Bedeutung von 150 Franken für allein Erziehende in einer wirtschaftlichen Notlage nicht klar wäre. Sie macht das auch nicht, weil wir über die Problematik der Wiederverschuldung nicht informiert wären.

Glauben Sie mir, in meinen dreizehn Jahren in der städtischen Fürsorgebehörde habe ich durchaus Erfahrungen sammeln können, die diese Fragen betreffen. Dennoch bin auch ich persönlich mit meiner Fraktion zusammen der Meinung, dass Sie hier den falschen Weg wählen. Zum einen ist das Postulat natürlich widersprüchlich. Im ersten Para-

grafen fordern Sie eine Angleichung an schweizerische Normen, um gleich im zweiten dann eine Abweichung von schweizerischen Normen zu fordern. Das macht keinen Sinn. Zum anderen denken wir, dass das betreibungsrechtliche Minimum sich nur sehr bedingt für die Durchsetzung von sozialpolitischen Anliegen eignet, auch wenn sie sehr berechtigt sein mögen. Beim betreibungsrechtlichen Minimum – das hat das Obergericht in seiner Antwort sehr deutlich geschrieben – handelt es sich wirklich um das Festlegen eines Grundbedarfs. Bei diesem Grundbedarf hat man darauf zu achten, möglichst wenig Ausnahmen und Ungerechtigkeiten zu stipulieren. Wenn Sie die einen bevorzugen, dann benachteiligen Sie zwangsmässig die anderen. Da ist das betreibungsrechtliche Minimum dann immer wieder in Gefahr, interpretiert zu werden. Das ist nicht im Sinne der Sache.

Der Hauptpunkt aus meiner Sicht ist, dass es weniger darum geht, beim betreibungsrechtlichen Minimum diese Veränderung zu machen, sondern es geht darum, in Zusammenarbeit zwischen den Betreibungsbeamten und der Fürsorge auf der anderen Seite gangbare Wege zu suchen, die dem Einzelnen und der Einzelnen gerecht werden. Hier muss man einfach die Betreibungsbeamten in Schutz nehmen. Es mag vor vielen Jahren so gewesen sein, dass dieser Berufsstand sehr stur die Reglemente umgesetzt hat. Das ist heute nicht mehr so. Aus meiner Erfahrung in der Fürsorgebehörde kann ich nur bestätigen, dass versucht wird, auch dort angemessene Lösungen zu finden, wo beispielsweise das betreibungsrechtliche Minimum und jenes der SKOS-Richtlinien nicht übereinstimmen. Dort wird versucht, Ansätze festzulegen, die im Sinne der Klientinnen und Klienten sind.

Aus diesen Gründen sind wir zur Auffassung gelangt, dass dieses Postulat keine sinnvolle Verbesserung der heutigen Situation darstellt. Wir bitten Sie, es nicht zu unterstützen.

Remo Bornatico, Präsident des Obergerichts: Erlauben Sie mir vorweg eine Bemerkung zur Form unserer Stellungnahme. Es ist keineswegs so, dass das Obergericht verärgert gewesen ist. Unsere Zusammenarbeit mit der Direktion der Justiz, die hier unser Partner ist, ist gut. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass hier ein ganz spezieller Fall vorliegt. Der Erlass dieses Kreisschreibens fällt allein in die Zuständigkeit des Obergerichts, im Rahmen des Obergerichts dann in die Zuständigkeit der Verwaltungskommission. Das steht so im Einföhrungsgesetz zum SchKG (Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz). Darum haben wir darauf hingewiesen, dass es eigentlich eine

Zumutung wäre, wenn die Regierung das beantworten oder dazu Stellung nehmen müsste, ob das Obergericht in diesem Kreisschreiben etwas falsch, nicht richtig oder nicht gerecht gelöst hat.

Entgegen der Postulantin meine ich nicht, dass dieser eine Fall dazu führen sollte, dass in Zukunft Postulate nicht bei der Regierung, sondern in bestimmten Fällen direkt bei den Gerichten zur Beantwortung eingereicht werden können. Das können Sie getrost der guten Zusammenarbeit zwischen Regierung und Gerichten überlassen. Wir werden den Weg auch in Zukunft gut finden.

Im zu beantwortenden Postulat werden zwei Sachen bemängelt. Es wird bemängelt, dass das Obergericht – beim Obergericht ist das die Verwaltungskommission – in ihrem neuen Kreisschreiben über die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums einerseits die Kategorie der allein erziehenden Schuldner entgegen den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz – das sind keine schweizerischen Richtlinien, sondern nur Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz – nicht eingeführt hat. Zweitens habe unser Kreisschreiben die laufenden Steuern nicht als abzugsberechtigte Position berücksichtigt.

Wir haben das Postulat schon schriftlich beantwortet. Ich darf auf unsere Ausführungen in der schriftlichen Antwort, die Ihnen von der Regierung übermittelt worden ist, verweisen. Ich nehme nur kurz zu einzelnen Punkten Stellung.

Wir haben die Kategorie der allein erziehenden Schuldner nicht gestrichen, wie das ausgeführt worden ist, sondern wir haben sie nicht eingeführt. Die Schweizerische Konferenz ist der Meinung, dass man diese Kategorie einführen und bei allein Erziehenden diesen höheren Abzug von 150 Franken vorsehen sollte. Es ist richtig, dass 150 Franken abstrakt gesehen nicht viel sind. Im konkreten Fall sind sie möglicherweise durchaus viel bis sehr viel. Das verkennen wir nicht. Auch wenn Richter vielleicht mit den grosszügigen Salären, die Sie uns bewilligen, selber nicht in die Lage kommen, dies zu erleiden, erleben sie in vielen familienrechtlichen Verfahren, wie knapp es sein kann. Wir wissen dies durchaus zu gewichten. Wir sind trotzdem der Meinung, dass eine besondere Behandlung der allein erziehenden Schuldner nicht gerechtfertigt ist und zu einer Privilegierung dieser Schuldner führen würde, insbesondere im Verhältnis zu erziehenden Ehepaaren. Es leuchtet uns nicht ein, warum allein erziehende Schuldner betriebsrechtlich besser behandelt werden sollten als Ehepaare, die erziehen. Wir haben darauf hingewiesen, dass die besonderen Kosten,

die daraus entstehen, dass jemand allein erzieht, zum Beispiel Kosten für Hort oder Tagesmütter, speziell berücksichtigt werden können. Dass hier Belege nötig sind, scheint uns kein Problem. Man muss halt diese Belege haben. Es ist ohnehin problematisch im Rahmen des betriebsrechtlichen Existenzminimums ohne Belege operieren zu wollen. Die anderen individuellen Positionen müssen auch alle belegt werden.

In diesem Zusammenhang erinnere ich Sie daran, dass die Frage, wie ungleiche Situationen gleich oder gerecht behandelt werden sollen und können, ohnehin immer eine sehr problematische Frage ist. Das ist auch eine Frage, die die Rechtsphilosophie immer intensiv beschäftigt. Denken Sie an die Diskussionen, die immer wieder stattfinden, wenn es darum geht, Ehepaare und Konkubinatspaare steuerlich gleich zu behandeln. Auch hier findet man die ganz gerechte Lösung fast nicht.

Wir sind zusammenfassend der Meinung, dass das, was hier postuliert wird, zu einer Privilegierung der allein erziehenden Schuldner führen würde. Deshalb ist das Postulat abzulehnen. Was die Steuern anbelangt, sind wir entgegen dem erwähnten Kanton ganz dezidiert der Meinung, dass die Berücksichtigung der Steuern zu einer aus betriebsrechtlichen Gründen unzulässigen Bevorzugung eines Gläubigers führen würde. Es wäre aus unserer Sicht problematisch, wenn der Kanton, vertreten durch das Obergericht, zur eigenen Privilegierung im Rahmen der Betreibungen führen würde. Was hier berücksichtigt wird, muss nicht abgeliefert werden und entgeht dann anderen Gläubigern. Das muss man sich bewusst sein.

Bei den Steuern ist daran zu erinnern, dass die Richtlinien, die wir erlassen haben, nicht nur im Betreibungsverfahren verbindlich sind. Sie werden durchaus auch in anderen Verfahren beigezogen und analog angewendet. Solche Verfahren sind heute erwähnt worden bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen und bei der Sozialhilfe. Es gibt noch andere wichtige Verfahren. Das sind alle familienrechtlichen Verfahren. Dort werden diese Richtlinien auch angewendet. Vor allem im Familienrecht ist es aber dann eine Frage der Rechtsprechung, was nun berücksichtigt wird. Ich kann Ihnen zum Beispiel sagen, dass im Kanton Zürich bei den familienrechtlichen Berechnungen von Unterhaltsbeiträgen im Eheschutzverfahren und bei vorsorglichen Massnahmen im Scheidungsverfahren die Steuern grundsätzlich berücksichtigt werden. Dort wird nicht ein Gläubiger berücksichtigt, sondern es wird auch überlegt, wie ein Ehepaar auskommen soll.

Erlauben Sie mir zum Schluss eine grundsätzliche Bemerkung. Es ist richtig, dass wir im Kanton Zürich mit dem neuen Kreisschreiben der Verwaltungskommission die Höhe des anzurechnenden Existenzminimums eher etwas tiefer angesetzt haben als früher im Vergleich zu den anderen Kantonen. Wir haben damit beabsichtigt, eine Angleichung an die übrigen Kantone anzustreben. Wir sind der Meinung, dass heute nicht oder jedenfalls nicht mehr davon ausgegangen werden muss, dass die Lebenshaltungskosten im Kanton Zürich, und zwar im ganzen Kanton und nicht nur in der Stadt Zürich, wesentlich höher sind als in der übrigen Schweiz – dies umso mehr als die grösseren Unterschiede ohnehin Positionen betreffen, die bei der Berechnung des Existenzminimums individuell berücksichtigt werden und deshalb hier keine Rolle spielen. Wir hoffen nach wie vor, dass eine einheitliche schweizerische Lösung zu Stande kommt. Diese Lösung wäre dann allerdings nicht die empfehlenden Richtlinien der Konferenz der schweizerischen Betriebsbeamten – das ist nur eine Empfehlung –, sondern diese Lösung müsste dann ein Kreisschreiben sein, das vom Bundesgericht für die ganze Schweiz erlassen wird und das für die ganze Schweiz verbindlich wäre. Dann gäbe es auch diese Diskussionen nicht mehr.

Ich beantrage Ihnen auch nach der heutigen Diskussion im Namen des Obergerichts, das Postulat abzuweisen, weil es nicht dazu führt, dass etwas geändert wird.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 92 : 56 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Erklärungen zum Kauf der BZ-Visionen durch die Zürcher Kantonalbank (ZKB)

Ratspräsident Thomas Dähler: Wir kommen nun zum angekündigten «Einschub», den Erklärungen der Fraktionen zum Kauf der BZ-Visionen durch die Zürcher Kantonalbank. Zuerst erteile ich das Wort Hermann Weigold, dem Präsidenten des Bankrats der Zürcher Kantonalbank.

Hermann Weigold, Präsident des Bankrats der Zürcher Kantonalbank (ZKB): Vorerst danke ich dem Ratspräsidenten, dass er mir erlaubt, namens der Zürcher Kantonalbank einige Bemerkungen zum «Ebner-Geschäft» vorzutragen. Es geht mir dabei nicht darum, Fraktionserklärungen zu beeinflussen oder allfällige parlamentarische Vorstösse bereits im Voraus zu beantworten. Es geht mir einzig und allein darum, darzutun, was für ein Geschäft die Zürcher Kantonalbank in wessen Interesse getätigt hat; ein Geschäft, das übrigens vom Bankrat auf Antrag der Geschäftsleitung und des Bankpräsidiums einstimmig beschlossen worden ist.

Was ist der Inhalt der Transaktion? In einem Satz zusammengefasst haben wir ein nicht beeinflussbares Kreditrisiko der BZ-Gruppe in ein von unseren Spezialisten sehr wohl beeinflussbares und kontrollierbares Marktrisiko Aktien transferiert.

Etwas ausführlicher heisst das Folgendes: Die ZKB besass eine Kreditposition und hat von der BZ-Gruppe unter anderem gegen Verrechnung der ausstehenden Kreditforderung die vier Visionen erworben. Bei diesen Visionen handelt es sich um Beteiligungsgesellschaften in der Form von Aktiengesellschaften, und zwar hat die ZKB nur die von Martin Ebner gehaltenen, nicht an der Börse kotierten Namenaktien, übernommen, währenddem die kotierten Inhaberaktien unter etwa 50'000 Kleinanlegern und Investoren breit gestreut sind. Die von der ZKB von Martin Ebner erworbenen Namenaktien machen stimmrechtsmässig 50 Prozent aus, während der Vermögensanteil bei 16,67 Prozent bei der Pharma-, der Banken- und der Stillhalter-Vision beziehungsweise bei 20 Prozent bei der Spezialitäten-Vision liegt.

Der Gesamtwert der vier Visionen beläuft sich auf ca. 3 Milliarden Franken, wobei die Pharma-Vision bezüglich Grösse die Spitzenposition hält. Alle Visionen beinhalten Beteiligungen an erstklassigen Gesellschaften wie Glaxo, Novartis, CS, Hongkong-Shanghai-Bank und so weiter. Es trifft zu, dass die Visionen auch so genannte Putoptionen enthalten, wobei die darauf entfallenden Verluste jedoch zu Lasten der früheren Besitzer der Visionen gingen und im Kaufpreis berücksichtigt sind. All die Spekulationen, wonach die ZKB wegen dieser Optionen noch zu Schaden kommen werde, sind aus der Luft gegriffen.

In wessen Interesse liegt die Transaktion? In erster Linie selbstverständlich im Interesse der ZKB. Wir haben wie gesagt eine gefährdete Kreditposition bereinigen können; eine Kreditforderung, die bei weiter fallenden Börsenkursen in Richtung Null gegangen wäre, und zwar ohne dass wir seitens der Bank Einflussmöglichkeiten gehabt hätten.

Heute besitzen wir Aktien von Beteiligungsgesellschaften und verwalten zusätzliche Vermögen von 3 Milliarden Franken mit entsprechenden Kommissions- und Gebührenerträgen. Handel, Vermögensverwaltung und Risikocontrolling sind aber Kerngeschäfte unserer Bank. Wir sind überzeugt, diese Visionen handeln zu können.

In der Folge der Immobilienkrise der Neunzigerjahre hat die ZKB den strategischen Entscheid getroffen, neben dem Hypothekar- und Kreditgeschäft vor allem das Anlagegeschäft gezielt auszubauen. Genau in diese Strategie passt der Kauf der Visionen. Kommt hinzu, dass die Visionen unsere eigene Anlagepalette mit unseren verschiedenen Strategie- und Länderfonds optimal ergänzen.

In zweiter Linie bin ich überzeugt, dass auch der Kanton von diesem Geschäft profitiert. Einmal sind wir überzeugt, dass die ZKB ein gutes Geschäft gemacht hat, was sich auch bereits manifestiert. Gewinne der Bank sind auch Gewinne des Kantons. Hinzu kommt, dass Steuersubstrat in den Kanton Zürich zurückgeholt wird. Wir werden mit diesen Visionen hier Steuern zahlen. Und nicht zuletzt erhoffen wir uns, dass der Kauf der Visionen durch die ZKB eine gewisse Beruhigung im Markt mit sich bringt mit entsprechend positiven Auswirkungen auf den Finanzplatz Zürich.

Schliesslich sind wir überzeugt, dass auch den Kleinaktionären gedient ist. Sie wechseln von einer privaten Holding zu einer bestens positionierten Bank. Wir haben entsprechende Kundenreaktionen erhalten und durften auch zahlreiche Neukunden willkommen heissen.

Was tun wir mit den Visionen? Im Gegensatz zu Martin Ebner wollen wir weder Einsitz in Verwaltungsräte nehmen noch Druck auf Firmenleitungen ausüben. Wir betrachten die Visionen nicht als «Machtinstrumente», sondern als reine Anlagevehikel. Auch das Gebührenmodell wird demjenigen der ZKB angeglichen. Im Übrigen haben aber einzig und allein der Eigentümer und der Vermögensverwalter gewechselt.

Noch einige Bemerkungen zu oft gelesenen und gehörten Vorwürfen beziehungsweise Unterstellungen: Immer wieder wird angezweifelt, ob dieses Geschäft mit dem gesetzlichen Leistungsauftrag einer Staatsbank vereinbar sei: dem Leistungsauftrag, der unsere Bank verpflichtet, zur Lösung volkswirtschaftlicher und sozialer Aufgaben im Kanton beizutragen. Solches können wir aber nur, wenn wir vorher Geld verdient haben, wozu uns das ZKB-Gesetz ja auch verpflichtet, indem es vorschreibt, die Bank habe einen angemessenen Gewinn zu

erwirtschaften. Wir sind überzeugt, ein gutes Geschäft getätigt zu haben.

Hin und wieder wurde auch mit der Staatsgarantie Angst geschürt beziehungsweise der Vorwurf erhoben, die ZKB habe zu Lasten der Steuerzahler Martin Ebner unter die Arme gegriffen. Nochmals: Wir haben eine gefährdete Position unserer Bank bereinigt, die Grundlage für einträgliche Gewinnmöglichkeiten geschaffen und keineswegs Staatsvermögen gefährdet oder gar Steuerzahler in Gefahr gebracht. Wenn dem durch dieses Geschäft so wäre, dann müssten noch die Relationen einigermaßen gewahrt werden. Die Staatsgarantie kommt bekanntlich zum Tragen, wenn die Eigenmittel nicht mehr ausreichen. Die gesetzlich erforderlichen Eigenmittel betragen bei der ZKB rund 3,3 Milliarden Franken, die effektiv vorhandenen Eigenmittel etwa 4,3 Milliarden Franken, während wir mit dem Kauf der Visionen Aktienwerte von einigen hundert Millionen Franken erworben haben. Diese Relationen müssten auch berücksichtigt werden, wenn schon mit der Staatsgarantie hantiert wird.

Gestatten Sie mir zum Schluss noch folgende Bemerkung: Ich bin sicher, dass das Rauschen im Blätterwald ein leises Säuseln gewesen wäre, hätte nicht Martin Ebner hinter den Visionen gestanden.

Ganz zum Schluss möchte ich hier vor der obersten Aufsichtsbehörde über unsere Bank unseren Fachspezialisten und der Geschäftsleitung danken. Sie haben in kurzer Zeit und unter enormem Druck Hervorragendes geleistet.

Erklärung der FDP-Fraktion

Balz Hösly (FDP, Zürich): Die FDP-Fraktion nimmt zur Kenntnis, dass die ZKB die Visionen von der BZ-Bank übernommen hat. Die ZKB ist eine Staatsbank, aber auch eine ganz normale Bank. Die ZKB – das möchte ich ausdrücklich zu Beginn sagen – ist eine gute Bank. Sie spielt eine wichtige Rolle für die Kleinsparer und die KMU (Kleinere und mittlere Unternehmungen). Die ZKB will mit diesem Geschäft ihre Position in der Vermögensverwaltung weiter ausbauen. Ob dies ein gutes oder ein schlechtes Geschäft war, beurteilen wir nicht. Dies wird die Marktentwicklung zeigen. Tatsache ist, das Geschäft ist ein Risiko. Es ist ein Geschäft mit derivativen Bankprodukten. Solche Geschäfte können sich sehr schnell zu unkontrollierten Risiken entwickeln.

In diesem Geschäft offenbart sich nun einmal mehr das, was wir eigentlich alle schon wissen und vielleicht noch nicht alle wahrhaben wollen: Die ZKB ist nichts anderes als eine ganz normale Bank und eine Bank im Markt, die sich den Spielregeln dieses Marktes beugen muss, wenn sie überleben will – Zweckartikel hin oder her.

Es ist zu fragen, warum die ZKB dieses Geschäft überhaupt machen musste. Sie hat Kredite an Martin Ebner gegeben. Sie hat damit Kredite an eine Konkurrenzorganisation gegeben. Sie hat diese Kredite gegeben, nachdem diese Konkurrenzorganisation unter dem Absingen wüster Steuerlieder aus dem Kanton Zürich ausgezogen ist. Sie ist damit erhebliche Risiken eingegangen, wie der Bankpräsident uns heute gesagt hat. Diese Risiken hat sie bereinigt unter Übernahme der Visionen, vermutlich weniger grosser, aber immer noch erheblicher Risiken. Die ZKB muss sich deshalb die Frage stellen lassen, ob die Kredite, die sie Martin Ebner ursprünglich gewährt hat, tatsächlich mit dem Zweckartikel vereinbar sind. Sie muss sich die Frage gestatten, warum unkontrollierte Kreditpositionen entstanden sind. Sie muss sich die Frage stellen, warum Konkurrenzorganisationen diese Risiken erheblich früher erkannt haben und ausgestiegen sind.

Die ZKB muss sich entscheiden. Entweder will sie die Staatsbank der Zürcher Bevölkerung und der KMU sein und erfüllt diese Aufgabe unter dem Schutz der Staatsgarantie und unter Einhaltung des Zweckartikels. Oder sie ist eine internationale Bank, die auf den internationalen Finanzplätzen aktiv ist und sich flexibel im Markt mit all seinen Möglichkeiten bewegt. Dann aber bitte ohne die Garantien des Kantons Zürich und der Haftung all seiner Steuerzahlerinnen und -zahler.

Die ZKB kann aus dieser strategischen Falle nur herausfinden, wenn die Politik die Realitäten des heute globalen Bankmarktes und seiner wettbewerbsmässigen Zwänge akzeptiert. Das hohe Tempo im Finanzmarkt und die vielen innovativen, neuen Finanzprodukte, die laufend neu geschaffen werden, zwingen die ZKB zu immer mehr Geschäftsarten und zur Eingehung von neuen Risiken, für welche die Staatsgarantie nicht geschaffen worden ist, die mit dem Zweckartikel nicht begründet werden können und die mit demokratischen Mitteln nicht zu kontrollieren sind.

Dass dem so ist, hat die ZKB selbst demonstriert. Zu diesem politisch sensiblen Geschäft, das die ganze Schweizer Bevölkerung interessierte, hat nur der CEO (Chief Executive Officer) Stellung genommen und dieser zu Beginn erst noch mit genau dem Gegenteil dessen, was der Bankpräsident heute gesagt hat. Die politisch bestellte und demo-

kratische Führung, der Bankrat, hüllte sich lange, um nicht zu sagen, zu lange in Schweigen.

Das Risiko, das in der Übernahme der Visionen liegt, steht zudem im Widerspruch zu den übrigen staatlichen Kontrollmechanismen und Hürden, welche für politische Geschäfte in diesem Kanton Zürich bestehen. Einmalige Ausgaben, welche 3 Millionen Franken übersteigen, muss dieser Rat dem fakultativen Referendum und damit den Stimmbürgerinnen und -bürgern unterstellen. Aus diesem Geschäft der ZKB kann ein ungleich grösserer Verlust entstehen.

Die FDP betrachtet es als ihre politische Verantwortung, in der aktuellen Überarbeitung des ZKB-Gesetzes nicht nur die Aufsicht des Bankrates, die corporate governance, zu verbessern, sondern auch die Staatsgarantie des Kantons und damit die Haftung seiner Steuerzahlerinnen und -zahler zu diskutieren und abzuklären, ob die Staatsgarantie allenfalls auf das Einlage-, das Hypothekar- und das Unternehmenskreditgeschäft mit KMU beschränkt wird; beschränkt wird auf das, wofür die Staatsgarantie wirklich geschaffen worden ist.

Erklärung der SVP-Fraktion

Hans Rutschmann (SVP, Rafz): Der Kauf der BZ-Visionen hat in den letzten Tagen und Wochen zu verschiedenen Reaktionen und Diskussionen Anlass gegeben. Für die SVP ist es ein grosses Anliegen, dass man zur Kantonalbank Sorge trägt. Immerhin ist sie eine Staatsbank und gehört uns Zürcherinnen und Zürchern.

Für uns ist der Kauf dieser Visionen in erster Linie ein normales Bankgeschäft. Wir sehen aufgrund der heute bekannten Fakten keinen Grund für irgendeine Aufregung. Die SVP geht davon aus, dass sowohl der Bankrat wie auch die Geschäftsleitung dieses Geschäft sorgfältig geprüft haben. Die SVP geht davon aus, dass es gute, sachliche Gründe für den Kauf gab. Der Kauf der Visionen ist auch von der Person Martin Ebner zu trennen. Auch wir hatten keine Freude über seinen Auszug aus Zürich aus Steuergründen oder über seine Geschäftsphilosophie. Die Kantonalbank ist jedoch eine Geschäftsbank und deshalb nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Sie hat zudem den Auftrag, einen angemessenen Gewinn zu erwirtschaften. Das haben wir vorhin vom Bankpräsidenten nochmals gehört. Bisher sehen wir keine Anzeichen, dass sich der Kauf der Visionen negativ auf die Geschäftstätigkeit der Kantonalbank auswirken würde. Die Kantonalbank hat ganz offensichtlich eine günstige Gelegenheit genutzt und gleichzeitig eine eigene Position bereinigen können. Sodann wurde

der Kauf korrekt abgewickelt. Er lag in der Kompetenz des Bankrates. Über das Geschäft wurde unseres Erachtens offen und zeitgerecht kommuniziert, soweit dies bei Bankgeschäften überhaupt möglich ist.

Selbstverständlich will die SVP über alle Fragen im Zusammenhang mit dem Kauf der Visionen Klarheit. Wir werden deshalb heute über Fragen wie beispielsweise allfällige Risiken, die Risikoabklärungen sowie die zukünftige Strategie der ZKB einen parlamentarischen Vorstoss einreichen.

Was ganz sicher falsch ist in Zusammenhang mit diesem Geschäft, Balz Hösly, ist der Ruf nach einer Änderung der Strukturen im Bankrat oder eine Diskussion über die Staatsgarantie oder sogar über eine Privatisierung. Der Bankrat hat gerade bei diesem Geschäft bewiesen, dass er ein komplexes Geschäft sorgfältig prüfen und entscheiden kann. In den vergangenen, wirtschaftlich schwierigen Jahren hat der Bankrat der Zürcher Kantonalbank unseres Erachtens besser abgeschnitten als die so genannten Profi-Verwaltungsräte anderer Grossbanken, Versicherungen oder Grossfirmen. Ein Schiffbruch der ZKB ist jedenfalls nicht in Sicht. Zudem wird die Zusammensetzung des Bankrates im Rahmen der Kommission Fredi Binder ohnehin in diesem Rat diskutiert werden.

Erklärung der SP-Fraktion

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Die Ereignisse vom Juli dieses Jahres zeigen vor allem eines: Die Strategie von Martin Ebners BZ-Gruppe ist gescheitert. Mittels Geldern von Kleinanlegern und Pensionskassen und offenbar auch mit hohen Bankkrediten hat er im letzten Jahrzehnt versucht, eine persönliche Machtstellung zu erreichen, und zwar nur zu einem Zweck, nämlich um bei massgebenden Schweizer Firmen seine Strategie des Shareholder-Values durchzusetzen. Damit hat er nicht nur Kleinanleger und Pensionskassengelder für seine persönlichen Machtinteressen missbraucht, sondern er hat auch der schweizerischen Wirtschaft Schaden zugefügt, denn seine Shareholder-Strategie hat nicht zum nachhaltigen Wachstum der Schweizer Wirtschaft geführt, sondern zu kurzfristigen Gewinnmaximierungen, zu fragwürdigen Umstrukturierungen und zu Industrieabbau in der Schweiz. Da die Beteiligungsgesellschaften nicht der Gesetzgebung über die Anlagefonds unterstehen, war es möglich, dass Martin Ebner und die BZ-Gruppe die vier Visionen während Jahren schamlos durch exorbitante Gebühren und Entgelte schröpfen konnten. In den Jahren 1992 bis 1998 kassierte der BZ-Trust allein an Geschäftsführungshonoraren

von den Visionen 3 Milliarden Franken, also 500 Millionen Franken Entgelte pro Jahr, und 153 Millionen Franken Verwaltungsratshonore, also pro Verwaltungsrat – es handelte sich ausschliesslich um Verwaltungsräte aus dem Ebner-Umfeld – 2,2 Millionen Franken.

Dass Martin Ebner damit nicht im Interesse der Kleinanleger gehandelt hat, dürfte auf der Hand liegen. Es kann deshalb sowohl für die Anleger als auch für die betroffenen Schweizer Unternehmen nur ein Vorteil sein, dass heute die ZKB Eigentümerin der Namenaktien der vier Beteiligungsgesellschaften ist. Allerdings hat die ZKB tatsächlich Rechenschaft darüber abzulegen, warum sie einem Mann wie Martin Ebner derart hohe Kredite gewährt hat. Wir wollen auch wissen, wie hoch diese gewesen sind, wann sie gewährt worden sind und wie hoch das ZKB-Engagement bei der BZ-Gruppe heute noch ist, das offenbar als gefährdet bezeichnet worden ist. Es interessiert uns auch, wie das Risikomanagement der ZKB funktioniert. Andere Banken sind aus den Kreditpositionen von Martin Ebner bereits ausgestiegen.

Dass jetzt aber seitens der FDP wieder die Privatisierung der ZKB gefordert wird, ist völlig unangemessen. Die ZKB ist seit langem eine Grossbank. Sie handelt seit langem mit Aktien und Derivaten und war in den letzten Jahren äusserst erfolgreich. Es ist daher überhaupt nicht angebracht, dass nun dieses Geschäft von der FDP zum Anlass genommen wird, die vom Volk vor kurzem klar abgelehnte Privatisierung wiederum zu fordern.

Die SP erwartet aber von der ZKB, dass sie nun den Schutz von Kleinanlegern und Aktionären der Visionen ernst nimmt, eine transparente Geschäftspolitik verfolgt und mit Bezug auf die Visionen freiwillig die Grundsätze des Anlagefondsgesetzes einhält. Die SP fordert auch, dass für die Visionen rasch neue Verwaltungsräte eingesetzt werden und dass die Beteiligungen ihre Strategie offen legen. Der Sitz der Visionen soll, das hat Bankpräsident Hermann Weigold heute angekündigt, sofort nach Zürich verlegt werden. Die SP fordert von der ZKB auch, dass sie darauf hinwirkt, dass Martin Ebner nunmehr aus den Verwaltungsräten von ABB und Lonza zurücktritt. Er besitzt dort keine namhaften Aktienpakete mehr. Mit dem Verkauf seiner Aktien und mit dem Misserfolg der BZ-Gruppe hat er die Legitimation verwirkt, an diesen Unternehmen und an der Leitung dieser Unternehmen mitzuwirken. Wir erwarten, dass die ZKB als neue Grossaktionärin dieser Firmen auf diesen Schritt hinwirkt.

Erklärung der Grünen Fraktion

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Unsere Fraktionserklärung handelt vor allem von der ZKB und nicht von Martin Ebner.

Reichlich vorschnell hat die Mehrheit der politischen Parteien ihr grosses Vertrauen in die Organe der ZKB markiert, siehe zum Beispiel den Artikel im Tages-Anzeiger vom 9. August 2002. Die Grünen wollen zuerst Klarheit, derzeit überwiegen die Bedenken. Der Eindruck muss zuerst widerlegt werden, die Staatsbank ZKB agiere im Anlagegeschäft im Windschatten der Staatsgarantie in einem höchst risikobeladenen Umfeld. War es überhaupt Aufgabe einer Staatsbank, im Umfeld des Ebner'schen Imperiums tätig zu sein? Wer Martin Ebner kritisiert, muss auch die Frage stellen: Welches sind die berechtigten Anliegen einer ZKB gegenüber Martin Ebner? Einige Fakten sind nun bekannt, vieles bleibt unklar und ungereimt.

Desaströs ist die Informationspolitik der ZKB, völlig unklar bleibt die Rolle des Bankrates und in einem gewissen Sinne auch diejenige des Präsidiums. Bis heute wurde nicht offen kommuniziert. Indessen hat die ZKB als Staatsbank immer für Transparenz zu sorgen und darf nicht einfach auf die Ausführungen von Martin Ebner verweisen, wie dies CEO Hans Vögeli in mehreren Interviews explizit getan hat. Sodann brauchte es eine ganze Woche, bis der Bankpräsident öffentlich Stellung nahm; eine Stellungnahme, die weiss Gott nicht gleicher Dichte war wie heute. Hermann Weigold, hätten Sie das, was Sie heute gesagt haben, nicht schon vor zwei Wochen sagen können und vor allem müssen? Hat Sie der Kantonsrat zum Glück doch noch dazu gedrängt, etwas Klarheit zu schaffen? Wir fragen uns auch, ob der Bankrat nurmehr Erfüllungsgehilfe des CEO ist. Der ZKB-Chef pries den BZ-Deal als strategischen Zug. Gleichzeitig widersprach er heute vehement, es habe sich dabei um eine Rettungsaktion der BZ-Bank gehandelt. Hermann Weigold hat diese Position von Hans Vögeli in einem gewissen Sinn drastisch relativiert.

In Anzeigen hiess die ZKB die Aktionäre der Ebner Visionen willkommen und erweckte damit den falschen Anschein, die ZKB habe mit dem Kauf der Visionen auch Zehntausende Kleinsparer übernommen. Dies ist aber nach unseren Informationen so gar nicht der Fall. Wir wollen genauer wissen: Welches war die Rolle der ZKB im Absprachenkartell der Gläubigerbanken? Worauf hat sich die ZKB mit Bezug auf den Deal und mit Bezug auf die Zukunft dabei verpflichtet? Die Modalitäten des Visionen-Deals bleiben nach wie vor im Dunkeln. Offiziell ist der Preis noch immer nicht bekannt. Vor al-

lem ist nicht bekannt, wie hoch die Kreditsumme war, mit welcher sich die ZKB bei Martin Ebner damals engagiert hat. Auch wollen wir wissen, welche Kreditsumme derzeit noch offen steht und welche Verrechnungsgeschäfte genau getätigt worden sind.

Frappant ist, dass die UBS ihr Engagement von 4 Milliarden Franken bereits im September 2001 abgelöst hat, weil Martin Ebner die Kreditverpflichtungen nicht mehr erfüllen konnte. Warum hat die ZKB nicht damals reagiert? Was hat der Bankrat damals diskutiert? Welche Erwägungen gab es damals, mit der UBS gleich zu ziehen? Heute spricht Hermann Weigold von einem Risiko, das gedämpft worden ist. Wäre es nicht am Platz gewesen, zum richtigen Zeitpunkt Risikominderungs politik zu begehen? Im letzten Jahr hat die ZKB, lange Zeit die Nummer 2 im Optionsgeschäft, die UBS überholt. Hat sie damit auch die Risiken der UBS übernommen? Welche Rückstellungen hat die ZKB bezüglich des Kredits und des neuen Deals vorgenommen? Wie ist der ominöse Satz von Hans Vögeli zu verstehen, der Halbjahresabschluss würde mit allen Regeln der Kunst erstellt, so die Sonntags-Zeitung vom 4. August 2002. Ist es überhaupt opportun, dass die Staatsbank ZKB im Windschatten der Staatsgarantie in ein derart risikobeladenes Geschäft einsteigt? Wer Martin Ebner kritisiert – das machen in diesem Saal alle, das gehört zum *courant normal* der *classe politique* –, der muss auch die Frage beantworten: Ist es tunlich, dass die ZKB in einem Umfeld tätig wird, die genau diese Ebner'sche Politik in einem gewissen Sinn mittangiert und sie dabei in den Sog dieser Politik gerät? Wir möchten Klarheit über die künftige strategische Ausrichtung der ZKB im Zusammenhang mit dem Anlagegeschäft und der eingegangenen und künftigen Risiken. Der Bankrat hat Aufschluss zu geben über seine Erwägungen bezüglich dieser strategischen Ausrichtung. Zu hinterfragen ist aber auch die Handlungsfähigkeit des Bankrates. Ist er nur Erfüllungsgehilfe des CEO, oder hat er die Kraft, eigenständige strategische Entscheide durchzusetzen? Wir wollen wissen, ob er überhaupt noch rechtzeitig konsultiert worden ist, um andere Weichen zu stellen, oder hatte er gar keine andere Wahl mehr, als einen bereits eingefädelten Deal nurmehr abzusegnet? Wir fragen natürlich das Präsidium auch: Ist sich das Präsidium bewusst, dass mit dieser Optionspolitik genau jene Herren à la Balz Hösly und Co. Aufschwung erhalten, die nichts anderes wollen, als zum geeigneten Zeitpunkt der Privatisierung der ZKB das Wort zu reden. Die ZKB ist eine Staatsbank. Kontrollorgan ist und bleibt letztlich der Kantonsrat. Es braucht eine Kommission, die echte Kontrolle vornehmen kann und auch in die Lage versetzt wird, Berichtigungen anzubringen. Die

Fragen bleiben. Hermann Weigold, Sie haben die meisten noch nicht beantwortet. Wir sind gespannt auf deren klare, ausführliche und evidente Vorlegung.

Erklärung der CVP-Fraktion

Lucius Dürri (CVP, Zürich): Zuerst einige politische Überlegungen und dann zum Geschäft selbst: Die CVP-Fraktion stellt fest, dass die von Martin Ebner und seinem Umfeld vertretene, übersteigerte und völlig einseitige Shareholder-Haltung klar gescheitert ist. Es ist deshalb bedauerlich, dass die Person Martin Ebner zum Geschäftspartner der ZKB geworden ist. Die CVP erwartet, dass die ZKB ihre mit der Übernahme der BK-Visionen erworbenen Stimmrechte und anderen Rechte wirksam ausübt und Gegensteuer zum übertriebenen Shareholderdenken gibt.

Zum Geschäft selbst: Dieses ist für die ZKB ein durchaus normales Geschäft, welches zu begrüßen ist, und zwar aus folgenden Gründen. Erstens: Die Kompetenzregelung für dieses Geschäft ist eingehalten worden. Es ist durch die operative Ebene der Bank vorbereitet und abgewickelt und durch den Bankrat als Oberaufsichtsorgan entsprechend den geltenden Vorschriften genehmigt worden.

Zweitens: Das Geschäft liegt in der Strategie der ZKB. Danach muss eine zu starke Ausrichtung auf das Hypothekengeschäft verhindert und eine verstärkte Ausrichtung auf das Anlagegeschäft anvisiert werden. Auch eine Ausweitung der Banktätigkeit über die Kantonsgrenzen hinaus ist richtig. Sowohl die einseitige Ausrichtung auf die Hypothekengeschäfte wie auch die Beschränkung auf die kantonale Tätigkeit sind erhebliche Risiken, die durch Diversifikationen vermindert werden sollen. Denken wir daran, dass durch Wertberichtigungen in den Neunzigerjahren hunderte von Millionen Franken abgeschrieben werden mussten; ein Faktum, das heute gerne vergessen wird.

Drittens: Die ZKB besitzt die notwendige Fachkompetenz und Erfahrung im Bereich der Anlagegeschäfte, weiss sie doch eine Reihe von anerkannten, ausgewiesenen Fachleuten in ihren Reihen. Die Derivat- und Risikospezialisten der ZKB beherrschen seit Jahren solche Aufgaben als ihr Kerngeschäft.

Viertens: Die Chancen aus der Integration der BK-Visionen in das ZKB-Assetmanagement überwiegen die Risiken klar. Letztere sind als normal einzustufen. Dank der guten Konstellation im finanziellen Bereich besteht kein Grund, die Gefahr einer Staatshaftung zu befürchten

oder gar heraufzubeschwören. Wenn Probleme entstehen würden – wofür keine Indizien bestehen –, könnte die Bank mit eigenen Mitteln solche theoretischen Risiken abdecken.

Fünftens: Dass die ZKB durch das Geschäft ein verlässlicher Partner von rund 50'000 Kleinaktionären wird, ist stark zu begrüßen. Es darf davon ausgegangen werden, dass diese zumindest teilweise auch neue Kunden der Bank werden. Es ist sehr wichtig, dass die ZKB als drittgrösste Schweizer Bank wächst und sich festigt, denn der Wirtschafts- und Finanzplatz Schweiz braucht aus Wettbewerbsgründen drei grosse Banken.

Sechstens: Mit der Übernahme der BK-Visionen erhält der Kanton Zürich mittelfristig zusätzliche Steuern, denn die Verlagerung des Sitzes der Visionen nach Zürich darf als sicher angesehen werden. Das haben wir heute gehört. Durch diesen Umstand können auch Arbeitsplätze gesichert, ja ausgebaut werden.

Die CVP bedauert, dass dieses trotz seiner Grösse normale Geschäft Anlass zu derart vielen Spekulationen und zu Angstmacherei geführt hat. Damit wird der ZKB kein guter Dienst erwiesen. Die ZKB befindet sich in einem sehr guten Zustand. Es besteht kein Grund zur Sorge.

Noch eine Bemerkung in meiner Eigenschaft als Präsident der Aufsichtskommission. Ich habe nach meiner Rückkehr aus den Ferien vor rund zwei Wochen umgehend sowohl mit dem CEO der Bank als auch mit dem gesamten Präsidium Kontakt gehabt. Ich habe mich ausführlich mit dem Geschäft befasst. Meine Wahrnehmungen decken sich mit denjenigen der Fraktionserklärungen. Es besteht kein Grund, irgendwie Sorge zu haben. Das Geschäft ist sauber und sicher, soweit Geschäfte überhaupt sicher sein können. Denken Sie daran, Geschäfte zu tätigen heisst immer, letztlich ein kleines Restrisiko abzudecken.

Die Aufsichtskommission wird sich nächste Woche an einer ordentlichen Sitzung mit dem Geschäft befassen und dann ihre Meinung ebenfalls umfassend bilden können.

Erklärung der EVP-Fraktion

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Auch die EVP-Fraktion sieht keinen Grund zur Änderung der bisherigen Politik und insbesondere keinen Grund für eine irgendwelche Anpassung des Zweckartikels der ZKB. Diese Operation hat einmal mehr aufgezeigt, dass privater Kapitalismus insbesondere der privaten Gewinnmaximierung dient. Wenn

aber ein Verlust entsteht, dann müssen andere den Kopf hinhalten. So ist es auch hier passiert. Die Zürcher Kantonalbank hat diese Visionen übernommen und damit Sicherheit vermittelt, was sicherlich nicht als negativ zu bewerten ist.

Selbstverständlich will auch die EVP-Fraktion zu all den Fragen, die hier aufgeworfen sind, eine Antwort erhalten. Ich werde nun aber darauf verzichten, all das noch einmal auszuführen, was meine Vorrednerin und die Vorredner gesagt haben. Schliesslich ist auch bei uns Zeit Geld. Selbstverständlich ist auch die EVP-Fraktion für Diskussionen offen, die zu einer Verbesserung führen können. Ganz klar sagt sie aber Nein zu einer übereilten Privatisierung, wie sie nun seitens der FDP gefordert worden ist.

Persönliche Erklärung

Balz Hösly (FDP, Zürich): Wenn Dorothee Jaun jetzt noch im Saal wäre, würde ich ihr sagen, es sei schade, dass ihr Sonntagsmanuskript vorliegt und sie der FDP einmal mehr unterstellt, sie wolle die ZKB privatisieren. Ich möchte klar sagen: das will sie nicht! Die FDP hat gesagt, es gehe darum, die Staatsgarantie darauf zurückzuführen, wofür sie ursprünglich geschaffen worden ist. Das ist eben nicht der Umgang mit hoch risikoreichen finanziellen Bankprodukten.

Ein Wort zur SVP: Es waren sehr viele Exponenten der SVP, Hans Rutschmann, die wesentlich den Salonkapitalismus von Martin Ebner bestückt und wacker mitverdient haben. Das können Sie nicht verharmlosen. Mit dem müssen Sie jetzt leben. Das Debakel von Martin Ebner ist das Debakel der Kahlschlagsideologie der SVP. Damit müssen Sie auch leben.

Hermann Weigold, Präsident des Bankrates: Ich gehe davon aus, dass noch parlamentarische Vorstösse zu beantworten sein werden, weshalb ich heute nicht auf alle Fragen eingehen kann. Trotzdem einige Bemerkungen zu einzelnen Erklärungen.

Balz Hösly, Sie haben ausgeführt, das Geschäft sei ein Risiko. Selbstverständlich, jedes Bankgeschäft beinhaltet Risiken. Ich habe aber erläutert und zu den Optionen Stellung genommen, dass darin keine Gefahren lauern.

Wir haben mit der BZ Bank Geschäfte getätigt, lange bevor Martin Ebner sein Steuerdomizil verlegt hat. Allein deswegen Beziehungen

abzubrechen, scheint mir unverhältnismässig. Wir geschäften auch mit Kunden, Banken und Firmen im Ausland.

Das Gesetz und das Geschäftsreglement, Balz Hösly, sagen ganz klar aus, dass die ZKB als Universalbank tätig sein soll und nicht, wie Sie jetzt einschränken wollen, als reine Hypothekar- und Kleinkreditbank.

Hans Rutschmann, ich versichere Ihnen, dass unsere Spezialisten zusammen mit dem Rechtsdienst und der externen Revisionsstelle die Risiken genau ermittelt und auch eingegrenzt haben.

Sie haben Recht, Dorothee Jaun, Beteiligungen unterstehen nicht dem Anlagefondsgesetz. Es wird auf gesetzgeberischer Ebene aber angestrebt. Seitens der ZKB sind wir gerne bereit, möglichst transparent über die Visionen zu berichten. Über einzelne Kreditpositionen darf ich aber wegen des Bankkundengeheimnisses keine Auskunft geben. Ich bin nicht bereit, Artikel 47 des Eidgenössischen Bankengesetzes zu verletzen. In der Presse ist aber geschrieben worden, die Gesamtkreditposition habe rund 300 Millionen Franken betragen. Sie dürfen davon ausgehen, dass dies mehr oder weniger zutrifft.

Daniel Vischer, der Bankrat hat nicht einen eingefädelten Deal abgesegnet und genickt. Der Bankrat ist allein zuständig, um Beteiligungen einzugehen, handle es sich um Beteiligungen in x-Millionenhöhe oder auch um kleinere Beteiligungen. Dies ist ausschliesslich Sache des Bankrates. Wir haben keinen eingefädelten Deal abgesegnet, sondern nach langer Diskussion und Abwägung aller Vor- und Nachteile das Geschäft einstimmig beschlossen. Daniel Vischer, wir wollen die Ebner'sche Politik – so haben Sie sich ausgedrückt – nicht weiterführen, sondern den Visionen eine ZKB-konforme Strategie verpassen. Darüber werden wir Sie selbstverständlich orientieren.

Erklärung der EVP-Fraktion zur Sicherheit in öffentlichen Verkehrsmitteln

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Zur Sicherheit in den öffentlichen Verkehrsmitteln: Mit Sorge verfolgt die EVP-Fraktion die Entwicklung auf den öffentlichen Verkehrsmitteln. Kaum eine Woche vergeht, ohne dass nicht eine Vergewaltigung, ein Raub oder sonst ein Delikt in einem S-Bahn-Zug verübt wird. Die Schwarzfahrerquote hat inakzeptable Ausmasse angenommen. Kaum eine Woche vergeht, dass nicht eine Eisenbahn- oder Tramkomposition in mühsamer Kleinarbeit von Graffitis befreit werden muss. Das Schwarzfahren ist fast zu einer

Seuche verkommen. Wurden früher seitens der SBB Zahlen von weniger als 1 Prozent genannt, haben diese Werte heute Grössenordnungen von 5 und mehr Prozenten erreicht. Es ist eine Tatsache, dass die Pendlerzüge in den Hauptverkehrszeiten nicht mehr kontrolliert werden. Ich erlebe dies seit zwei Jahren jeden Tag. Fazit: Es lohnt sich, schwarz zu fahren. Man wird nicht erwischt. Geschieht es dann trotzdem, werden die bestehenden rechtlichen Mittel ausgereizt. Allein im Gebiet des Kantons Zürich ist davon auszugehen, dass dank der Schwarzfahrerseuche zirka 30 bis 40 Millionen Franken pro Jahr verloren gehen. Das ist mehr als 1 Steuerprozent. Dazu kommen die Vandalenschäden am Wagenmaterial, die zerkratzten Scheiben, die aufgeschlitzten Polster, der Dreck, der sich innerhalb eines Tages ansammelt und gewisse S-Bahn-Kompositionen zu Abfallmulden verkommen lässt. Lokomotiv- und Tramführer, Buschauffeure, Männer und Frauen fühlen sich unsicher, haben Angst, bei einem Defekt oder bei einer absichtlich ausgelösten Notbremsung aus ihrer Kabine zu steigen, weil sie damit riskieren, angepöbelt oder tätlich angegriffen zu werden. Auch für die Behebung dieser Schäden müssen zweistellige Millionenbeträge aufgewendet werden, von den psychischen Folgen für das Personal und die betroffenen Passagiere ganz zu schweigen.

Aus diesem Grund fordert die EVP-Fraktion Massnahmen und keine Pflasterlipolitik à la Treffpunktswagen in der S5, zwar eine sicher gut gemeinte, aber wenig wirksame Massnahme. Wir fordern, dass die S-Bahn-Züge, Trams und Busse wesentlich häufiger als heute begleitet und kontrolliert werden und dass die Abstellfelder besser gesichert und überwacht werden, damit Sprayer keine Chance haben. Wir fordern, dass eine zentrale Meldestelle eingerichtet wird, welche bei Vorfällen sofort mit geeigneten Mitteln intervenieren kann. Schliesslich fordern wir, dass moderne Überwachungsmittel wie Videokameras eingesetzt werden und dass auch die Strafverfolgung effizienter gestaltet wird. Ziel muss sein, dass sich die Fahrgäste in den S-Bahn-Zügen wieder wohl fühlen, was heute oft nicht mehr der Fall ist. Deshalb sind Massnahmen notwendig; Massnahmen, die Geld kosten, aber auch Geld bringen, Schäden mindern und wieder zum guten Ruf von Bahn, Tram und Bus verhelfen, auf den wir stolz waren und der bei uns vor wenigen Jahren noch Tatsache war.

8. Bewilligung für die Zugehörigkeit zur Verwaltung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft im Sinne von § 34 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz (Reduzierte Debatte)

Antrag der Justizkommission vom 22. Mai 2002

KR-Nr. 167/2002

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil), Präsident der Justizkommission (JUKO): Gemäss Paragraf 34 Absatz 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist für die Zugehörigkeit eines voll- oder teilamtlichen Mitglieds des Verwaltungsgerichts zur Verwaltung oder Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft zu wirtschaftlichen Zwecken eine Bewilligung des Kantonsrates erforderlich.

Am 27. Februar 2002 hat Rudolf Bodmer, vollamtlicher Verwaltungsrichter, beim Kantonsrat zuhanden der Justizkommission ein entsprechendes Gesuch um Einsitznahme in den Verwaltungsrat der Asia Sport Center AG eingereicht.

Die Justizkommission hat das vorliegende Gesuch einlässlich behandelt. Bisher wurden solche Gesuche im Kantonsrat meistens im schriftlichen Verfahren behandelt. Da es sich beim Gesuchsteller aber um ein vollamtliches Mitglied des Handelsgerichts handelt und die Öffentlichkeit gegenwärtig unter anderem auch in Bezug auf Verwaltungsratsmandate von Magistratspersonen sensibel reagiert, war eine Mehrheit der Kommission der Meinung, dass bei diesem Geschäft die reduzierte Debatte angebracht ist.

Die Justizkommission stellt sich bei solchen Gesuchen im Wesentlichen folgende vier Fragen. Erstens: Liegt eine Interessenkollision, welche die Tätigkeit des Richters beeinträchtigt, vor? Zweitens: Bleibt angesichts des Mandats in Bezug auf den Zeitaufwand die volle Arbeitskraft für die richterliche Tätigkeit gewährleistet? Drittens: Ergibt sich aus der Zweckbestimmung oder der Tätigkeit der Gesellschaft, in deren Verwaltung ein Gerichtsmitglied Einsitz nehmen will, eine Unvereinbarkeit, oder beeinträchtigt sie das Ansehen des Gerichts? Viertens stellt sich letztlich die Frage nach der richterlichen Unabhängigkeit. Bleibt sie trotz eines solchen Mandats aufrecht erhalten? Um diese Fragen zu klären, hat die Justizkommission zusätzlich zu den vorhandenen Unterlagen den Präsidenten des Verwaltungsgerichts zu einem Gespräch eingeladen.

Letztlich kam die Kommission zum Schluss, dass alle vier oben gestellten Fragen zufriedenstellend beantwortet werden können. Im Wesentlichen kann auch darauf hingewiesen werden, dass es sich beim

vorliegenden Verwaltungsratsmandat um eine wenig lukrative Beschäftigung mit relativ geringem Zeitaufwand handelt. Folglich lagen keine Gründe vor, die eine Ablehnung des Gesuches gerechtfertigt hätten.

Die Justizkommission hat deshalb an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2002 einstimmig beschlossen, dem Kantonsrat zu beantragen, das Gesuch von Rolf Bodmer, vollamtlicher Richter am Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, zu genehmigen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. bis III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 113 : 0 Stimmen, der Vorlage KR-Nr. 167/2002 gemäss Antrag der vorberatenden Kommission zuzustimmen:

- I. Das Gesuch vom 27. Februar 2002 von Dr. iur. Rudolf Bodmer (vollamtlicher Verwaltungsrichter) um Übernahme eines Verwaltungsratsmandats der Asia Sport Center AG wird genehmigt.
- II. Mitteilung an das Verwaltungsgericht.
- III. Mitteilung an den Gesuchsteller.

Persönliche Erklärung zum Tragen des T-Shirts mit Schweizerkreuz

Rolf Boder (SD, Winterthur): Namens der Schweizer Demokraten des Kantons Zürich möchte ich im Rahmen einer persönlichen Erklärung meinem Befremden ob gewisser Lehrerinnen und Lehrer Ausdruck

geben, welche ihren Schülerinnen und Schülern das Tragen des roten T-Shirts mit Schweizer Kreuz verbieten wollen. Ein solches Verhalten von Staatsangestellten gegenüber jungen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ist gelinde ausgedrückt eine Frechheit. Für ein Verbot der so genannten Schweizerleibchen in der Schule gibt es keinerlei Rechtsgrundlagen. Die unzulässige Massnahme wird offenbar damit begründet, dass das Tragen dieser Shirts die ausländischen Mitschüler provoziert. So weit sind wir also schon. Einwanderer aus fernen Ländern tragen hier ungeniert ihre Landestracht und zeigen damit, dass sie gar nicht daran denken, sich anzupassen. Stellen Sie sich das Geschrei vor, das einsetzen würde, wenn man moslemischen Mädchen das Tragen eines Kopftuchs verbieten würde. Mir ist sogar ein Fall bekannt, in dem man einem Schüler aus dem Kosovo vier Wochen lang wegen des Ramadans vom Schwimmunterricht dispensiert hat, weil er beim Schwimmen versehentlich Wasser schlucken könnte. Wir Einheimischen hingegen sollen nicht mehr offen dazu stehen, dass wir Schweizer sind und einen berechtigten Stolz auf unsere Heimat empfinden. Schon den Kindern versucht man einzutrichtern, dass dieser Stolz etwas Anrühiges und Unanständiges ist.

Wir Schweizer Demokraten fordern Bildungsdirektor Ernst Buschor auf, gegenüber der Lehrerschaft unverzüglich klar zu stellen, dass das Tragen des Schweizerkreuzes Ausdruck der Heimatliebe und jederzeit erlaubt ist. Ganz allgemein wäre es höchste Zeit, der Schweizer Geschichte und Kultur im Unterricht wieder mehr Gewicht zu verleihen und den Patriotismus zu fördern statt ihn zu unterdrücken. Überall auf der Welt sind alle Menschen stolz auf ihre Heimat und ihre Kultur. Seien wir froh, dass auch immer mehr junge Schweizerinnen und Schweizer so empfinden und dies offen zeigen.

Erklärung der SVP-Fraktion zur Antwort des Regierungsrates betreffend Plafonierung der Staatsausgaben

Hans Rutschmann (SVP, Rafz): Zur Antwort des Regierungsrates betreffend Plafonierung der Staatsausgaben: In den Sommerferien hat der Regierungsrat die Antwort zu den Postulaten Kantonsrats-Nummer 392/2000 und 101/2002 vorgestellt. Die Postulanten verlangten einen Bericht, wie der KEF (Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan) auszugestaltet wäre, wenn ab dem Budgetjahr 2002 das Total aller Ausgaben auf dem realen Niveau von 2001 eingefroren würde. Das zweite Postulat forderte den Regierungsrat auf, im Hinblick

auf die Voranschläge 2003 und 2004 darzulegen, wie der Aufwand bis ins Jahr 2004 auf 10 Milliarden Franken gesenkt werden kann. Gefordert wurden in diesem Zusammenhang Massnahmen und Meilensteinspläne in mehreren Varianten. Gefordert wurde ebenfalls, dass der Regierungsrat die von ihm bevorzugte Variante bezeichnen soll.

Die SVP-Fraktion hat mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass sich der Regierungsrat trotz einer äusserst gefährlichen Ausgabendynamik nicht auf wirksame Massnahmen zur Kostensenkung einigen konnte – dies, obwohl die verfehlte Finanz- und Steuerpolitik der letzten Jahre dem Wirtschaftsstandort Zürich bereits erheblich geschadet hat. Nur noch die Kantone Genf, Jura und Waadt weisen mittlerweile eine höhere Arbeitslosenquote auf. Zwar unterbreitet der Regierungsrat uns erstmals einen Katalog mit so genannten Leistungspaketen. Gleichzeitig bringt er aber zum Ausdruck, dass er eigentlich gar nicht gewillt ist, von seiner exzessiven Ausgabenpolitik abzurücken.

Der Regierungsrat hat mit seinem Bericht und Antrag die Aufträge des Parlaments überhaupt nicht erfüllt, im Gegenteil. So fehlen insbesondere die geforderten Varianten. Der Regierungsrat beschränkte sich auf eine Auflistung von 74 Leistungspaketen. Es fehlt auch die Bezeichnung der vom Regierungsrat bevorzugten Variante.

Die regierungsrätliche Antwort strotzt vor Arroganz und Häme gegenüber dem Parlament. Neben einigen realistischen Einsparungen werden Vorschläge aufgelistet, welche nicht nur unmöglich sind, sondern das Ganze ins Lächerliche ziehen wie zum Beispiel die Schliessung aller Museen und des Opernhauses oder den Verzicht auf die Verfolgung von Wirtschafts-, Drogen- und Gewaltdelikten. Umgekehrt findet man kaum einen ernsthaften Vorschlag, wie eine Aufgabe effizienter ausgeführt werden könnte. In jeder gut geführten Firma hätte diese Fragestellung erste Priorität. Einsparen heisst auch nicht, Aufgaben einfach den Gemeinden zu übertragen.

Der Regierungsrat hat einen klaren Auftrag des Parlaments mit teilweise absurden Vorschlägen zur Kostensenkung beantwortet. Er nimmt damit nicht nur den Rat nicht ernst, er macht sich offensichtlich über das Parlament noch lustig. Dieses Vorgehen, diese Haltung der Regierung akzeptiert die SVP-Fraktion überhaupt nicht. Die Staatsfinanzen laufen dem Kanton Zürich aus dem Ruder.

Wir werden selbstverständlich im Rahmen der Budgetdebatte wiederum die notwendigen Anträge stellen, um der massiven Aufwandentwicklung zu begegnen und die Steuern zu Gunsten eines attraktiven Wirtschaftsstandorts Zürich senken zu können.

9. Erlass eines Normalarbeitsvertrages für den Detailhandel (*Reduzierte Debatte*)

Einzelinitiative Franz Cahannes und Kaspar Bütikofer, Zürich, vom 28. Februar 2002
KR-Nr. 89/2002

Ratspräsident Thomas Dähler: Wir haben an der Sitzung vom 27. Mai 2002 den Erst- beziehungsweise Zweitunterzeichner der Einzelinitiative ermächtigt, die Initiative im Rat persönlich zu begründen und an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Geschäftsleitung hat die Frage der Rechtsgültigkeit dieser Einzelinitiative vorgeprüft und keine Anhaltspunkte für eine Ungültigkeitserklärung festgestellt.

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag im Sinne einer einfachen Anregung:

Der Kanton Zürich erlässt gestützt auf Art. 359 OR ff. einen Normalarbeitsvertrag (NAV) für den Detailhandel mit folgendem Inhalt:

Geltungsbereich:

Der NAV soll für alle Beschäftigten des Detailhandels gelten, und zwar unabhängig von der Anstellungsdauer.

Schuldrechtliche Bestimmungen:

Insbesondere ist eine Paritätische Kommission vorzusehen. Sie besteht aus gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Die Aufgaben sind in einem separaten Reglement festzulegen. Die Kommission ist mit Sanktionsmöglichkeiten auszustatten.

Normative Bestimmungen:

Arbeitszeit:

Diese beträgt inklusive Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten zwischen 40 und 42 Stunden pro Woche. Die Tagesarbeitszeit darf 9 Stunden nicht überschreiten.

Die Einsätze sind dem Personal frühzeitig bekanntzugeben. Den Beschäftigten ist eine Mindestzahl von wöchentlichen Arbeitsstunden zu garantieren.

Beim Personal mit fixen Einsätzen kann die monatliche Arbeitszeit um maximal plus/minus 10 % erweitert oder verkürzt werden. Diese Flexibilität muss auf freiwilliger Basis die gleichwertigen Bedürfnisse von Firmen und Arbeitnehmenden berücksichtigen. Die Beschäftigten haben ein Mitbestimmungsrecht bei der Festlegung der wöchentlichen und monatlichen Arbeitspläne.

Arbeitseinsätze nach 18.30 Uhr und an Sonntagen sind freiwillig. Angestellte dürfen auf ihren Wunsch nicht mehr als zwei Tage in der Woche länger als bis 19.00 Uhr eingesetzt werden. Lehrlinge dürfen nicht länger als bis 18.30 Uhr eingesetzt werden.

Arbeit auf Abruf ist nicht gestattet, hingegen sind saisonal befristete Aushilfen für Sonderverkäufe weiterhin zuzulassen.

Löhne:

Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein verbindliches Lohnregulativ, welches regelmässig der Teuerungsentwicklung anzupassen ist. Das Lohnregulativ regelt die Mindestlöhne, abgestuft nach Ausbildungsstand und Berufspraxis. Der Mindestlohn für Ungelernte darf Fr. 3200.--, derjenige für Gelernte Fr. 3600.-- nicht unterschreiten. Ein 13. Monatslohn wird verbindlich festgelegt.

Kompensation für Abendverkauf:

Der Einsatz nach 18.30 Uhr wird mit einem Zuschlag von 25 % in Form von Freizeit oder Geld abgegolten. Die Essensentschädigung für Abendverkauf wird wie die Löhne im Regulativ festgesetzt und periodisch angepasst, wobei sie zu Beginn mindestens Fr. 15.-- beträgt.

Pausen:

Die Pausen betragen mindestens 30 und längstens 90 Minuten.

Freitage:

Alle Beschäftigten haben Anspruch auf 2 freie Tage pro Woche, wobei der zweite Tag auch in freie halbe Tage umgesetzt werden kann.

Mutterschaft:

Im Falle von Mutterschaft besteht eine Lohnzahlungspflicht von 16 Wochen.

Arbeit an Sonntagen und Ruhetagen:

Im Falle von Sonntagsverkäufen sind die Bestimmungen des NAV analog anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Freiwilligkeit und die Zuschläge, welche in diesem Falle mindestens 50 % zu betragen haben.

Begründung:

Das schweizerische Arbeitsrecht sieht die Institution des Normalarbeitsvertrages (NAV) vor und stellt den Erlass ins Belieben der zuständigen Behörde (Bund oder Kanton). Der Gesetzgeber begründete die Notwendigkeit des Normalarbeitsvertrages damit, dass in bestimmten Branchen tariffähige Partner fehlen und so kein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zu Stande kommen kann. Für die in der Landwirtschaft Beschäftigten und für Hausangestellte schreibt das Bundesrecht sogar einen NAV vor.

Im Detailhandel fehlen tariffähige Partner auf der Arbeitgeberseite. Bemühungen der Gewerkschaften VHTL, unia und comedia mit der Arbeitgeberseite in Verhandlungen über einen GAV zu treten, scheiterten alle an der ablehnenden Haltung des Kantonalen Gewerbeverbandes, der sich als Dachverband für nicht zuständig erklärt. Dasselbe gilt auch für die City-Vereinigung in der Stadt Zürich. Gesamtarbeitsverträge sind daher nur auf Firmenebene möglich. Mit Migros, Coop und Globus konnten Verträge abgeschlossen werden. Dagegen hat die City-Vereinigung per 1. Januar 2002 die GAV-ähnliche Vereinbarung mit den Gewerkschaften gekündigt.

Das schweizerische Arbeitsgesetz (ArG) erfüllt die Funktion eines Rahmengesetzes und sieht aus diesem Grund die Institutionen eines GAV oder eines NAV vor. Das ArG kann die Arbeitsbedingungen im Detailhandel nicht hinreichend regeln. Im ArG sucht man vergebens Bestimmungen über Minimallöhne, Zuschlagspflicht oder Kompensation für Abendarbeit, Pausenregelungen, Verbot der Arbeit auf Abruf, Freiwilligkeit der Sonntagsarbeit. Auch die Arbeitszeit mit maximal 50 Stunden zuzüglich der Möglichkeit zu Überzeit ist nur mangelhaft geregelt. Schliesslich wurden mit der restlosen Liberalisierung des Ladenöffnungsgesetzes die Leitplanken, welche die Öffnungszeiten der Arbeitszeit setzten, aufgehoben. Gerade dieser fehlende Schutz des Verkaufspersonals macht einen NAV notwendig.

Jüngst kamen die Arbeitsinspektoren des Kantons Zürich zum erschreckenden Befund, dass in jedem zweiten Betrieb Mängel bezüglich der Sicherheit des Verkaufspersonals am Arbeitsplatz und bezüglich der Beachtung der Arbeitszeitvorschriften bestehen (Medienmitteilung der Volkswirtschaftsdirektion vom 21. November 2001). In jedem vierten Geschäft mussten sogar schwer wiegende Mängel beanstandet werden. Und dies ist nur die Spitze des Eisberges. Den Gewerkschaften sind weitere Mängel bekannt: Verkäuferinnen und Verkäufer beispielsweise, die unter Tag arbeiten, erhalten keine Pausen,

um ans Tageslicht gehen zu können, viele werden von Augenleiden geplagt und haben mit chronischen Kopfschmerzen zu kämpfen. Im Kanton Zürich besteht im Detailhandel ganz offensichtlich ein ernsthaftes Problem mit der Durchsetzung der minimalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Allein der Umstand, dass mit einem NAV eine paritätische Kommission geschaffen wird, die mit der Einhaltung und Durchsetzung der allgemein verbindlichen Arbeitsbedingungen beauftragt ist, rechtfertigt den NAV.

Der NAV steht einem GAV in keiner Weise im Weg, er ebnet vielmehr den Weg zu einer Regelung der Arbeitsverhältnisse im Detailhandel unter den Sozialpartnern.

Franz Cahannes, Zürich, Erstunterzeichner der Einzelinitiative: Ich bedanke mich für die Gelegenheit, meine Einzelinitiative hier selbst begründen zu dürfen.

Der Kantonsrat hat in zwei Schritten die Ladenschlussbestimmungen umgekrempelt und sich diesbezüglich in Volksabstimmungen legitimieren lassen. Der erste betraf die Zentren des öffentlichen Verkehrs, in denen der Sonntag frei gegeben wurde. Der zweite wurde mit der Gesamtrevision des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes im Jahr 2000 bewerkstelligt. Damit können alle Läden im Kanton von Montag bis Freitag, 23.00 Uhr, am Samstag verlängert am Abend und in Zentren des öffentlichen Verkehrs sogar am Sonntag offen halten. Dazu kommen die Tankstellenshops, für die nach Strassengesetz zusätzliche Möglichkeiten während der ganzen Nacht bestehen.

Die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten entspricht mindestens in unserem Kanton offenbar dem Mehrheitswillen der Abstimmenden. Inwieweit es sinnvoll und nötig ist, darüber möchte ich mich hier nicht auslassen. Tatsache ist aber, dass die Gesetzesarbeit dieses Rates durch zwei Abstimmungen legitimiert worden ist. Tatsache ist auch, dass der Kantonsrat bei seiner Gesetzesarbeit zwei Gruppen entgegengekommen ist, nämlich erstens den Warenhäusern, Grossverteilern und einem Teil des Detailhandels. Die zweite Gruppe betrifft einen Teil, vielleicht die Mehrheit der Konsumentinnen und Konsumenten. Eine dritte Gruppe, die für das Wohlergehen der Geschäfte und der Konsumentinnen und Konsumenten sorgt und absolut zentral ist, wurde aber von diesem Rat bis anhin vollumfänglich vernachlässigt und fiel aus Abschied und Traktanden. Es handelt sich um das Verkaufspersonal, das unter erschwerten Bedingungen die Dienste an die Kundschaft wahrzunehmen hat. Anlässlich der kantonsrätlichen Bera-

tung der Öffnungsklausel für die Läden in Zentren des öffentlichen Verkehrs wurde das Anliegen, das ich Ihnen heute in leicht modifizierter Form unterbreite, mit dem Argument begraben, man wolle die Gesetzesänderung nicht zusätzlich belasten. Als dann die materielle Beratung meines Postulats in diesem Haus zur Diskussion stand, argumentierte die Mehrheit damit, dies sei Sache der Sozialpartner. Nun gut, Sie haben Recht, die Regelung der Arbeitsbedingungen wäre eine klassische Aufgabe der Sozialpartner und gewerkschaftsseits würden wir noch so liebend gerne um einen Gesamtarbeitsvertrag verhandeln. Nur, und das ist die Krux, zu einem Gesamtarbeitsvertrag braucht es tariffähige Vertragsparteien. Diese gibt es auf Arbeitgeberseite nicht. Es gab sie vor zwei Jahren nicht, und auch heute sehen wir diesbezüglich keine Fortschritte auf Arbeitgeberseite. Daher und nur aus diesem einzigen Grund nehmen wir quasi als Notbehelf Zuflucht zum Begehren nach einem Normalarbeitsvertrag. Ich verzichte an dieser Stelle, auf all die Missstände und Probleme des Verkaufspersonals einzugehen. Einige Schwierigkeiten haben wir in der Begründung zur Einzelinitiative aufgeführt.

Ein Punkt, den es noch zu betonen gibt: Mit den Bilateralen Verträgen gehen wir in Richtung Personenfreizügigkeit. Es gibt eine gestaffelte Öffnung. Das wird die Situation zusätzlich verschärfen. Der Kantonsrat wäre gut beraten, wenn er jetzt die Probleme lösen würde und nicht erst dann, wenn aufgrund der flankierenden Massnahmen gehandelt werden muss.

Im Weiteren verweise ich auf den Ihnen heute Morgen überreichten offenen Brief und auf die breite Unterstützung unseres Anliegens, wie sie durch die heute mit 6500 Unterschriften überreichte Petition dokumentiert wird. 4845 dieser Unterschriften sind an einem einzigen Tag zusammengekommen. Davon wurden 492 Unterschriften beim Verkaufspersonal an einem einzigen Tag gesammelt. Sie sehen, unsere Forderung wird breit unterstützt und die Angelegenheit brennt dem Verkaufspersonal unter den Nägeln.

Tun Sie etwas Mutiges und unterstützen Sie die Einzelinitiative. Es ist nämlich mitnichten so, dass diese Einzelinitiative dazu führt, dass die Regierung den Detailhandel quasi vergewaltigen muss. Vielmehr ist es in einem solchen Verfahren üblich, dass die Regierung die Sozialpartner zu Gesprächen einlädt und in einem Verhandlungsverfahren das festlegt, was Recht ist. Was wir in der Einzelinitiative bereits niedergeschrieben haben, ist das absolute Minimum dessen, was heute auch im Detailhandel für Zürich gang und gäbe sein sollte. Es ist auch

deutlich unter den Werten, wie sie in den Gesamtarbeitsverträgen für den Detailhandel in den Kantonen Genf und Basel-Stadt bestehen. Im Übrigen entspricht unsere Einzelinitiative der Vereinbarung, die die City-Vereinigung vor einigen Jahren für die Stadt Zürich abgeschlossen hat.

Die Unterstützung der Einzelinitiative bedeutet kein Rückkommen auf die liberalisierten Ladenöffnungszeiten, wie jetzt von gewissen Kreisen vermutet wird. Sie macht die Liberalisierung für das Verkaufspersonal jedoch um einiges erträglicher.

Ich hoffe auf Ihren Goodwill. Die gegen 40'000 Beschäftigten im Detailhandel in unserem Kanton werden es Ihnen danken.

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon): Die Thematik ist Ihnen mehr als vertraut aus der Debatte über das revidierte Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz, dessen Kommissionspräsidium ich einnehmen durfte.

Ich habe fünf Punkte dazu. Die Thematik ist immer wieder aktuell. Das ist klar. Wir haben aber damals wie heute nichts versprochen. Die Vorlage hat – das kann Ihnen Esther Guyer sicher bestätigen, sie war damals auch dabei – sehr viel mehr Beweglichkeit auch für die Bedürfnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gebracht.

Wieso sollte der Kanton aktiv werden? Franz Cahannes meint, das sei notwendig. Er sagt, die Arbeitgeber seien nicht da, um Gesprächspartner zu sein. Genauso wenig sind es die Arbeitnehmer, weil ein Organisationsgrad von weniger als zehn Prozent auf beiden Seiten, aber vor allem bei der Arbeitnehmerschaft dem Kanton keinerlei Legitimation gibt, dass er aktiv werden soll, um diese Problemstellung zu regeln. Aus der Optik dieser Grössenordnung wäre es sicher verfehlt. Es wäre auch verfehlt aus der Optik der Umsetzung der Bilateralen Verträge, die höhere Minima an Organisationsgrad verlangen, dass etwas geschehen muss.

Es ist eindeutig – Franz Cahannes hat dies gesagt – Aufgabe der Sozialpartner. Sie wollen zu dieser Thematik stehen, wenn es drängt. Sie werden auch dazu stehen. Das wissen Sie. Die Initianten wollen alle Beschäftigten des Detailhandels belegen. Es gibt kaum einen Bereich, der derart viele Teilzeitbeschäftigte beschäftigt wie der Detailhandel und der Arbeitnehmerinnen und -nehmern derart Flexibilität geben kann. Es wäre völlig falsch, wenn wir mit verlangten Mindestlöhnen, die höher als die Einstiegsgehälter von abgeschlossenen Lehrlingen sind,

die Startchancen für Einsteiger in den Detailhandel derart gefährden würden.

Unser Land und unsere Wirtschaft gehen durch sehr schwierige Zeiten, vor allem die Exportindustrie. Das wissen Sie, wenn nicht, dann sollen Sie es mit der Zeit wissen. Wir haben Gott sei Dank eine relativ gute Binnenkonjunktur; ein Konsum, der noch einigermaßen hält. Tragen wir in diesen schwierigen Zeiten dem Konsum und unserer Wirtschaft Sorge, damit wir nicht mit Abenteuern, wie sie ein Normalarbeitsvertrag mit Lohnsätzen, wie ihn die Initianten wollen, mit sich bringt, die Arbeitsplätze noch mehr gefährdet.

Der Standort Zürich ist nicht privilegiert. Tun wir Unseres dazu, dass er nicht noch schlechter da steht, und unterstützen wir die Initiative nicht vorläufig.

Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen): Zuerst gebe ich meiner Verwunderung Ausdruck, dass unsere Geschäftsleitung eine reduzierte Debatte beschliesst, wenn schon ein Initiant im Saal seine Initiative darlegen kann.

Ein Normalarbeitsvertrag ist eine von einer Behörde erlassene Rechtssetzung, welche für einzelne Arbeiten von Arbeitsverhältnissen subsidiäres Recht schafft. Das heisst, der NAV gilt nur unter den Parteien, sofern diese nichts Gegenteiliges abgemacht haben. Ein kantonaler NAV für den Bereich des Detailhandels ist unnötig, weil praktisch ausnahmslos alle Arbeitsverhältnisse im Detailhandel im Kanton Zürich bereits auf einem schriftlichen Einzel- oder Gesamtarbeitsvertrag beruhen, sodass weder in rechtlicher noch in sozialer Hinsicht eine Notwendigkeit eines Erlasses für einen NAV besteht. Der Staat soll sich nur dann in die Regelung von privaten Arbeitsverhältnissen einmischen, wenn diesbezüglich eine dringliche Notwendigkeit zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und -nehmer besteht. Dies ist im Vorliegenden nicht der Fall. Ein kantonaler NAV für den Bereich des Detailhandels ist unnötig, weil mit der von der City-Vereinigung Zürich bereits in vierter Auflage herausgegebenen Zürcher Empfehlung für den Detailhandel ein in der Praxis weit verbreiteter Muster-Einzelarbeitsvertrag existiert, welcher über die Grenzen der Stadt Zürich und über den Kreis angeschlossener Mitglieder der City-Vereinigung hinausgeht. Dieser Vertrag setzt einen zeitgemässen Standard für Einzelarbeitsverträge im Detailhandel dar, welcher weit über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht. Die Zürcher Empfehlung für den Detailhandel enthält im Übrigen alle Errungen-

schaften aus der Zürcher Vereinbarung über den Abend- und Sonntagsverkauf, welche von der City-Vereinigung Zürich und vom Gewerbeverband der Stadt Zürich gekündigt werden musste, weil sich der VHTL entgegen der Empfehlung des KV Zürichs nicht bereit erklärte, die notwendigen Anpassungen an das neue kantonale Ladenöffnungsgesetz vorzunehmen. Es ist also Ihre Seite, Franz Cahannes, und nicht unsere.

Der NAV kann nicht dazu herbeigezogen werden, um die gesetzlich erlassenen Flexibilisierungen bezüglich Ladenöffnungszeiten zu verhindern. Die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten hat überhaupt keinen Einfluss auf die im Arbeitsgesetz festgelegten Arbeitszeitbestimmungen. Diese sind weiterhin anwendbar und dürfen nicht verletzt werden.

Ein kantonaler NAV für den Bereich des Detailhandels ist unnötig, weil ein in Form eines Postulats eingereichter, inhaltlich praktisch gleich lautender Vorstoss, Kantonsrats-Nummer 378/1997 vom Kantonsrat am 28. September 1998 nicht überwiesen wurde. Es besteht heute keine Notwendigkeit einer Neubeurteilung dieser Situation.

Ein kantonaler NAV für den Bereich des Detailhandels ist unnötig, weil die Gewerkschaften das Institut des NAV missbrauchen, um politischen Druck auf den Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags im Detailhandel auszuüben. Es ist aber nicht Sache des Staats, sich in die Belange der Sozialpartner einzumischen.

Die vorgeschlagenen schuldrechtlichen und normativen Bestimmungen des NAV sind ausserdem völlig praxisfremd und überrissen, weil verschiedene arbeitsgesetzliche Bestimmungen abgeändert würden. Es ist nicht Sinn und Zweck des NAV, Bestimmungen des Obligationenrechts und des Arbeitsrechts ausser Kraft zu setzen, zum Beispiel Regelung der wöchentlichen und der Tagesarbeitszeit, Pausenregelungen et cetera.

Das geforderte Lohnregulativ, worin keine Unterscheidung zwischen der zwei- und der dreijährigen Berufslehre mehr gemacht wird, führt zu einer Diskriminierung der Absolventen einer dreijährigen Lehre. Die automatisch an die Teuerung anzupassende Mindest-Jahreslohnsumme von 46'800 Franken für einen zweijährigen Lehrabschluss ist völlig überrissen und liegt über dem Anfangslohn für einen Absolventen einer dreijährigen kaufmännischen Ausbildung, dessen Jahresbesoldung auf 44'000 Franken festgelegt ist.

Mit der Forderung nach einer Paritätischen Kommission für den Detailhandel wird ein bürokratischer Apparat geschaffen.

Die Begründung des Vorstosses ist grösstenteils irreführend oder schlichtweg falsch. Es trifft nicht zu, dass im Bereich des Detailhandels auf Seiten der Arbeitgeber keine tariffähigen Partner existieren. Die Zurückhaltung des Detailhandels zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags ist anderweitig begründet, weil sich der Organisationsgrad der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem sehr tiefen einstelligen Prozentbereich bewegt und keine vertragsfähigen Arbeitnehmerorganisationen als mögliche GAV-Partner vorhanden sind, sowie Schwierigkeiten einer umfassenden und einheitlichen Regelung... *(Die Redezeit ist abgelaufen.)*

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): Die SP-Fraktion begrüsst die Einzelinitiative und schliesst sich der ausführlichen Begründung der Initianten vollumfänglich an. Ich werde deshalb meine Ausführungen hier äusserst kurz halten. Unseres Erachtens ist es dringend nötig, dass im Kanton Zürich die Arbeitnehmenden im Detailhandel endlich umfassend geschützt werden. Die Fälle von Zweitverträgen, die vor etwas mehr als einem Jahr publik wurden, gaben damals Einblick in die Situation im Detailhandel. Auch heute ist die Lage der Arbeitnehmenden weiterhin prekär. Der Medienmitteilung der Volkswirtschaftsdirektion vom November 2001 war zu entnehmen, dass die kantonalen Arbeitsinspektoren in jedem vierten Betrieb des Detailhandels wie Warenhäuser, Fachgeschäfte, Kioske, Supermärkte et cetera, den sie kontrollierten, schwer wiegende Mängel, insbesondere auch Verstösse gegen das Arbeitsgesetz beanstanden mussten. Hauptsächlich folgende Tatbestände wurden erwähnt: mangelnde Arbeitszeiterfassung, zu kurze Ruhezeit nach Abendverkäufen, keine oder zu kurze Arbeitspausen. Es wurde auch festgestellt, dass die Verkäuferinnen und Verkäufer und sogar ihre Vorgesetzten häufig nicht oder nur ungenügend über die gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen informiert sind. Auch in Bezug auf die Lohnsituation besteht Regulierungsbedarf, denn im Arbeitsgesetz steht darüber gar nichts. Bekanntlich gehört der Detailhandel zu den Segmenten mit eher tiefen Löhnen.

Der Medienmitteilung des Statistischen Amtes vom Juli 2002 ist zu entnehmen, dass rund ein Viertel der Bevölkerung unseres Kantons mit Armut konfrontiert ist. Da ist ein Teil der Arbeitnehmenden im Detailhandel sicherlich mitbetroffen. Im Detailhandel existieren zwar einige Firmenverträge, aber das Verkaufspersonal aller übrigen Firmen hat diesen Schutz nicht.

Aus den erwähnten Gründen ist für uns der Handlungsbedarf für eine Regulierung dringend. Die SP-Fraktion wird deshalb der Überweisung zustimmen.

Lucius Dürri (CVP, Zürich): Ich fasse mich kurz, damit Max Kindhauser genügend Zeit zum Festen hat.

Die Sache ist trotzdem wichtig. Ein Normalarbeitsvertrag ist für mich quasi eine Notstandsmassnahme, dann, wenn wirklich viel zu wenig geregelt ist und die Leute massive Nachteile erleiden. Ein solcher Notstand ist im Kanton Zürich schlicht nicht ersichtlich und nicht gegeben.

Wir stellen fest, dass praktisch immer schriftliche Arbeitsverträge vorhanden sind, dass diese in der Regel auf der Zürcher Empfehlung für den Detailhandel beruhen und dass sehr viele der Arbeitgeber zusätzliche Arbeitsbedingungen in diese Einzelarbeitsverträge eingeflochten haben. Hinzu kommt, dass die schweizerische Gesetzgebung im Arbeitsrecht sehr umfassend ist, sei es im Obligationenrecht und insbesondere im neuen Arbeitsgesetz, das gerade den gewandelten Verhältnissen der Nacht- und Sonntagsarbeit entgegenkommt und diese neuen Bedürfnisse entsprechend regelt.

Ich sehe nicht ein, weshalb nun ausgerechnet der Kanton Zürich in diesem Bereich dieses Tabu, dass man nur bei Notstand etwas macht, brechen soll. Das macht keinen Sinn.

Ich bitte Sie, zusammen mit der Mehrheit meiner Fraktion die Einzelinitiative nicht vorläufig zu unterstützen, da sie bereits einmal im Jahre 1998 abgelehnt wurde.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Bei der Beratung des Gesetzes über die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten hat die EVP-Fraktion mehrmals darauf hingewiesen, dass es die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkauf sein werden, die die Leidtragenden dieser Liberalisierung sein werden. Damals haben wir uns zusammen mit anderen Fraktionen dafür eingesetzt, dass Schutzbestimmungen im Gesetz verankert würden. Die Mehrheit dieses Rates hat sich dagegen ausgesprochen. Das sei der falsche Ort für solche Schutzbestimmungen für die Mitarbeitenden.

Eigentlich ist es beschämend, dass sich niemand aus diesem Rat – ich schliesse mich hier bewusst mit ein – zuvor dieser Sache angenommen hat und es einer Einzelinitiative bedurfte, dass dies heute traktandiert ist.

Was Franz Cahannes und Kaspar Bütikofer vorlegen, ist eigentlich nichts anderes als das, was damals in der Debatte immer wieder gesagt wurde. Genau dies würden die Gefahren sein. Die Mitarbeitenden werden auf sich allein gestellt darum kämpfen müssen, dass sie zu ihren Pausen und richtigen Entschädigungen für Essensgutschriften kommen und so weiter. Heute weiss ich nicht, wo sich Thomas Isler, Hans-Peter Züblin und Lucius Dürr umgehört haben. Wenn Sie tatsächlich den Eindruck haben, dass beim Verkaufspersonal jetzt alles in bester Ordnung ist, dann bitte ich Sie, doch einmal – vielleicht inkognito – in die Einkaufsmeile Bahnhofstrasse zu gehen und dort mit Verkäuferinnen und Verkäufern zu sprechen. Sie werden Missstände hören, die Sie übrigens bereits jetzt schriftlich dokumentiert vom Amt für Wirtschaft und Arbeit dargelegt bekommen haben. Es ist längstens nicht alles in bester Ordnung, wie es hier dargestellt wird.

Ganz sauer aufgestossen ist mir, was Thomas Isler zu den Anfangslöhnen gesagt hat. Wenn es so ist, dass heute eine gelernte Person einen Anfangslohn von unter 3200 Franken hat und die Sozialpartner und insbesondere die Arbeitgeber nicht in der Lage sind, diesem nachzukommen, dann glaube ich, dass es tatsächlich ein Notstand ist, Lucius Dürr. Dann muss der Staat eingreifen und hier einen Normalarbeitsvertrag erlassen. Es kann doch nicht sein, dass ausgelehrte Personen nicht auf 3200 Franken Anfangslohn kommen.

Ich bitte Sie, die Einzelinitiative zusammen mit der Mehrheit der EVP-Fraktion zu unterstützen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): An sich ist das Sache eines Gesamtarbeitsvertrages. Ein Gesamtarbeitsvertrag gehört in die schweizerische Landschaft. Wenn ein so wichtiger Bereich wie der Detailhandel arbeitgeberseits nicht in der Lage ist, einen Gesamtarbeitsvertrag zu generieren, dann ist dies ein Armutszeugnis für den Kanton Zürich und seine diesbezüglichen Organisationen. Da können Sie das so lange gesund beten, wie Sie wollen, Thomas Isler und Hans-Peter Züblin. So geht es natürlich nicht. Es zeigt, dass Sie Ihre eigene Szene nicht im Griff haben. Sie reden sonst immer über die Wichtigkeit der Sozialpartnerschaft. Offenbar sind die Verkäuferinnen vorab kein wichtiger Teil unserer Volkswirtschaft, so man sagt, die könne man mit Einzelarbeitsverträgen abspeisen.

In einem gewissen Sinn herrscht ein Notstand. Die Gewerkschaftsseite hat zu Recht diesen Notstand angegangen und den Vorstoss eingereicht. Ich wundere mich, mit welcher Freundlichkeit das Verkaufs-

personal auf seine Situation reagiert. Im Grunde genommen sind wir Konsumentinnen und Konsumenten Ausnützer und Ausnützerinnen einer nicht mehr tragbaren Situation, weil das Lohngefüge der Verkäuferinnen und Verkäufer in einem reichen Kanton wie dem Kanton Zürich unter jedem Hund ist. Der Normalarbeitsvertrag will das korrigieren. Heute zeigt sich, wer für echte volkswirtschaftliche Anliegen ist und wer nicht.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 61 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Rücktritt aus der Geschäftsprüfungskommission

Hans Peter Frei: Rücktritt aus der Geschäftsprüfungskommission von Julia Gerber Rüegg, Wädenswil: «Für die ehrenvolle Wahl in die Finanzkommission und das mir entgegengebrachte Vertrauen danke ich Ihnen herzlich. Ich freue mich auf meine neue Aufgabe, und ich kann Ihnen versichern, dass ich für unseren Kanton mein Bestes geben werde. Ich bitte Sie, als Konsequenz dieser Wahl meinen Rücktritt aus der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis zu nehmen.

Persönlich habe ich immer die Ansicht vertreten, dass nach sechs bis acht Jahren Geschäftsprüfungskommission eine Rotation sinnvoll und vernünftig ist. Damit kann verhindert werden, dass die mit der Oberaufsicht über eine Direktion betraute Person die nötige Distanz verliert.

Allen meinen Kolleginnen und Kollegen, die ich während meiner fast siebenjährigen GPK-Tätigkeit kennen gelernt habe, möchte ich für die gute Zusammenarbeit herzlich danken. Es war für mich immer wieder ein Erlebnis, mit welcher Sachlichkeit und Offenheit innerhalb der Geschäftsprüfungskommission auch heikle Geschäfte angegangen wurden, ohne dass parteipolitische Einflüsse die Ergebnisse unserer Arbeit dominieren konnten.

Mein Dank gilt auch dem Bildungsdirektor und seinen Mitarbeitenden. Sie begegneten mir immer mit grosser Offenheit.»

Ratspräsident Thomas Dähler: Ich danke Julia Gerber für die geleisteten Dienste in der Geschäftsprüfungskommission und bitte die Interfraktionelle Konferenz, die Ersatzwahl an die Hand zu nehmen.

Pensionierung des Standesweibels

Ratspräsident Thomas Dähler: Ich bitte den Standesweibel, die Tür zu schliessen und dann zu meiner Rechten Platz zu nehmen.

Auf der Tribüne des Rathauses begrüsse ich eine Delegation des Gemeinderates von Wiesendangen, ebenso eine Delegation der Leitung der Sparkasse Wiesendangen sowie unter vielen anderen Gästen die Gattin unseres Standesweibels, Max Kindhauser.

Am nächsten Freitag, den 23. August 2002, feiert unser Standesweibel seinen 65. Geburtstag. Seinen Auftritt am Tag danach, dem Zürcher Tag an der Expo, gibt er somit so quasi als Zugabe – «ganz dä Max».

Nach einer Lehre als Müller war Max Kindhauser von 1963 bis 1971 als Aussendienstmitarbeiter eines Müllereibetriebs tätig. 1971 bis 1974 war er Grenzpolizeibeamter, und am 1. März 1974 erfolgte sein Amtsantritt als stellvertretender Standesweibel. Am 1. Mai 1982 wurde er, als Nachfolger des im Amt verstorbenen Albert Kappeler, Standesweibel des Eidgenössischen Standes Zürich. Er hat seither unter 14 verschiedenen Präsidentinnen und Präsidenten des Regierungsrates gedient und 22 Präsidentinnen und Präsidenten des Kantonsrates überlebt.

Was die nüchternen Zahlen und Daten nicht aussagen, ist, dass Max Kindhauser immer ein feiner Mensch war und immer noch ein feiner Mensch ist. Max Kindhauser war für viele innerhalb und ausserhalb dieses Hauses die Verkörperung des Eidgenössischen Standes Zürich schlechthin, das Symbol des Kantons in Fleisch und Blut. Max Kindhauser war wohl der Staatsangestellte des Kantons Zürich mit der regelmässigsten Medienpräsenz, nicht seines politischen Einflusses wegen, den er immer heruntergespielt hat, sondern seiner Leutseligkeit und seiner schmucken Kleidung wegen, besonders wenn er im Ornat den Regierungsrat oder den Kantonsrat an einen Anlass begleitet hat. Man stelle sich vor, ein Regierungspräsident ohne Standesweibel wirkt an einem solchen Anlass wie ein Cowboy ohne Pferd.

Vor vielen Jahren wurde in Männedorf eine Kantonsratspräsidentin empfangen. Am nächsten Tag war sie zusammen mit dem Standesweibel und dem Regierungspräsidenten in der Neuen Zürcher Zeitung abgebildet. Die Bildlegende lautete: «Die neuen Präsidien des Kantonsrates und des Regierungsrates, dazwischen ein Standesweibel». Ein protokollarischer Fauxpas, den Max der Neuen Zürcher Zeitung wohl nie ganz verziehen hat.

Sein sprichwörtliches Pokerface bei solchen Anlässen hat er sich hart antrainiert. Mehr als einmal hat dieser oder jener versucht, Max beim Strammstehen zum Lachen zu bringen – ohne Erfolg. Er habe dabei immer seine Gedanken in eine völlig andere Richtung gelenkt, verriet er mir einmal, in welche Richtung sagte er allerdings nicht.

Wer 14 Regierungsoberhäupter kommen und gehen sieht und 22 Jahre mit der kantonalen Politik so eng verknüpft ist, hat ein derart immenses Wissen über die Innereien dieser kantonalen Politik, dass seine Memoiren wohl reissenden Absatz finden würden. Deshalb ranken sich um Max Kindhauser Legenden wie kaum um eine Person in diesem Saal. Diese Legenden haben ihm aber keinen Kummer bereitet. Er hat sie als Nebenerscheinungen seines einmaligen und wohl auch etwas geheimnisumwobenen Amtes in Demut hingenommen und duldsam ertragen. Die Legende beispielsweise, dass der Standesweibel, währenddem in Solothurn die Konferenz der Kantone tagte, die übrigen Standesweibel im Schloss zu Wiesendangen zu einem informativen Gespräch auf zweithöchster Ebene versammelte, stimmt offenbar nicht, auch wenn sie vielleicht stimmen könnte. Jedenfalls pflegte Max Kindhauser seine interkantonalen Beziehungen gut und gerne. Unvergessen bleibt zum Beispiel jene Episode – sie liegt Jahrzehnte zurück –, als ein Standesweibel aus einem Innerschweizer Kanton Max Kindhauser sein ganz persönliches Leid klagte. Die Strasse zu seinem Weiler hoch oben in den Bergen sei baufällig und kaum mehr befahrbar. Sein Kanton könne aber das Geld für die Sanierung nicht aufbringen. Kollege Max versprach Abhilfe. Und, oh Wunder, ein Jahr darauf hat der Kanton Zürich aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke einem anderen Kanton eine Bergstrasse saniert. Die Episode ist verbürgt, sie liegt aber Jahrzehnte zurück. Sie fällt also nicht mehr in die Kompetenz unseres Finanzdirektors oder dessen Vorgängers.

Max Kindhauser war ein loyaler und treuer Diener des Staates, besonders des Regierungsrates. Er war als Chef des Weibeldienstes die offiziell legitimierte Informationsdrehscheibe des Kaspar-Escher-Hauses

und die Informationsdiode zwischen den Staatsgewalten. Nie hat man nämlich seitens des Kantonsrates von Max auch nur im Ansatz etwas erfahren über den gerade aktuellen Streit in der Regierung – falls es einen solchen überhaupt je gegeben haben könnte – oder darüber, wer nicht mit wem im gleichen Staatswagen an den gleichen Anlass fahren wollte. Kindhauser schwieg wie ein Grab, wenn es um dergleichen Intimitäten ging. Die Diskretion bezüglich der Regierung war ihm heilig – zu heilig wie uns manchmal schien. Dass er Beobachtungen im Umfeld des Kantonsrates ebenfalls verschwie, aber nicht mit der gleichen Konsequenz, ist verständlich und völlig berechtigt, denn schliesslich tagt das Parlament seit 1831 öffentlich und damit hat jedermann, insbesondere der hohe Regierungsrat ein Recht zu erfahren, was im Kantonsrat gerade gemunkelt wird, was der Kantonsrat so alles in Erwägung zieht und welche Winkelzüge er gerade vorbereitet.

Max Kindhauser hat in all den Jahren nach unserer Berechnung die Tür zu diesem Ratssaal etwa 50'000 Mal geöffnet, und etwa 1000 Mal hat er den Schlüssel gedreht, damit geheime Wahlen, Gelübdeablegungen und früher, nach dem alten Geschäftsreglement, Abstimmungen unter Namensaufruf durchgeführt werden konnten. Damit er nach seinem Weggang vom Rathaus den Schlüssel zu diesem Saal nicht allzu sehr vermissen wird, haben wir ihm eine Kopie erstellen und diese mit folgender Inschrift versehen lassen: MAXIMILIANO SEMPER FIDELI A CIVITATE TURICENSI PRO MERITIS MULTA CUM GRATIA – dem Standesweibel des Eidgenössischen Standes Zürich 1981 bis 2002, Max Kinderhauser, in Dankbarkeit gewidmet vom Kantonsrat.

Max, ich darf dir als Zeichen des Dankes und der Anerkennung des Kantonsrates für deine geleisteten Dienste und deine stete Hilfsbereitschaft den Schlüssel des Rathauses überreichen, wünsche dir dazu im Namen des Parlaments, aber auch ganz persönlich für deinen weiteren Lebensweg von Herzen Glück, Gesundheit und Wohlergehen. (*Anhaltender Applaus.*)

Max Kindhauser, Standesweibel: Nach 31 Dienstjahren verabschiede ich mich heute von Ihnen und meiner Tätigkeit als Standesweibel des Kantons Zürich. Bevor ich dieses hohe Haus verlasse, möchte ich kurz Rückblick halten und meinen Dank abstellen. Danken möchte ich dem Regierungs- und dem Kantonsrat. Der Kanton Zürich war für mich immer ein guter Arbeitgeber. Ich habe meine Arbeit als Standesweibel mit Freude, treu und ehrlich erledigt. Viele interessante Begegnungen

und Anlässe haben sich in dieser Zeit ergeben, die mir stets in guter Erinnerung bleiben werden. Vieles hat sich in diesen Jahren aber auch verändert und gewandelt. So war der berufliche Alltag vielseitig und immer wieder eine Herausforderung für mich. Ich habe in meinem Beruf Erfüllung gefunden, und er hatte in meinem Leben einen hohen Stellenwert.

Während meiner Tätigkeit als Standesweibel und Stellvertreter habe ich viele Politikerinnen und Politiker erlebt: 32 Kantonsratspräsidentinnen und -präsidenten, 1783 Kantonsrätinnen und Kantonsräte, 21 Regierungsmitglieder und 2 Staatsschreiber.

Nun gehe ich mit einem weinenden und einem lachenden Auge in den wohlverdienten Ruhestand. Danken möchte ich meiner Frau und meiner Familie, die oft auf meine Anwesenheit verzichten mussten, da viele Anlässe am Wochenende stattfanden. Meinen Dank richte ich an den Staatsschreiber, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei und des Postdienstes für die tatkräftige Unterstützung meiner Arbeit. Ebenso danke ich den Parlamentsdiensten, insbesondere Claudio Stutz und Doris Mauchle, die mir immer treu zur Seite standen.

Danken möchte ich den Sekretärinnen im Vorzimmer der Regierungsrätinnen und Regierungsräte und des Staatsschreibers, mit denen ich häufigen Kontakt pflegte. Das gilt auch für den Chef und die Chauffeure der Staatsgarage, die mich von vielen Anlässen in all den Jahren unfallfrei nach Hause gebracht haben. Meinem Nachfolger wünsche ich ebenso Befriedigung in seiner Tätigkeit, wie ich sie erleben durfte.

Nun möchte ich schliessen und Sie bitten: Halten Sie Sorge zum schönen Kanton Zürich, den ich als Standesweibel immer mit Stolz und Freude im In- und Ausland vertreten durfte. Ich wünsche Ihnen allen gute Gesundheit, politisches Geschick, Glück und Gottes Segen. *(Anhaltende stehende Ovation des ganzen Hauses.)*

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Rettung des Cabaret Voltaire**
Interpellation *Bettina Volland (SP, Zürich)*
- **Unzulässige Einmischung in die Volksabstimmung vom 24. November 2002 zum Volksschulgesetz**
Dringliche Anfrage *Oskar Bachmann (SVP, Stäfa)*
- **Aufhebung Fachstelle Umwelt per 31. Juli 2002**
Anfrage *Elisabeth Scheffeldt Kern (SP, Schlieren)*
- **Bundesrat entscheidet gegen Feuerwehren**

Anfrage *Inge Stutz-Wanner (SVP, Marthalen)*

– **Schmierereien**

Anfrage *Hans Jörg Fischer (SD, Egg)*

– **Zürcher Flughafengesetz im Rahmen des SIL-Verfahrens**

Anfrage *Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt)*

– **Visionen-Deal der ZKB**

Anfrage *Daniel Vischer (Grüne, Zürich)*

Schluss der Sitzung: 11.45 Uhr

Zürich, 19. August 2002

Die Protokollführerin:
Barbara Schellenberg

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 16. September 2002.